J. Can. P.
473
o

Jean P.
473ᵃ
Gründler

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Cultus-Gebäude,

nach den in deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetzen, mit Rücksicht auf einige Particulair-Gesetze

bearbeitet

von

Dr. C. A. Gründler,

Königl. bayr. Hofrath und ehemaligem ordentlichem, öffentlichem Lehrer an der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner.
1839.

91. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Vor einigen Jahren habe ich in **Weiss** Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, 5. Band n. XII., eine Abhandlung über die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkosten geistlicher Gebäude einrücken lassen mit der Bemerkung, daß diese ein Auszug aus einer größern Abhandlung sey, welche in Zukunft herauskommen wird.

Diese Bogen enthalten nun die ausführliche Erläuterung dieser Lehre. Ob nun gleich solche in neuern Zeiten von **Reinhart** und **Permaneder** bearbeitet ist, so wird doch diese Abhandlung dadurch nicht überflüssig seyn, da sie Manches enthält, was in jenen nicht enthalten ist, und ich mich bemüht habe, auf die in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze besondere Rücksicht zu nehmen.

Ich wünsche, daß solche mit jener Nachsicht vom Publicum aufgenommen werden, als wie der angegebene Auszug. (Allg. Lit.-Zeit. 1838. Übersicht der Lit. des katholischen und evangelischen Kirchenrechts in den Jahren 1834—37. S. 522.)

Erlangen, den 12. Juli 1839.

Dr. C. A. Gründler.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Geschichte, Quellen und Literatur.

A) Geschichte. Seite

§. 1. Frühere Einrichtung . . . 1

§. 2. Vermehrung der Einkünfte der Kirche durch Zehnten oder Oblatorien . . 3

§. 3. Die Revenüen der Kirche kamen zum Theil in die Hände der Laien . . . 4

§. 4. Bestimmungen des Conc. Tridentinum . 7

B) Quellen.

§. 5. Verord. des C. Trident. Sess. XXI. c. 7. Verschiedene Auslegungen. 9

§. 6. Kirchenordnungen und einzelne Gesetze, wovon die in den Bundesstaaten geltenden und wichtigern angegeben sind . . . 11

C) §. 7. Literatur 13

Erster Abschnitt.

Von denen, welche verbunden sind, zu den Reparaturkosten der Cultusgebäude beizutragen.

§. 8. Von den zu den Cultusgebäuden gehörigen 18

§. 9. Regel 19

Seite

§. 10. Beantwortung der Frage: wer zum Beitrag verbunden sey? 19
§. 11. Ob der Staat und andere Kirchen verbunden? 24
§. 12. Parochianen 26
§. 13. Ausnahmen und Modificationen von den anangegebenen 28
§. 14. Filialisten 31
§. 15. Forensen 36
§. 16. Patron 38
§. 17. Zehntherr 43
§. 18. Pfarrer, Beneficiat 48
§. 19. Stifter, Klöster, kirchliche Korporationen . 54

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gegenstande der Baupflicht und den Arten der Baufälle.

§. 20. Bestimmung des Conc. Trid. . . 55
Kirchen.
§. 21. Nebenkirchen oder Kapellen . . 55
§. 22. Verfallene Kirchen 56
§. 23. Pfarrgebäude 57
Küster- und Meßnerwohnungen . . 58
§. 24. Arten der Baufälle 58

Dritter Abschnitt.

Von der Ordnung, in welcher die, welche zur Übernahme der Reparaturkosten der Cultusgebäude verbuuden, zum Beitrag angehalten werden können.

§. 25. Ist nach dem Unterschied der Cultusgebäude, Kirchen oder anderer zu bestimmen . 60
§. 26. Von andern geistlichen Gebäuden . . 64
§. 27. Principal- und subsidiarische Verbindlichkeit 65

Vierter Abschnitt.

Von der Art, die Beiträge zu den Cultusgebäuden zu leisten.

Seite

§. 28. Von der Art, die Beiträge zu leisten; ist die Beitragsverbindlichkeit eine bloß persönliche, dingliche oder gemischte? . . . 66
§. 29. Von dem Falle, wenn die Eingepfarrten allein concurriren 67
Wer ist verbunden?
§. 30. Ob Adelige oder Freigutsbesitzer zu diesen Beiträgen verbunden sind? . . . 69
§. 31. Welcher Maasstab bei der Vertheilung zu Grunde zu legen? . . . 71
Contributionsfuß.
§. 32. Von Concurrenz der Verpflichteten: Mutterkirche — Filialkirche . . . 73
§. 33. Wie die Vertheilung erfolgt? . . 74
§. 34. Concurrenz des Patrons mit den Eingepfarrten 76
§. 35. Beitragsquote des Zehntherrn . . 78

Fünfter Abschnitt.

Von den Beiträgen selbst, welche zu der Reparatur der Cultusgebäude geleistet werden.

§. 36. Was muß beigetragen werden? . . 80
Von Hand- und Spanndiensten.
§. 37. Von Materialien 82
§. 38. Vom Arbeitslohn 83

Sechster Abschnitt.

Von den geistlichen Gebäuden, zu deren Reparaturkosten die Verpflichteten beizutragen haben.

§. 39. Von Kirchen 83
§. 40. Von Pfarrgebäuden . . . 85
§. 41. Küster- und Meßner-Wohnung . . 87
§. 42. Schulgebäude 88
§. 43. Von Kirchenthürmen . . . 98

Seite

§. 44. Von Glocken 89
Kirchenuhren.
Orgeln.
§. 45. Von Kirchhöfen 92
§. 46. Von Kirchenstühlen 94
§. 47. Von Pfarrwittwenwohnungen . . 95

Siebenter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der vorzunehmenden Reparatur der Cultusgebäude und den dabei vorkommenden Streitigkeiten.

§. 48. Behörden 96
Beurtheilung, Prüfung.
Ob die Einwilligung der Eingepfarrten zur Festsetzung nothwendig?
Vertheilung der Kosten . . . 97
§. 49. Von Entscheidung der Streitigkeiten über die Reparatur der Cultusgebäude . . 99
§. 50. Gemeinde-Umlagen 100
§. 51. Von Collecten 100

Einleitung.

Geschichte, Quellen und Literatur.

A. Geschichte.

§. 1.

In frühern Zeiten war ein ganz anderes Verhältniß als jetzt vorhanden. Zur Unterhaltung und Wiederherstellung der geistlichen Gebäude wurden die Einkünfte der Kirche von den Bischöfen, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens zustand, verwandt a), welche dazu besondere Oeconomen bestellten; der vierte Theil war nach den Verordnungen der Päbste b) dazu bestimmt.

---

a) Das Conc. Aurelianense a. 511. can. 11. und mehrere Capitularien Lib. VII. c. 468 übertrugen solche den Bischöfen und das Conc. Tarracon. a. 516. can. 8 bestimmte: (C. 10. c. X. q. 1) decrevimus ut antiquae consuetudinis ordo servetur, et annuis vicibus ab episcopo dioeceses visitentur, et si qua forte Basilica fuerit reperta destituta, ordinatione (al. ordinationi) ejus reparari praecipitatur. Spec. hist. jurid. inaugurale de potestatis episcoporum praecipue trajectinorum in regno Francorum initiis atque incrementis. Math. de Kock Traj. ad Rh. 1838. §. 7.

b) C. 28. c. XII. q. 11. (v. Pabst Simplicius [oder Sulpicius] a. 475), wo es heißt; de reditibus ecclesiae vel oblatione fidelium, quid deceat nescienti nihil licere permittat, sed solo episcopo ex his una portio remittatur, duae eccl. fabricis et erogationi peregrinorum et pauperum. c. 23. q. 2. (v. Gelasius a, 494), wo es heißt: ut unam sibi tollat antistes, aliam clericis pro suo judicio et electione dis-

Im Ganzen genommen, blieb es auch so in der Folge, da mit der größeren Ausbildung der Pfarreien die Erhebung und Verwaltung der Kirchengefälle sich anders gestaltete und die Einkünfte der einzelnen Pfarreien nicht mehr, wie früherhin regelmäßig der Fall war, an die bischöfliche Curie entrichtet, sondern den Priesterconventen und Taufkirchen unmittelbar überwiesen wurden. [c])

Auf die Einrichtung des Gelasius bezieht sich das Capit. Carl d. Gr. a. 805: ut decimae populi dividantur in quatuor partes, id est, una quarta episcopo, alia Clericis, tertia pauperibus, quarta eccles. in fabricis applicentur, sicuti in decreto Gelasii Papae continetur.

Allein von diesen Einrichtungen wich Ludwig der Fromme [d]) ab in einem Capitulare von ungenanntem Jahr, es bestimme, daß das, was der Kirche gegeben, sollte so getheilt werden, daß 2 Theile den Armen, ein Dritttheil den Geistlichen ode Mönchen zufallen soll, wenn nicht durch den Schenkgeber eine andere Bestimmung gemacht ist. Dieses Capitular findet sich auch im liber quintus Capitularium. Eine merkwürdige Stelle findet sich im Capitulare von 819, wo bemerkt wird, der Bischof solle mit dem königlich. Commisair (Missus) sich benehmen über die Reparatur des Antheils, den jeder, der kirchliche Grundstücke habe und Zehnten besäße, zur Reparatur zu übernehmen habe, worauf sodann von dem Kirchenvorstand das Baumaterial besorgt und die Werkleute bestellt

---

pertiat, tertiam pauperibus sub omni conscientia faciat erogari, fabricis vero quartam: welches auch in c. 25. 26. §. 1. u. 27 wiederholt wird. Espen Jus. eccl. P. 2. tit. 16.

c) C. 32. c. 12. q. 2. (Conc. Agathon. a. 506. c. 22); Statuimus — ut civitatenses sive dioecesani presbyteri vel clerici, salvo jure ecclesiae, rem ecclesiae, sicut permiserunt Episcopi, teneant, vgl. mit c. 46. c. 16. q. 1. Helfert von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchl. Gebäude. Prag 1834. S. 116. 117.

d) Walter corpus jur. germ. ant. T. II. p. 302.

würden. Dieses wurde in Capitulare Wormatiense a. 829 aufgenommen.

§. 2.

Die Einkünfte der Kirche vermehrten sich in der Folge vorzüglich durch Zehnten [e]) und Oblationen. [f])

Diese Vermehrung setzte die Bischöfe in Stand, Mehreres auf Erbauung und Wiederherstellung der Kirchen zu verwenden.

Da sich die Geschäfte des Bischofs sehr vermehrten und er sich in seinem Sprengel der Seelsorge nicht mehr in dem Umfange widmen konnte, wie sonst, so mußte er sich nach Gehilfen umsehen; es entstanden Pfarreien und so bildete sich aus dem Episcopalsystem das Episcopal-Parochial-System. Nachdem sich die Parochien ausgebildet hatten, entstanden auch Dotationen für solche, welche der Willkühr des Bischofs nicht mehr unterworfen waren.

Die Erhaltung der Kirche geschah durch das Vermögen, welches der Kirche zufiel.

Auch die, welche von der Kirche Güter zur Benützung erhielten, wohin auch die Precarien gehören, waren verbunden, zu den Reparaturen der Kirchengebäude beizutragen. g)

Eine Folge dieser Einrichtung war die, daß das zum Kirchenverbesserungsfond bestimmte Quart wegfiel: an wen sollte man sich halten? Eine Andeutung gibt Innocenz Can. 22. c. 16. q. 1: Simonachus ad clericatum promoviatur, beneficia ei pleniter et annonae et decimae donantur absque ulla minoratione et dilatione, ut quanto melius possit juxta possibilitatem suam quando necessitas exstierit, ad operas ecclesiasticas et ipsam restaurendam ad jutorium faciat. In dem Conc. Moguntino v. J. 813 c. 42.

---

e) Schon in dem römischen Reich besaßen die Kirchen den Zehnten als Dominicalgefälle, später erhielten sie von fränkischen Königen Fiskalgüter, worauf der Zehent haftete.

f) Guden diplom. T. 1. p. 5. Gundling hist. Henrici auc. p. 310. Capitularia L. 7. c. 375.

g) Neller de precariis in Schmidt Th. g. eccl. T. VII. p. 6.

wurde bestimmt: Quibuscunque eccuriasticum beneficium habeant, omnino adjuvent ad tecta ecclesiae restauranda, vel ipsas ecclesias emendandas. Es ist in Decretalen aufgenommen. [h])

Die Vertheilung erfolgte nicht arithmetisch, sondern geometrisch, indem, wie Paulus Sarpius [i]) bemerkt, das, was die Geistlichen zu ihrem Unterhalte nothwendig hatten, weit mehr betragen konnte, als was zur Unterstützung der Armen gegeben wurde; die Erhaltungskosten einer Kirche in einer großen Stadt mehr als in einer kleinen betrugen.

§. 3.

In der Folge kamen viele Besitzungen der Kirche, Zehnten und andere Revennen in die Hände der Laien: unter den Merovingern wurden die königlichen Vasallen mit Kirchengütern beliehen: und wenn gleich der Papst Symachus [k]) dagegen eiferte, so fruchtete dieß doch nicht.

Carl der Große garantirte zwar die Unantastbarkeit der Kirchengüter [l]), allein schon gegen das Ende der Regierung seines Sohnes Ludwig d. Frommen, noch mehr unter Carl dem Kahlen wiederholten sich die Klagen der

---

h) C. 1. X. de eccl. aedif. vel rep. Gonzalez de Tellez in s. Commentar Tom. III. p. 883. bezieht diese Stelle bloß auf Laien, welche Güter von der Kirche zu Lehen hatten: so auch Böhmer Diss. a. a. O. §. XL. Der entgegengesetzten Meinung ist aber Reinhart: Über die kirchliche Baulast, welche sie auf die Pfarrer bezieht S. 11. Allein für die von Gonzalez angenommene restringirende Erklärung spricht der Zusammenhang des c. 42. Conc. Mog. mit Alexander III. an. 1180 angegebenen Verordnung.

i) Tr. de beneficiis c. 7.

k) C. 21. c. XII. q. 2.

l) Cap. Carol. M. a. 803. c. 1. Walter a. a. O. p. 171. Capit. 8. eod. an. Cap. 814. c. 3.

Bischöfe auf mehreren Synoden über die Anmaſſungen und Gewaltthätigkeiten räuberiſcher Großen. m)

Auf dieſe Weiſe wurde eine Menge Kirchengüter und Renten verweltlicht und zu fremdartigen Zwecken verwendet. n)

Den Beſitzern kirchlicher Güter und Einkünfte wurde es zur Pflicht gemacht, zu den Reparaturkoſten der Kirche pro rata beizutragen. o)

Allein die häufigen Wiederholungen ſolcher Verordnungen geben zu erkennen, daß die Laien, in deren Häude die Güter gekommen waren, ſich dazu nicht willig fanden. Nur erſt in der Mitte des XI. Jahrhunderts, wo die Kirche von den Bedrückungen der Laien nicht ſo, wie früher, litt, wurden jene Verordnungen nachdrücklichſt in Erinnerung gebracht, und nicht nur jede Umgehung der bei canoniſchen Förmlichkeiten

---

m) Synod. belvac. Ap. 845. c. 3. 6. Syn. ad Theodon villam Oct. 845. c. 3. 5. Synod. in Verno palat. Dec. 845. c. 12. Carol. Calvi cap. ad. Coup. a. 877. c. un.

n) Dazu gaben auch die häufigen Kriege Veranlaſſung, indem die Biſchöfe genöthigt waren, Dienſtmannen ſich anzuſchaffen, denen ſie Kirchengüter verliehen. Auch der Umſtand, daß Hauscapellen und Privat-Oratorien großer Gutsbeſitzer in Pfarrkirchen verwandelt wurden, gab den weltlichen Stiftern ſolcher Gotteshäuſer einen Vorwand, den Zehnten der Gemeinde für ſich einzuziehen, wenn gleich ſolches in den Kirchengeſetzen verboten war. Conc. Meldens. a. 845. c. 62. Conc. Confluent. a. 922. c. 5.

o) Pipin capit. metense a. 745. c. 1. wo es heißt: ut illi homines, qui res ecclesiasticas per verbum Domini regis tenent, sic ordinatum est, ut illas ecclesias unde sunt, vel illas domos episcopii vel monasterii cuius esse noscuntur, juxta quod de ipsis rebus tenent, comendare debeant, et illos census vel illas decimas ac nonas ibidem dare pleniter debeant. Capit. reg. franc. L. V. c. 13. Carl mag. Capit. a. 779. c. 13. a. 794. c. 24. Concil. Arelat. VI. a. 813. Ludov. pii cap. a. 819. c. 5. Carl. calvi a. 846. c. 53.

vorgenommenen Veräußerungen für nichtig erklärt, sondern insbesondere die Veräußerung des kirchlichen Pfarrzehnten verboten. p)

Die Verweltlichung der Kirchengüter, insbesondere des geistlichen Zehents, traf die Kirchen um so härter, da sie seit Einführung der Parochial-Verwaltung an einen Theil der Zehnten angewiesen waren. Dazu kam aber noch, daß die altherkömmlichen Oblationen und andere freiwillige Schenkungen, von welchen ein Theil früherhin zu Cultus und Baubedarf verwendet wurde, in der Regel ausschließlich den Geistlichen und Armen überlassen werden. Für die Landpfarreien war dieser Ausfall am empfindlichsten, indem sie durch außerordentliche Concurrenzen den Nachtheil zu decken nicht im Stande waren.

Die Cathedral- und Collegiatkirchen waren weit besser daran: denn so lange das gemeinschaftliche Leben hier fortdauerte, wurde die altübliche Theilung der Gesammt-Einkünfte beibehalten q); nach der in der Mitte des X. Jahrh. erfolgten Trennung der Canonial-Präbenden von dem Einkommen der Bischöfe wurde den Kirchenfabriken zur Bestreitung des Cultus und der nöthigen Bauten regelmäßig ein Theil der Einkünfte zurückgelegt und auch durch andere Mittel r) eine reichhaltige Quelle des Einkommens geöffnet.

Um jedoch den Parochialkirchen den baulichen Unterhalt möglichst zu sichern, wurden, wenn es an eigenem Kirchenfond fehlte, alle diejenigen, welche Einkünfte aus dem Kirchenver-

---

p) Die ganz unrichtige Idee, daß die geistlichen Zehnten res juris divini und als bona spiritualia zu betrachten, diente noch noch mehr zum Unterstützungspunkt dieses Verbots C. 56. c. XVI. 91. (Conc. Ticin. a. 855) C. 42. (Conc. vulg. Mag. ad Confluent. a. 922) c. 7. X. de decimis C. 30 u. 34 eod.

q) Böhmer jus eccl. Prot. T. III. §. LX. p. 999.

r) Walter Kirchenr. §. 261. c. not. m—o. Schenkungen und Legate erfolgten häufig, auch dienten die Carrenzjahre zur Vermehrung. Dürr Diss. de annis carrentiae Canon. Mag. 1772 in Schmidt Thes. j. eccl. T. VI. n. v.

mögen bezogen, verbunden [s]), Aushülfsweise [t]) pro rata zu contribuiren, und dieser Verpflichtung wurden nicht bloß die Laien, sondern auch die bepfründeten Geistlichen unterworfen, jedoch letztere bloß in so weit, als was von ihren Einkünften erübrigt werden könnte. [u]) Der Grund wird noch hinzugefügt, um nehmlich auch die Uebrigen, durch dieses Beispiel veranlaßt, zu Beiträgen zu verpflichten. [v])

§. 4.

Das Concilium Tridentinum (in Sess. 21. de ref. c. 7) schärfte die ältern Gesetze ein, ohne etwas neues zu bestimmen [w]), dessen Bestimmungen in der katholischen Kirche überhaupt angenommen sind und auch zum Theil in der protestantischen Kirche, ohnerachtet das Concilium kein gesetzliches Ansehen bei den Protestanten hat.

Durch den Religionsfrieden v. 25. Sept. 1555 wurde den weitern Securalisationen vorgebeugt, der Besitz aller Gefälle von jenen Stiftern, Klöstern und andern geistlichen Instituten, welche die Protestanten bis dahin an sich genommen, ihnen auch künftig belassen; dagegen aber die Lasten des

---

s) C. 4. X. de ecc. aed. wo es heißt: de his, qui parochiales ecclesias habeant, duximus respondendum, quod ad repeparationem et institutionem eccles. cogi debent, cnm opus fuerit, de bonis, quae sint ipsius ecclesiae, si eis supersunt, conferre, ut eorum exemplo ceteri invitentur.

t) in subsidium fabricae: wie sich aus C. 22. c. XVI. q. 1. dann aus c. IX. de eccl. aedif. ergibt, wo von conferre, adjuvare, adjutorium facere, geredet wird.

u) C. 3. X. de aedif. eccl. si (reditur) eis supersint — deducta prius congrua rectoris, in Barbosa Collect. jur. Pont. p. 435. col. 1.

v) ut eorum exemplo ceteri invitentur s. not. s., hierunter können die Parochanen verstanden werden, die durch das Beispiel der Geistlichen zur Nacheiferung ermuntert werden können.

w) Walter KR. §. 267. Eichhorn KR. S. 807. v. Grolman Kirchen-Recht §. 173.

Cultus, und namentlich auch die Baulast, auf diese den Protestanten verbliebenen Einkünfte und Bezüge fernerhin als haftend angesehen. x)

Der Westphälische Friede (v. 1648) bestätigt diese Bestimmungen, und bestimmt nichts Neues. y)

In Folge des Lüneviller Friedens durch den Reichsdeputationshauptschluß v. 25. Febr. 1803 erfolgte die Secularisation aller geistlichen Territorien, bischöflichen Domai-

x) Reichsabs. v. 1555. §. 21.

y) J. P. O. art. V. n. XV. §. 45. Böhmer Consult. et Dec. T. 1. arg. IV. p. 101. Preuschen recht. Erört. der Frage: ob Laienzehnten zur Reparatur d. Kirchengeb. haftbar seyen? §. 39. Reinhart a. a. O. S. 84 wollen zwar in dem Art. V. J. P. O. etwas Abweichendes von dem finden, was der Religionsfriede bestimmt hat. Dies ergiebt sich aber aus §. 46 nicht. Es heißt hier: illi vero reditur, census, decimae, pensiones, quae vigore jam dictae Pacis religionis Statibus Aug. Confes. ob immediatas vel mediatas fundationes eccles. — acquisitas a Catholicorum provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi ann. 1624 d. 1. Jan. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur: Denn die letztern Worte können nicht übersetzt werden, von allen Lasten frei, sondern das Wort exceptio ist in der gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, ohne alle Einrede: Daher ist die Stelle so zu übersetzen: es sollen aber die Einkünfte, Zinsen, Zehnten, Gülten den Protestanten, in so fern sie den 1. Januar 1624 in dem wirklichen oder Quasi-Besitz waren, hiemit rechtskräftig bestätigt seyn, und ihnen ohne Einrede oder Ausflucht entrichtet werden. Reinhart a. a. O. S. 86 nimmt die Stelle anders: daß die Protestanten, welche am 1. Januar 1624 im Besitz solcher Gefälle, welche zum Vermögen einer kathol. Kirche gehörten, sich befanden, und somit in Folge des westphäl. Friedens im Besitz derselben geblieben, von der Baulast befreit seyn: indem er meint, daß das Wort exceptio durch Abzug zu übersetzen sey.

nen, Güter der Domcapitel, der Collegat=Stifter und Abteien; nach den in §. 35. 36 enthaltenen Bestimmungen unterliegt es keinem Zweifel, daß mit den incammerirten Gütern die Baulast in Hinsicht der, den nunmehro aufgehobenen Stiftern und Klöstern ehedem einverleibt gewesenen Pfarr= und Filial=Kirchen, auf die Landesherren oder deren Aerare übergegangen ist, welche solche in Besitz erhielten.

B. Quellen.

§. 5.

Ueber diese Lehre sind sehr wenige allgemeine Gesetze z) enthalten.

Die wichtigste Verordnung ist die, welche das Concilium Tridentinum in Sess. 21. de ref. c. 7. enthält Es heißt hier:

Cum illud quoque valde curandum sit, ne ea, quae sacris ministeriis decidenda sunt, temporum injuria absolescant, et ex hominum memoria excidant: episcopi etiam tam quam apostolicae sedis delegati, transferre possint beneficia simplicia, etiam juris patronatus, ex ecclesis quae vetustate, vel alias collapsae sint, et eorum inopiam nequeunt mestaurari, occutis iis, quorum interest, in matrices aut alias ecclesias locorum eorundem, seu vicinorum arbitrio suo, atque in eisdem ecclesiis erigant altaria vel capellas sub eisdem invocationibus vel in jam erecta altaria, vel capellas transferant, cum omnibus emolimentis vel oneribus, prioribus ecclesiis, impositis. Parochales vero ecclesias, etiamsi juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quo modocunque pertinentibus, qui si non fuerint, fufficienter omnes patronos et alios, qui factus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum Prochianos omni-

z) Einige besondere Verordnungen kommen in dem canonischen Rechte vor.

bus remediis oportunis ad praedicta cogant quacunque appellatione ex emptione et contradictione remota. *)

So deutlich diese Verordnung ist, so sind doch über die Auslegung selbst verschiedene Meinungen vorhanden. Einige halten sie für ganz unbestimmt a), wollen sie nicht auf den Patron beziehen, indem er vom Patronatsrecht keine Früchte habe und nicht unter denen zu begreifen sey, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis percipiunt.

Andere als Böhmer b) sind der Meinung, daß unter denen, welche Nutzen von der Kirche ziehen, auch der Beneficiat (Pfarrer) begriffen sey.

Böhmer bemerkt a. a. O.: clericus beneficiatus teneatur de reditibus suis prospicere ecclesiae, ita ut retineat solummodo necessaria ad victum (C. 1. X. de eccl. aedif,) quod etiam clare provisum in concilio Trident. Sess. 21. de refor. c. 7., ubi omnes in subsidium vocantur, qui fructus aliquos ex ecclesiis provenienter percipiunt. Secundam hanc doctrinam ipsi parochi ad ecclesiarum refectionem tenentur, quia illa beneficia ab ecclesia parochali possident. (C. 4. X. de eccl. aedif.)

Noch Andere c) verwerfen jene Meinungen und verstehen die letzten Worte des concilii blos von den Decimatoren oder Besitzer der Kirchenzehnten.

Welche von diesen Meinungen die richtige sey, wird unten angegeben werden.

Da die Bestimmungen des Concilii Tridentini der Vernunft und Billigkeit gemäs sind, so haben solche auch Eingang in die Particulair-Gesetze *) gefunden; doch gelten sie blos in subsidunem, haben aber den Vorzug vor dem canoni-

---

*) Die Declarationes cardinalium interp. Conc. sollen an den passenden Stellen angegeben werden.

a) Stengel Beitr. zur Kenntniß der Justiz-Verf. in pr. Staaten. B. III. S. 221.

b) jus parochiale. Sect. VII. c. 3. §. IV.

c) Schlegel churhann. Kirchenr. Th. IV. §. 80. not. 1.

schen und Civilrechte, welches in dieser Lehre fast gar nicht gebraucht werden kann. *)

§. 6.

Die reichhaltigsten Quellen sind die Kirchen- und einzelne Verordnungen in den deutschen Bundesstaaten, welche über diesen Gegenstand ergangen sind: wovon hier die wichtigsten folgen.

In österreichischen Staaten sind mehrere einzelne Verordnungen über diesen Gegenstand ergangen. d)

In preußischen Staaten richtet man sich vorzüglich nach dem Pr. LR. Th. 11. lit. XI. §. 584. 784—803, jedoch gibt es auch mehrere, über einzelne Gegenstände ergangene Verordnungen. e)

Was Bayern betrifft, so sind die ältern Verordnungen in den Anmerkungen zum Codex Max. bavar. civil. von Kreitmaier aufgenommen, die churfürstlichen Verordnungen in den Generalien-Sammlungen f) enthalten, unter welchen wichtig das Mandat v. 4. Oct. 1770. Die Concurrenzpflicht zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten bet. das Mandat v. 26. Merz 1777. über die Competenz der Kirchendeputation in Kirchen-, Rechnungs- und Bauwesen. — Die geistliche Rathsord. v. 16. Aug. 1779 und 25. Ap. 1783.

---

*) Reinhart a. a. O. S. 78.

d) s. Rechberger Enchird. jur. eccl. auct. T. II. §. 140. 149. 266. 267. 268. Linzer Monatschrift Jahrg. 2. B. 3. S. 307. Helfert von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirch. Gebäude nach gem. und öst. KR. 2. Aufl. Prag 1833. 1834. (Sehr empfehlungswerth.) Ebend. Vom Kirchenvermögen zwei Thle. Dritte Aufl. Prag 1834.

e) aufgenommen in den Gesetzsammlungen, welche angezeigt sind in Gründlers Einl. z. pr. Recht S. 51. §. 14. — Schriften s. Literatur.

f) von Kreitmaier, Mayer u. a. s. Gründler Einleit. zum bayer. Privatrecht §. 40.

Die neueren Verordnungen enthalten die Regierungs- und Gesetz-Blätter, zum Theil auch die Repertoria. g)

Vorzüglich gehören dahin: Verord. v. 17. April 1802 und 12. Merz 1804. Ver. v. 8. Juli 1811 über die Baufälle bei Pfarr- und Benefical-Gebäuden. Ver. vom 19. Ap. 1820 die Bestimmungen der großen und kleinen Baufälle (zunächst von Staatsgebäuden). Ver. v. 14. Febr. 1830 die Leitung des Bauwesens bet. Ministerial-Verfassung v. 10. Jan. 1838 bet. die Baupflicht der Pfründenbesitzer.

K. Sachsen. Sächs. Kirchenord. v. 1580 vom Churfürsten August h), dann besondere Verord. v. 22. Juli 1772.

Ver. 12. Juni 1793 vom 8. März einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung der für die Kirche und Schule erforderlichen Kosten.

K. Hannover. Es sind mehrere einzelne Verordnungen ergangen. i)

K. Würtenberg, nur einzelne Verordnungen wichtig. k)

Chur-Hessen: sind mehrere Verordnungen über diesen Gegenstand ergangen. l)

---

g) Von Döllinger Th. II. S. 101. Dörrer Real-Index über die Regierungsbl. v. 1802 bis 1817. Kramer Repertor. über die Kirchen- und geistl. Angelegenheiten im K. Bayern. (1. Aufl. Augsb. 1837). III. Abth.

h) Der weise Gesetzgeber. Hommel Diss. Elector Augustus saxoniae legislator.

i) Schlegel churhann. KR. (Hann. 1804). Th. 4. B. 1. Hauptst. 2. S. 33—162.

k) Gaupp, das Recht der evangel. Kirche in Würtenbg. §. 939 u. f. f. Maurer, Übersicht der für die kath. Geistlichkeit in Würtenberg bestehenden Staats- und Kirchengesetze. Mainz 1831.

l) Ledderhose Churf. KR. h. v. Pfeiffer (Marb. 1821) §. 464—499.

Gh. Baden: einzelne Verordnungen m), als die v. 24. Oct. 1808 und 3. Oct. 1811.

Gh. Hessen. Verord. v. 1830 n) oder 1832. o)

H. Braunschweig. Mehrere einzelne Verordn. p)

Sachsen-Weimar, vorzüglich wichtig das Gesetz v. 7. Oct. 1823 über kath. Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Meklenburg. Einzelne Verordnungen. r)

Nassau. Verord. v. 8. April 1818. s)

C. Literatur.

§. 7.

Die Schriften theilen sich in folgende Klassen:

1.) in solche, in welchen die Lehre besonders behandelt ist, und zwar

a) nach dem gemeinen Recht t)

b) nach dem Particulair-Recht, u)

---

m) Sauter, fundamenta jur. eccles. Cath. (welcher auf Baden mit Rücksicht genommen hat). 3. Aufl. Rotw. 1826.

n) Regierungsbl. n. XLVI. o) Rgbltt. n. LVII. LVIII.

p) Selchow, Anfangsgründe d. braunschweig.-lüneb. Privatrcht. (Gött. 1760.) §. 389—393.

r) Siggelkow, Handb. d. Mekl. Kirchen- und Pastoralrecht. Rost. 1797.

s) Otto, Handb. d. bes. Kirchenrechts der evang. Kirche im H. Nassau. (Nürnb. 1828.) §. 186.

t) J. H. Böhmer, Diss. de jure et onere reficiendi eccl. Hal. 1721.

Essen (praes. Westphal.) de onere par. aed. sacr. et paroch. Gryph. 1745.

A. F. Rivinus, Diss. de onere parochi conservandi aedificia parochalia. Vit. 1746.

Ebend. Diss. de immunitate forensium ab onere reficiendi aedif. eccl. Vit. 1746.

D. G. Wilcke, Diss. de obligat. parochianorum ad reficienda aedif. eccl. Lpzg. 1764.

2.) in solche, in welchen sich Beiträge zu dieser Lehre finden. v)

C. Hene (Resp. Gerstäcker), Diss. de forens. ad parochinarum aedes eccles. aedif. aut reficiend. in eccl. saxon. regulariter res in casu necess. obligatis. Erf. 1776.

J. R. Will D. de disser. decimarum eccl. et secul. praecipue quod onus reparandi eccl. in Schmidt Hus. j. eccl. T. VII. n. XIII.

Haus de eo, quod justum est, circa onus refic. eccl. Würzb. 1781.

Westhoven, Diss. jur. eccl. de eo, quod circa aed. eccl. obtinet. Bon. 1788.

Gregel Diss. inaug. de onere refic. eccl. et aed. paroch. Nrb. 1793.

Bemerkungen über das Verhältniß des Patrons zur Kirche, nach gemein. od. braun. Rechten. Hildesheim 1801.

J. F. Kees Prog. Quinam incumbit obligatio refic. muror. coemenitoriorum. Lpz. 1806.

Francke. Die Verbindlichkeit der Eingepfarrten zum Baue und Unterhalt der Kirchen-Gebäude, besonders bei dem Unvermögen des Kirchenärars. Wismar 1806.

Kees de possess. fundorum inter fines paroch. sit. qui alibi dom. fixerunt ab obligatione ref. aed. eccl. munib. Lpz. 1807.

C. F. Schrakenberger Diss. jur. eccl. paroch. imprim. Sax. de onere fer. templa et dom. munib. Lpz. 812.

Francke. Die Beitragspflicht der Eingepfarrten zum Bau und Unterhalt der kirchl. Gebäude. Rost. 1816.

Preuschen recht. Erört. der Frage: ob der Laienzehent überhaupt zur Reparatur und Erbauung der Pfarrkirche hafte? Han. 1816.

Sind die Forensen verpflichtet, zu den geistlichen Bauten beizutragen (Centralblatt f. pr. Juristen 1837. N. 25. S. 584 bis 588.)

Reinhard, die kirchl. Baulast. Stuttg. 1836. (ich halte solche nicht so bedeutungslos, wie sie in der All. Litt. 1838. S. 522 angezeigt wird.)

M. Permaneder, die kirchliche Baulast oder die Verbindlichkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherstellang der Kultusgebäude aus Quellen des gemeinen und bayersch. Particularrechts dargestellt. Münch. 1838.

u) Österreich s. §. 6. not. a.) Rechberger, Helfert.

Preußen. Bielitz Handbuch d. Pr. Kirchenrechts. Lpzg. 1828. 2te Aufl. 1831. Daß in Schlesien die Observanz gelte, daß bei Kirchenbauten die Kosten für Baumaterialien und Handwerkslohn bei Unvermögen des Kirchenärars vom Patron zu tragen und die Eingepfarrten nur Spann- und Handfrohnen leisten und Stroh liefern müssen: Entscheidung in Stampf und Simon Rechtssprüche der pr. Gerichtshöfe. B. III. Berlin 1834. N. VIII. Jacobson Geschichte des kath. KR. des pr. Staats mit Urkunden und Regesten. Königsb. 1837. Th. 1. Abth. 1. Die Lasten des Patronatsrechts der evang. Kirche in Bezug auf Schlesien.

Bayern. Schenkl. Jus eccl. cur. Scheil Landshut 1830. Fr. v. Sainte Marie Eglise, Abh. die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude nach bayerischen Gesetzen, Rechtsprincipien und Verord. Augsb. 1832. (Rec. in Lippert. Annalen d. KR. B. IV.)

Habersumpf. Die neue Kirchenverwaltung nach dem Gesetz v. 1. Juli 1834. Münch. 1834. S. 53.

Seuffert Blätter der Rechtsanwendung v. 1837. n. 36, nach welchen Gesetzen sind Rechtsstreitigkeiten über Baulast bei prot. Kirchenstiftungen zu beurtheilen?

Permaneder a. a. O. 2te Abth. §. 35 u. s. f.

Sachsen a. g. Henne. Schreckenberger. Kees Handbuch des protest. KR. nach den neuesten chursächs. Gesetzen (Lpz. 1791). §. 106. Weber syst. Darstellung d. im Königreich Sachsen gelt. Kirchen-R. (Lpz. 1819—1829). 11 Th. II. Abs. Sind die Pfarrer in der Oberlausnitz verpflichtet, die unter fünf Thaler betragenden jährigen Reparaturen an ihren Wohnungen auf eigene Kosten besorgen zu lassen? (Centralblatt f. pr. Juristen. N. 34.)

Hannover s. Schlegel §. 6. not. i.

Würtenberg Gaup und Maurer §. 6. not. k.)

Chur-Hessen. Ledderhose a. a. O. §. 6. not. l.)

Baden. Sauter a. a. O. §. 6. not. m.), Gehören Gottesäcker und besonders die von der Kirche getrennten, zu den Kirchenbaulichkeiten im Sinn des Edikts v. 26. April 1808?

Begriff von Hauptreparaturen und der daraus erwachsenden Baupflicht in Hohenhorst neuen Folge oberhofg. Jahrbücher. Manh. 1834. Heft 1.

Großherz. Hessen s. §. 6. not. n.)

Braunschweig. Selchow a. a. O. s. §. 6. not. p.)

Meklenburg Siggelkow n. a. O. §. 6. not. r) und Francke a. a. O. §. 7.

Nassau. Otto a. a. O. §. 6. not. s.)

J. H. Böhmer jus parochiale. Sect. VII. c. 3.

Vindiciae libert. decim. laic. a contribut. ad ref. eccl. paroch. in Consult. et Dec. T. 1. P. 1. Rep. IV.

van Espen. Jus eccl. T. II. sect. 2. tit. 1. c. 4. §. 9. 10.

de Puffendorff de paroch. etiam nobilium ad reper. eccl. oblig. et Obs. jur. univ. Tom. IV. obs 252. an refectio aed. parochialium Parocho incumbat. Tom. IV. N. 252.

— — de obligatione Paroch. diversae religionis ad reparat. aed. minist. Tom. I. n. 122.

G. L. Böhmer Princ. jur. eccl. §. 597.

Ebend. Rechtsfälle. Th. I. n. 87. de immunitate decim. eccl. a contributione ad ref. eccl. par. Th. II. n. 118 de Patrono et decimatore nonnisi ex necessitatis ratione ad ref. eccl. obligato.

Claproth rechtl. Ents. II. 609.

(Hymmens) Beitrag z. Literatur in pr. St. B. III. S. 337.

Cramer, ob derjenige, welchem an einem Orte der Zehent zusteht, auch zur Reparatur der Kirche verbunden sey? Wetzl. Nebenst. Th. VII. n. IV.

Schweder, ob und in wie fern ein Possessor dec. laicus zu den Baulasten d. KG. beizutragen schuldig? in Diss. Eccl. 173. 1. T. II. app. 5—32.

Kleins Annal. d. Gesetzgb. B. I. S. 41. 319. B. IV. S. 286.

v. Bulow's und Hagemann's Erört. B. I. 293. B. III. 257.

Stengels Beitr. B. III. S. 215. B. VI. n. XV. B. XV. S. 118.

Semlers Abh. im Archiv v. Hagemann und Günther Th. I. B. 140.

Quintorps rechtl. Bemerk. Th. I. B. 78.

Kind Quaest. for. B. I. p. 329. B. II. p. 4. 48.

Elvers, Ist der Kirchenpatron schuldig, die Kirche in Bau- od. Besserungs-Sache zu erhalten? in Beitr. z. RW. B. I. Heft 1. n. 2.

Runde, Abh. über Pfarr- und Schulgeb.-Baukosten in Dabelow und Hofbauer. Lit. Z. 1801. 1 J. 169.

Dalwigk, Über die Verbind. der Decimators z. Kirchbau in s. pract. Erört. Erört. VII. S. 255.

Kritz, Beitrag z. Lehre von der Verbind. der Parochianen in Hinsicht auf Geldbeitr. zum Bau und Reparat. geist. Gebäude, in Samml. v. Rechtsf. und Ents. B. 1. n. 3.

Gründler, Über die Verbindlichkeit z. Beitr. der Reparat. geist. Geb. in Weiß Arch. d. KR. C. V. n. XII.

Pfeiffer, pract. Ausführ. B. 2. n. XI.

Wiese, Hdb. d. K. III. 546. Eichhorn, KR. II. S. 743. Grollmann, KR. §. 173.

Darstellung des KR. der Kathol. und Protest. nach den Vorlesungen v. Hofr. Glück. — Augsb. 1839. §. 140. (unbedeutend).

Erster Abschnitt.

Von denen, welche verbunden sind, zu den Reparatur-Kosten der Cultus-Gebäude beizutragen.

§. 8.

Zu den Cultusgebäuden sind zu zählen: Kirchen [w]) nebst Zubehör [x]), Pfarr- und Schul-Gebäude, und die in Verbindung stehenden Küster-Wohnungen [y]); die Befriedigung der Höfe und Gärten, auch die Wirthschaftsgebäude. [z])

---

w) Vom Unterschied der Kirchen und Kapellen. Espen j. eccl. P. II. tit. XVI. c. 1. 2. Permaneder bemerkt §. 53 u. f. f. daß die bayerischen Kirchen in nothwendige, diese wieder in namentlich garantirte und durch ihre Zweckbestimmung als nothwendig bezeichnete, dann in entbehrliche einzutheilen seyen; hat aber unter die erstern bloß die kath., im Concordat erwähnten Kirchen gezählt, da doch wohl auch nach dem Religions-Edict die evangelischen Kirchen eben so gut hieher gehören.

x) Als Kirchenthüren, außerdem Glocken, Uhren, Blitzableiter, Kirchstühle, Kirchhöfe, Leichenhäuser.

y) Gewöhnlich sind die Küster oder Meßner zugleich Schullehrer. In ältern Zeiten gehörten die Küstergebäude zu den Cultusgebäuden, indem der Meßner ein Klericatamt bekleidete. Helfert a. a. O. §. 23. Nach dem heutigen Recht ist auf das Particulair-Recht und Herkommen Rücksicht zu nehmen. Nach dem Bayr. R. sind sie hierher zu zählen. Rathsordnung v. 25. April 1753. pag. 8. 9.

z) Ob diese mit hieher zu zählen oder nicht, ist bestritten. Zech de jur. res. eccl. Ingol. 1758. Held jurisp. un. can. Nürn. 1768. Schmidt Inst. j. eccl. germ. Würz. 1775. lib. III. tit. 18. §. 21. nehmen das Gegentheil an und behaupten sonach, daß der, welcher zu den Reparaturkosten der Pfarrgebäude beitragen muß, nicht verbunden sey, einen Beitrag zu

Wer nun zu den Reparatur-Kosten a) beizutragen verbunden sey? soll hier genau untersucht werden.

§. 9.

In Hinsicht der aufgeworfenen Frage gilt folgende Regel: Jeder, der ein besonderes Interesse an der Erhaltung der geistlichen Gebäude hat, jeder, der Nutzen von denselben zieht, ist auch verbunden, zu den Reparaturkosten beizutragen, wenn dieser Beitrag nicht aus dem Fond und Revenüen dieser Gebäude zu bestreiten ist. b)

Die Regel: daß derjenige, welchem die Erbauung geistlicher Gebäude obliegt, auch für die Erhaltung derselben zu sorgen verbunden sey c), ist nicht durchgreifend. d)

§. 10.

Wenn nicht durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Gesetze eine Ent-

---

denen der Scheunen, Ställe u. s. w. zu liefern. Allein mit Recht wird das Gegentheil angenommen von Haus a. a. O. Diss. de eo etc. §. 56, Reinhart a. a. O. Bulow und Hagemann Erört. I. n. 59. Kind Quaest. II. p. 184. Brendel Kirchenr. §. 172 f. unten §. 18.

a) Blos von diesen ist hier die Rede.

b) Die Kirchen sind zuerst aus den Renten ihres Vermögens zu repariren; dieser in der Natur der Sache liegende Satz ist auch in das Concil. Trid. aufgenommen. Ob in Ermanglung oder Unergiebigkeit des Kirchenvermögens die Parochianen und nur diese dazu verpflichtet sind, die Decimatoren, Patronen ꝛc. aber erst nach solchen? ist eine bestrittene Frage, welche erst unten erörtert werden kann.

c) Wie unter andern de Pufendorff Tom. 4. obs. 242. v. Kreitmaier Anmerk. z. Cod. Max. P. 4. S. 566. Schlegel a. a. O. S. 44 annehmen.

d) Denn der Geistliche ist nicht zur Erbauung der Pfarrwohnung verpflichtet, aber dennoch verbunden, einen Beitrag zur Reparatur desselben zu liefern.

scheidungsnorm an die Hand gegeben, e) so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung: Zu den Reparaturkosten ist derjenige verbunden, welcher die Kirche vorsätzlich beschädigte *) oder durch dessen Nachläßigkeit dies erfolgte, da er zur Erhaltung der Kirche verbunden ist. **)

Ist dieser Fall nicht vorhanden: so ist die erste Quelle, aus welcher die Kosten geschöpft werden, das Vermögen der Kirche selbst f) und zwar zunächst die Revenüen g) derselben: jedoch wird hierbei vorausgesetzt h), daß die Revenüen nicht

---

e) Conc. Tridentinum Sess. 2. c. 7. de ref. Pr. LR. Th. II. tit. XI. §, 710.

*) v. Kreitmaier Anm. z. Cod. Max. P. I. c. 7. §. 42. n. 7.

**) Z. B. der Pfründebesitzer. Bayer. Verord. v. 8. July 1811. n. 2. (Reg. Bl. n. XLV. col. 874).

f) Wenn der Heilige Mittel hat, muß er sich selbst erhalten und ernähren. Barthel Annot. ad jus can. p. 203. Schmitt Inst. jur. eccl. univ. p, 243. Doch kann dies wohl nicht allgemein gelten.

g) Conc. Trident. Sess. VII. c. 8. Sess. 21. c. 8. de ref. ex fructibus et proventibus. Carpzov jurisp. eccl. L. 2. def. 338. N. 7. Böhmer jus parochiale a. a. O. §. 3. Volunt vero canonistae adhuc ad illam quartam ubi adest, esse recurrendam qua sufficiente nemo praeterea est gravandus. Quamvis vero in nostris ecclesiis haec quarta incognita sit: habent tamen quaedam suum aerarium ecclesiasticum, ex quo refectio vel fabrica talis facienda, praesentim in ecclesiis patronatis, ubi in fundatione dos ad refectionem istam destinari solet. Haus Diss. de eo, quod justum est circa onus ref. aedif. eccl. Wrzb. 1781. Böhmer Princ. j. can. §. 595. Schnaubert Kirchenrrecht §. 291. Wiese a. a. O. S. 546.

h) Doch wird vorausgesetzt, daß die nothwendigen Bedürfnisse und Ausgaben der Kirche gedeckt sind. Gregel a. a. O. §. 28 illos reditus communes eximere oportebit, qui ad expensas in cultum religionis faciendas necessarii sunt. Erhalten Geistliche und Lehrer Besoldungen aus den Revenüen, so gehen diese vor; und aus den Worten des Conc.

aus Stiftungen fließen, die nach dem Willen des Stifters bloß für bestimmte Zwecke verfügbar sind [i]), sondern von solchem Vermögen herrühren, welches entweder speciell zur Bestreitung der Baulichkeiten, oder für den Kirchenbedarf im Allgemeinen bestimmt ist.

Dieser Grundsatz ist auch in mehreren Particulair-Gesetzen aufgenommen: als in der sächsischen Kirchenord. gen. 32. Magdeb. Kirchenord. c. 24. §. 1. Regl. vor die neumark. Amts-Kirchen-Revenüen. Decret v. 18. Sept. 1739. [k])

Trident. ex fructibus — quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus kann nicht das Gegentheil angenommen werden. Schreckenberger de onere reficiendi templa. §. 13.

i) Gregel a. a. O. §. 29 a reditibus ad refectionem ecclesiae parochialis impendendis porro excipiendi: reditus e bonis particularibus provenientes. — Wenn Vermächtnisse zu bestimmten Zwecken ausgesprochen sind, so müssen sie auch nach der Absicht des Stifters verwendet werden, und wenn auch eine Abänderung der ursprünglichen Zweckbestimmung zuläßig seyn sollte, so müssen doch erst die Lasten, welche der Stiftung adhäriren, bezahlt und entrichtet seyn. Arg. C. 2. de religiosis domibus in Clem. III. 11. Conc. Trident. Sess. XXV. decr. de purgatorio. Sess. XXV. C. 4. 5. 8. de reform. Die Congreg. Conc. Trident. fügte hinzu: non licere episcopo reducere onera missorum beneficio in fundatione opposita. Der Wille des Stifters muß heilig gehalten werden. — Nur in ganz außerordentlichen Fällen würde eine solche Verwendung zu rechtfertigen seyn, und auch dann, wenn solche zu bestimmten Zwecken bestimmten Einkünfte einen Überschuß gewähren. Gregel a. a. O. §. 31. quae vero praestito onere fundationis singulis annis supersunt, ut lucrum fabricae cedere, consequenter ad bona communia pertinere, quae ad quamcunque ecclesiae parochialis necessitatem adhibere licet. Nur dann würde es nicht der Fall seyn, wenn der Stifter auch diese Überschüsse zu bestimmten Zwecken bestimmt hätte. Reinhart a. a. O. S. 24.

k) Hofmann Repert. der pr. Landesges. Anhang §. 19.

Wenn die Kirche einen für Bauzwecke abgesonderten Fond hat, welcher auch wohl unter dem Namen Restaurationszins vorkommt, so kann eine Veräußerung der dazu gehörigen Güter oder eine Verwendung der dazu gehörigen Kapitalien erfolgen, wenn ein wahrer Nothfall vorhanden ist; doch ist der Grundstock immer so weit zu schonen, als nothwendig ist, um die ordinairen und laufenden Reparaturen aus den Renten des restirenden Fonds zu bestreiten. [l])

Hat die Kirche keinen solchen besondern Fond, sondern blos einen allgemeinen, so kann im Nothfall von dem Grundstock nur so viel zu Bauten verwandt werden, als ohne Nachtheil für die Zwecke geschehen kann [m]); doch kann dieß blos in Subsidium erfolgen. [n])

Es ist als Ausnahme von der Regel anzusehen: wenn Landesgesetze bestimmen, daß, wenn auch die Revenüen der

---

In dem pr. Landrecht Th. II. tit. XI. §. 712. heißt es: „Die Kosten zum Bau und Unterhalt der Kirchengebäude „müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen „werden.“

Bayer. Concordat v. 24. Oct. 1817. Art. IV. „fabricarum denique ipsarum ecclesiarum fundi, reddi„tus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi „pro ecclesiarum manutentione, pro divini cultus ex„pensis, et inservientium necessariorum salariis suffi„ciant, sua majestas supplebit.“

l) Espen a. a. O. P. II. tit. XVI. C. V. n. 2. Wernher Princip. jur. eccl. Prot. c. X. §. 7.

m) Gregel a. a. O. §. 32. Reinhart S. 26. Walter KR. §. 267. Mobilien sind vor den Immobilien anzugreifen: per anal. L. 2. C. de SS. eccl. Nov. 120. c. 10. — Die Meinung des Haus in der Diss. de eo, quod justum est §. 31. daß der Grundstock nur dann anzugreifen, wenn er in unbeweglichen Gütern besteht, ist zu verwerfen.

n) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de reformatione: Vocatis iis, quorum interest — quodsi nimia egestate omnes laborant.

Kirche zur Bestreitung der Baukosten hinrichen, dennoch der Patron oder die Eingepfarrten die Kosten bestreiten sollen. o)

Wenn nun eine solche Bestimmung in den Kirchengesetzen oder besondern Verordnungen vorhanden seyn sollte, aber dennoch aus dem Kirchenvermögen die Reparaturkosten lange Jahre hindurch bestritten worden, ohne den Patron oder die Eingepfarrten in Anspruch zu nehmen, so entsteht die Frage: ob letztere, da praescriptio immemoralis vorhanden, dennoch zur Entrichtung verbunden sind? p)

Einige sind der Meinung, daß diese Frage darum zu verneinen sey, weil die praesc. immemoralis gegen solche Gesetze statt finde, wodurch bürgerliche Rechte und Befugnisse bestimmt werden. q)

Andere unterscheiden: ob die Verbindlichkeit der Parochanen subsidiarisch oder principalis sey; in dem ersten Fall nehmen sie an, daß die Verjahrung statt finde, im letztern Fall aber nur dann, wenn eine Extinctiv-Verjahrung vorhanden sey. r)

---

o) Diese Ausnahme enthält unter andern die mark. Consistorialord. v. 1573. tit. 25, die Rescripte v. 11. Dec. 1710, v. 7. Febr. 1711 und v. 10. Jan. 1714. (Hymmens) Beitr. Th. VII. S. 349.

p) Wilcke de obligatione Parochiani ad ref. aed. Kind Quaest. for. T. II. n. XLVIII. Stengel Beitr. B. XV. S. 118 der Instructions-Senat d. Königl. Pr. Kammergerichts v. 12. Merz 1798 entschied verneinend, der Appellat.-Senat v. 4. Oct. 1798 bejahend: das erste Erkenntniß wurde durch das geheime Obertribunal v. 8. April 1799 wieder hergestellt.

q) C. 1. de praesc. in 6to. Leyser Medit. ad Pand. Sp. 461. m. III. „hoc capitulum in foro recipimus et recte quidem, quum praescriptionis immemoralis eadem quae consuetudinis, per quam lex tollitur et privilegii, quod etiam contra leges subinde indulgetur, auctoritas sit. s. a. Schmidt in opusc. de praes. §. 190. Schlegel a. a. O. S. 103 v. Ende jurist. Abh. B. I. S. 90.

r) Kind Quaest. for. B. II. n. XLVIII.

Nach der richtigen Meinung ist aber wohl zwischen den Leistungen selbst zu unterscheiden.

Bestehen die Beiträge zu den Reparaturen in Materialien oder Geld, so können Patronen und Eingepfarrte, wenn sie seit undenklichen Jahren solche nicht geleistet, durch die praesc. immem. sich schützen, wenn sie auch gesetzlich dazu verbunden wären:

Bestehen sie aber in Dienstleistungen, die die Parochanen zu leisten haben, so sind sie als wahre Frohnen anzusehen; ob nun diese durch bloßen Nichtgebrauch aufgehoben werden? ist eine bestrittene Frage. s)

Nach der richtigen Meinung verjähren solche, wenn der Verpflichtete sich in usucapione libertatis befindet, in 10 resp. 20 J. ist aber dieses nicht, durch unerdenkliche Verjährung, der Theorie nach, nach der Praxis in 30 J. t)

Sonach würde hier, da von der Verjährung eines Rechts gegen die Kirche die Rede ist, in diesem Falle eine Verjährung von 40 Jahren nothwendig seyn.

§. 11.

In Ermanglung des Kirchenvermögens u) oder wenn solches nicht hinreicht die Reparaturkosten zu bestreiten, können die Eingepfarrten, der Patron, der Decimator und der Pfarrer verpflichtet werden.

---

s) Unterholzner Lehre v. d. Verjahrung, S. 347, ist der Meinung, daß die Aufhebung des ganzen Rechts nur dann erfolge, wenn von Seiten des Verpflichteten die Verbindlichkeit in Abrede gestellt worden und die Verjahrungszeit abgelaufen sey.

t) Gründler Pelem. Th. I. §. 247.

u) Der Begriff von mittellosen Gotteshäusern ist in der bayr. Verord. v. 4. Oct. 1770 dahin bestimmt, daß darunter diejenigen zu verstehen sind, welche die Baureparaturen ohne Angriff ihres Dotationsfonds und ihrer ausstehenden Kapitalien nicht bestreiten können, nicht aber die, die zwar keine vorräthige Baarschaft besitzen, doch so viele Renten und Aus-

Der Regel nach sind aber weder der Staat, noch andere Kirchen verpflichtet, hierzu beizutragen.

Was den Staat betrifft, so ist er, wenn er Patron der Kirche ist v), eben so wie ein anderer Patron beitragspflichtig, eben so wenn durch Secularisation der Dom- und Collegatstifter, Aufhebung der Klöster, dem Staate die Kirchen zugefallen, indem er hier nach Grundsätzen der Universalsuccession w) mit den Vortheilen zugleich die Lasten der betreffenden Stiftungen an sich genommen, und sich verbindlich gemacht hat, die mit jenen Stiftern und Klöstern incorporirt gewesenen Pfarr- und Filialkirchen, so fern ihr baulicher Bedarf nach Erschöpfung der eigenen disponiblen Mittel die Concurrenz in Anspruch nimmt, die Baulast zu übernehmen. x)

Was andere Cultusstiftungen betrifft, so ist keine rechtliche Verbindlichkeit vorhanden, einen Zuschuß zu geben: bloße Liebespflicht tritt hier ein, wenn nicht die Particulargesetze solche zu einer Zwangsverbindlichkeit erhoben haben. y)

Blos nach Billigkeit tritt ein, daß andere reich begüterte oder fundirte Kirchen, wenn die Quellen der gesetzlich offen

---

stände zu fordern haben, daß, wenn sie sorgfältig betrieben, die Reparaturkosten dadurch gedeckt werden.

v) Götz, öffentl. Schreiben in Sachen des Kleinzehnts und der pfarrlichen Baufälle. Ingolst. 1835. S. 36.

w) Hauptschluß der außerordentl. Reichs-Dep. v. 23. Febr. 1803. §. 36. (s. §. 4). Bayr. Bau-Instruction v. 19. April 1820. (RBl. N. XVI. col. 342).

x) So ist dessen Verbindlichkeit bloß nach den Civilgesetzen zu beurtheilen. Bayr. Verord. v. 17. Aug. 1819. (Amtsblatt S. 214).

y) Als in Bayern. Bayr. Verf.-Urk. Beyl. II. §. 48. lit. a. „Von andern Gemeinden sollen jene Renten ihrer Kirchenstif„tungen (des nämlichen Religionstheils), welche sich nach „hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse bei den„selben als entbehrliche Überschüsse ergeben, zur Erhaltung „und Wiederherstellung der baufälligen Kirchen und geist„lichen Gebäude verwendet werden."

gehaltenen Aushülfe durch Decimatoren, Patronen und andere der verarmten Kirche ermangeln, eine Unterstützung zukommen lassen, indem sie ihre Kapitalien als Darlehen unverzinslich überlassen oder unvergeltliche Zuschüsse leisten. z)

Was nun die Parochianen betrifft, so sind sie verbunden, Hand- und Spanndienste zu leisten (§. 36), auch Geld oder andere Beiträge zu den Reparaturkosten zu geben: jedoch ist letztere Verbindlichkeit blos subsidiarisch a), wenn nicht ein besonderer Grund der Verbindlichkeit überhaupt eintritt. b)

Jeder Parochianer ist beitragspflichtig. Zur Parochie gehören aber die c), welche da, wo sich die Kirche oder geistlichen Gebäude befinden, ihren Wohnort (verum vel quasi domicilium) haben d), denen dort die Sacramente administrirt werden.

---

z) Permaneder a. a. O. §. 65. Auch selbst alsdann, wenn sie öfters einen freiwilligen Beitrag gegeben haben, kann nicht auf eine Observanz geschlossen werden (s. die Entscheidung des Nassauisch. Oberger. zu Wisbaden v. 21. Mai 1821 in Dallwigk pract. Erört. S. 259).

a) Böhmer jus parochiale §. 6. Schlegel a. a. O. S. 49. Kritz Samml. a. a. O. n. 3.

b) In der Magdeburger Kirchenordnung c. 24. §. 1. heißt es: Die Gebäude der Kirche, Prediger und Schulmeister und Küsterhäuser sollen von jeder Kirche Einkommen, und da solche nicht ausreichen, von den Zuhörern oder Eingepfarrten jedes Orts, vermittelst einer genauen, billigen und gleichmäßigen Anlage in Deckung und sonstigem guten Bau und Besserung erhalten werden. Lüneburg. Consistorialausschreib. v. 21. Oct. 1746 u. 26. Oct. 1747. Bayr. Verord. v. 27. März 1805. die Concurrenz der Pfarrgemeinde zu Kirchenbauten bet.

c) Conc. Trident. Sess. XXI. c. 7. de ref. Wiestner Inst. jur. can. Tom. III. p. 909. n. 50.

d) Sauter fundamenta jur. eccl. cath. §. 534. Einwohner des Pfarrorts, der Filiale, Meyereien, Mühlen. Brendel KR. §. 171.

Sind mehrere Kirchen der nehmlichen Religionsparthei an diesem Orte, so bestimmt das Haus, worin er wohnt, die Parochie, zu der er gehört. [e])

Die Eingepfarrten sind zu diesen Beiträgen verbunden ohne Rücksicht

1) ihres Standes, selbst die, welche in anderer Hinsicht von gewissen Leistungen und Abgaben befreit, sind dennoch beitragspflichtig (§. 30).

2) Kommt es nicht darauf an: ob sie an diesem Ort Besitzungen haben, indem die Verbindlichkeit zu den Beiträgen nicht eine reale, sondern gemischte ist, welche aus dem Parochialverhältniß entspringt [f]). (§. 28).

Daß die Besitzungen bei der Art der Leistung in Betracht kommen, wird unten gezeigt werden.

3) Kommt es nicht darauf an, ob sie an dem Ort, wo das geistliche Gebäude sich befindet, dessen Reparatur nothwendig ist, ihren ordentlichen Wohnort haben, sie können auch auswärts wohnen, genug, wenn sie nur bei der Kirche eingepfarrt sind. [g])

Ein Eingepfarrter kann sich der Verbindlichkeit nicht entziehen, wenn er auch einen doppelten Wohnort hat. [h])

Die Eingepfarrten können zu diesen Beiträgen rechtlich angehalten werden, so daß, wenn darüber Streit entsteht,

---

e) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 260.

f) J. H. Böhmer a. a. O. §. 9 sagt: contrario parochiani hoc onus subire debent, licet vel maxime in alieno territorio domicilium habeant, et sub alio magistratu degant, quod diserte provisum in ordinatione Sax. gen. 32. ibi: ob sie gleich nicht weiter eine besondere Herrschaft besaßen.

g) Böhmer a. a. O. §. 8.

h) Böhmer a. a. O. §. 3. Incumbit hoc onus contribuendi indifferenter omnibus parochianis et qui horum nomine venaret, adeo ut si quis duobus in locis domicilium habeat et ita utrobique parochanus sit, utrobique etiam oneri contribuendi subjectus sit. — Hofmann Repertorium der pr. LG. III. S. 84.

der auf gütlichem Wege nicht beizulegen, bei der competenten Behörde Klage erhoben und darüber rechtlich entschieden werden kann. i) (§. 48.)

Die sonst gewöhnlichen Zwangsmittel k), die Entziehung der Sacramente, Auflegung geistlicher Censuren ꝛc. sind antiquarisch.

§. 13.

Diese allgemeinen Grundsätze erleiden aber doch bei näherer Betrachtung besondere Modificationen, und in gewisser Hinsicht Ausnahmen.

Das Parochialverhältniß bestimmt sich nehmlich nicht allein nach dem Wohnort, sondern auch nach der Religion, zu welcher jemand gehört. Wenn daher an diesem Ort der Kirche, deren Reparatur nothwendig geworden, sich Religionsverwandte befinden, die vermöge des Religionsbekenntnisses nicht zu dieser Kirche gehören, so können sie auch nicht ver-

---

i) v. Kreitmaier a. a. O. S. 567.

k) Böhmer a. a. O. §. 6. Et cum non raro haec onera detractare soleant parochani: canonistae etiam per censuras ecclesiasticas adigendos esse putant. Quin fatetur Alex Sperellus episcopus Eugabinensis deciss. 60. n. 5. se saepius facultatem parochis suis concessisse, a cura discedendi ad tempus et comminandi, se non reversuros, donec de domo et habitatione sibi provideretur; quamvis enim regulariter, inquit, compelli non possint per subtractionem sacramentorum, ne videatur pretium temporalis oblationis dari pro spirituali: id tamen intelligitur, quando parochus propria auctoritate id faceret. Verum in nostris ecclesiis consistorii cognitio erit, quomodo parochiani ad contribuendum compellendi sint, ut hinc a censuris hisce et denegatione sacramentorum merito abstinendum sit. Quin et in decreto synodali Sax. de anno 1624 injungitur: dann Gerichtsherren, daß sie die Eingepfarrten dahin mit Fleiß anhalten sollen. Finckelthaus. de jur. patr. Lpz. 1619. c. 4. n. 96. s. auch angef. Sächs. Verord. §. 5.

bunden werden, Beiträge zu liefern, selbst dann nicht, wenn sie verbunden seyn sollten, von ihren Grundstücken gewisse Abgaben an die Kirche oder Pfarrei zu entrichten. [l])

Doch finden von der angeführten Regel folgende Ausnahmen statt:

1) wenn in Verträgen diese Verbindlichkeit von den andern Religionsverwandten übernommen ist;

2) wenn auf ihren Grundstücken eine Abgabe haftet, die dazu bestimmt ist, daß durch sie die Reparaturen der Kirche bestritten werden. [m])

3) Wenn von Cultusgebäuden oder Zubehör der Kirche die Rede ist, von welchen sie auch Nutzen haben z. B. Schulgebäuden — Kirchenuhren.

4) Wenn sie im Normaljahr 1624 den Simultangebrauch derselben Kirche hatten und in der Folge nicht darauf verzichteten. [n])

---

l) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 261: „Doch soll Niemand bei einer Parochial-Kirche von einer andern, als derjenigen Religionsparthei, zu welcher er sich bekennt, zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich im Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt."

m) Permaneder a. a. O. §. 24. not. s. bemerkt: daß diese Verpflichtungs-Gründe particular und privatrechtlicher Natur wären und nicht hieher gehörten. Dies ist freilich schwer einzusehen.

n) Struben recht. Bedenken Th. 4. Bed. 116. Berg, jurist. Beobach. B. I. n. VI. v. Ende jurist. Abh. Th. I. S. 85. Schlegel a. a. O. S. 101. Gregel Diss. de onere ref. eccl. §. 61. 62. 71. 72. Gamsjäger jur. eccl. §. 180. n. IV. — Bayr. V.-Urk. Beil. II. §. 96. 100. In den Beiträgen des Stengel III. S. 231 wird bemerkt, daß die Frage: ob die in einer kath. Parochie wohnenden prot. Einsassen ebenfalls als Parochianen zu betrachten seyen? von Seiten der westpreußischen Regierung bejahend beantwortet worden sey, weil, wenn auch die Protestanten befreit waren, die Stollgebühren an die kathol. Geistlichkeit zu entrichten, denn-

Darauf kommt übrigens nichts an: ob diese andern Confessionsverwandten eine eigene Kirche an diesem Ort haben oder nicht, indem darum keine Verbindlichkeit vorhanden, weil sie keine Parochianen sind. o)

Wird die Sache, die einer Reparatur bedarf, ausschließlich von einer Religionsparthei benutzt, so ist sie ausschließlich zum Beitrag verbunden. *) Hieraus ergiebt sich:

1) daß in der Regel die Katholiken zu protestantischen Kirchenbauten so wenig, als umgekehrt die Protestanten zu katholischen einen Beitrag zu geben verbunden sind. p)

Leben Eheleute in einer gemischten Ehe, so trägt der Ehegatte zur Reparatur der Kirche bei, zu der er gehört, bei der er eingepfarrt ist. q)

2) Die jüdischen Glaubensgenossen können nur dann, wenn sie Grundstücke besitzen, worauf eine solche Abgabe haf-

---

noch diese Befreiung auf die Beiträge nicht zu beziehen und hier auf das Normaljahr Rücksicht zu nehmen sey.

Das Obertribunal entschied 1781 die Frage auch bejahend, aber in J. 1794 verneinend, wie auch die preuß. Gesetzcommission den 30. Sept. 1796, sich auf das Pr. LR. berufend.

o) Ledderhose a. a. O. §. 481. nimmt nach hessischem Recht das Gegentheil an und befreit sie nur dann von diesen Beiträgen, wenn sie keine eigene Kirche haben.

*) Gaupp würt. KR. §. 941.

p) Walter KR. §. 627.

q) Rivinus de immunit. for. p. 17. s. a. Pr. LR. II. XI. §. 27. Ledderhose a. a. O. §. 481 bemerkt: bei gemischten Ehen zweier Evangelischen verschiedener Confession wird an den Orten, wo beide Confessionsverwandte eigene Kirchen haben, nur auf den Mann gesehen. Es werden daher an solchen Orten die lutherischen Ehefrauen reformirter Einwohner so wenig in Ansehung der Gemeindeabgaben zum Kirchenbau und zur Besoldung der Schullehrer, als zu Visitations- oder Introduktions-Kosten der lutherischen Kirche zu Concurrenz gezogen.

tet r), oder wenn von geistlichen Gebäuden oder religiösen Gegenständen die Rede ist, von denen sie Nutzen ziehen, zu einem Beitrag der Reparaturkosten angehalten werden: wenn sie auch verbunden sind, andere Abgaben an die Kirche zu entrichten. s)

Von jenen Abgaben kann kein analogischer Schluß auf die Reparaturbeiträge gemacht werden.

In den Particulairgesetzen wird öfters das Gegentheil angenommen. t)

§. 14.

Bei der Frage: **in wie fern die Filialisten** u) **verbunden sind, zu den Reparaturkosten geistli-**

---

r) Denn hier ist das onus mere reale; die Kirchenbaupflicht der Parochianen aber ist durch den Parochialverband und Genuß der Sacra bedingt.

s) Z. B. Zehnten — selbst Stolgebühren. **Beck** Recht der Juden. C. XV. §. 9.

t) **Böhmer** Jus eccl. Tit. IV. Lib. V. tit. VII. §. 52. Jus parochiale Sect. III. c. II. §. 6. **Gatzert** de judaeorum in Hassia praecipue Darmstadina juribus et oblig. tum in genere tum in specie paroch. Giess. 1771. **Wittich** Delineat. jur. hass. P. 2. §. 29. **Leddeshose** a. a. O. §. 382.

u) Es ist nothwendig, hier den Begriff genau zu bestimmen. Haben zwei Kirchen einen Pfarrer in der Art, daß diesem die Verwaltung der Sacra und die Einkünfte überwiesen sind, daß die Rechtsverhältnisse vollständig und selbst ihrem Namen nach bestehen, so ist, wenn auch die eine Mutter- und die andere Tochter-Kirche genannt wird, doch in rechtlichem Sinne dies nicht anzunehmen: sondern es sind hier zwei Mutterkirchen, so daß der Pfarrer das eine mal in dieser, das andere mal in jener den Gottesdienst verrichtet. **Reinhart** a. a. O. S. 72. n. 7. lit. a—c. **Kind** a. a. O. p. 193. Pr. L. R. II. tit. XI. §. 725. Also kann nicht gesagt werden, daß die Mitglieder der einen Kirche Filialisten

cher Gebäude beizutragen? kommt es, wenn nicht Verträge besondere Bestimmungen enthalten, auf den Unterschied zwischen Kirchen und andern geistlichen Gebäuden an.

Was die Reparaturkosten in Hinsicht der Kirchen betrifft, so ist zu unterscheiden: ob die Filialisten eine eigene Kirche haben oder nicht. In jenem Falle sind sie nicht verpflichtet, einen Beitrag zu den Reparaturen der Mutterkirche zu liefern, gesetzt auch, daß sie an hohen Festtägen hier in der Mutterkirche dem Gottesdienst beiwohnen, *) nur wird vorausgesetzt, daß sie keine Ministeral-Handlungen darin verrichten lassen, denn wäre dies, so würde die Verbindlichkeit darum eintreten, indem der Mitgebrauch einer Sache stets den natürlichen Grund der Verpflichtung, auch zu den Kosten ihrer

---

sind. Sie sind als gleiche Kirchen angesehen. (In Hessen werden sie Vicariate genannt. **Ledderhose** §. 308.)

Wenn zwei Kirchengemeinden zu einer Parochie unter einen Pfarrer kommen, so kann diese Vereinigung auf dreifache Art erfolgen: 1.) so, daß zwei früherhin selbstständige Beneficien in eines verschmolzen werden (unio per confusionem), 2.) so, daß die gänzliche Unterdrückung des einen von beiden sowohl in Ansehung des Amts, als der Einkünfte erfolgt (unio per suppressionem), 3.) so, daß beide Kirchen, zwar als von einander verschiedene Beneficien erhalten werden, dabei aber ein rechtlich bestimmtes Abhängigkeitsverhältniß der einen vor der andern besteht (unio per subjectionem). Diese Subjection ist nun entweder eine absolute, so daß der Pfarrer der Mutterkirche alle in der Filiale herkömmlichen gottesdienstlichen Handlungen selbst zu verrichten hat; oder eine relative für einzelne Handlungen, wenn die Filialgemeinde zwar für den regelmäßigen Gottesdienst einen eigenen Geistlichen hat, an einigen religiösen Handlungen aber, für welche ihr Geistlicher zugleich Hülfspriester ist, in der Mutterkirche Theil nehmen muß. In allen diesen Fällen heißt die Hauptkirche Mutter- und die andere Tochter-Kirche. **Grolmann** Kirchenrecht §. 204.

*) **Reinhart** a. a. O. S. 72. n. 1.

Erhaltung beizutragen, enthält v); auch wird vorausgesetzt, daß sie von jeher berechtigt gewesen, jene gottesdienstlichen Handlungen in der Mutterkirche zu verrichten; denn hätten sie durch einen besondern, mit dem Pfarrer eingegangenen Vertrag dieses Recht erlangt, so würden sie eben so wenig, als wenn sie die besitzende Kirche gar nicht benutzen, von den Beiträgen zur Reparatur der Mutterkirche frei seyn.

Soll also die Befreiung eintreten, so wird vorausgesetzt, daß die Filialisten eine eigene Kirche haben, in welcher regelmäßig Gottesdienst gehalten wird, und in welcher sie die sacra genießen. w)

Wenn aber der zweite Fall vorhanden und die Filialisten keine eigene Kirche und unter obigen Voraussetzungen besitzen, regelmäßig an dem Gottesdienst der Mutterkirche Theil nehmen, daselbst alle geistlichen Handlungen verrichten lassen, so sind sie auch zum Beitrag an den Reparaturkosten der Mutterkirche verbunden. x)

Durch Erbauung einer eigenen Kirche werden sie nicht von der Verbindlichkeit frei; auch kommt es nicht darauf an, ob sie die Einwilligung der Mutterkirche hierzu erhalten haben, wie Mevius und Pfeiffer behaupten. y)

Wenn dagegen von der Concurrenz der Filialisten zu den Reparaturkosten der Pfarrgebäude die Rede ist, so sind sie

---

v) Pfeiffer pract. Ausführung B. II. n. XI. Über das Verhältniß, in welchem Parochianen einer Filialgemeinde zu den Kosten der Erhaltung der Mutterkirche beitragen müssen.

w) Carpzov jur. eccl. Lib. II. def. 343. 344. Mevius Decis. P. III. dec. 183. Wiese Handbuch III. §. 444. Ledderhose a. a. O. §. 475. v. Grolmann KR. §. 190. Wegen Kurhessen Pfeiffer a. a. O. S. 348. Gaupp prot. KR. §. 939.

x) Rivinus de immunit. for. p. 11.

y) Peck Tractat c. 12. Müller Lexicon des KR. sub v. Baulast. S. 75.

jederzeit zu einem Beitrag verpflichtet, indem der Geistliche auch für sie angestellt ist. [z])

Der angegebene Unterschied wird nicht immer beobachtet, ob er gleich wesentlich ist. Mehrere Rechtsgelehrte sind der Meinung, daß die Filialisten zum Bau und Reparatur der Mutterkirche verbunden sind, wenn sie keine eigene Kirche haben. [a]) Andere beschränken solches durch den Beisatz: wenn sie keine eigene Kirche oder doch an dieser keinen eigenen, den Gottesdienst administrirenden Geistlichen haben. [b])

Noch andere gehen von dem Gesichtspunct der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit der Tochterkirche aus. Wenn die Filialisten zwar eine eigene Kirche haben, aber keinen eigenen Geistlichen, und daher die Mutterkirche besuchen, so daß ihre Kirche als nicht nothwendig erscheint, so sind sie nicht verbunden, solche zu unterhalten, ob sie gleich beitragspflichtig gegen

---

z) Böhmer a. a. O. §. 8. Diversa est ratio, sagt er, in reparatione aedium parochialium, ubi indistincte filialistae contribuere debent, sive habeant proprium templum sive non; nam tunc eodem modo ad harum refectionem tantum tenentur, id quod cedit in emolumentum parochi, qui aedes alias aliis locare potest. Kind Quaest. for. Tom. II. A. XCIX. p. 194. Darauf kommt es nicht an: ob sie seit langer Zeit nichts dazu beigetragen haben. Böhmer jus parochiale Suppl. p. 546 ad Sect. 7. C. 3. §. 8. p. 440. filialistae concurrere debere ad reperationem ecclesiae matris certum est, nec illos ab hoc onere liberat, quod per longissimum spatium nihil ad reparationem contulerunt. Kritz Samml. v. Rechtsf. n. 3.

a) Carpzov a. a. O. p. 525. J. H. Böhmer Diss. de ref. §. XLVII. jus Parochale §. 8. Hert Diss. de eccl. filialibus in opusc. T. II. p. 91. §. IX. Rivinus de immunitate for. §. 7. Pfeiffer a. a. O. II. n. XI.

b) Schmitt inst. jur. eccl. p. 244. Haus Diss. de eo, quod justum est, circa onus ref. eccl. §. 38. v. Grolmann KR. S. 190.

die Mutterkirche sind. Haben sie einen eigenen Geistlichen, so müssen sie auch für den Unterhalt der Kirche sorgen. c)

Permaneder trägt in §. 25. not. 6. folgende Meinung vor. Das wahre Verhältniß scheint ihm zu seyn:

1.) das Conc. Trident. nimmt die Parochianen in genere in Anspruch, also nicht bloß die Kirchenkinder jener Kirche, bei welcher ein Pfarrer investirt ist und wohnt, sondern auch die Filialisten, wenn und so lange sie dieß im Rechtssinne des Worts sind;

2.) letztere sind zur Mutterkirche concurrenzpflichtig, selbst wenn sie eine eigene Kirche und einen eigenen Hülfspriester haben, denn sie hören gleichwohl nicht auf, Pfarrgenossen zu seyn, und können als solche auf das Recht des Besuchs der Pfarrkirche nicht verzichten; sie machen nur auf die Dauer ihres freiwillig gestatteten Gottesdienstes keinen Gebrauch davon: müssen aber jederzeit zugelassen — ja wenn ihre Filiale baufällig oder zerstört wird, oder die zum Gottesdienst bestimmte Stiftung zu Grunde geht, zum Besuch der Mutterkirche angewiesen werden.

3.) Daß sie durch ihre obliegende bauliche Unterhaltung ihrer eigenen Filiale neben der Beitragspflicht zur Mutterkirche im Verhältniß zu den Matristen gewissermassen doppelt — dort causativ und hier gesetzlich — belastet sind, hat erstlich in dem besondern Favor, welchen das canonische Recht den Pfarrkirchen zugewandt wissen will, zweitens in den oben sub 2.) angeführten Umständen seinen rechtlichen Grund.

Endlich 4.) ist durch obige Bestimmungen nur der Grundsatz der Beitragspflichtigkeit zur Mutterkirche im Allgemeinen und als Regel ausgesprochen, ohne Maasgabe für die Art ihres Beitrags, welche im Verhältniß zu den der Matristen billig ermäßigt werden mag, und ohne sogar eine gänzliche Befreiung für jene singuläre Fälle auszuschließen, wo einerseits durch besondere Localverhältnisse der Bestand der Filialkirche dringend geboten und andererseits dennoch die Revenüen derselben nicht so groß sind, um eine förmliche Abpfarrung oder die Erhebung

c) Gregel a. a. O. §. LIX. LX. Pfeiffer a. a. O. S. 346. Walter a. a. O. §. 267.

ihrer Kirchengemeinde zu einer selbstständigen Pfarrei erwirken zu können. [d]

Ohne mich auf die Widerlegung dieser verschiedenen Meinungen einzulassen, glaube ich, daß der von mir angegebene Unterschied der richtigere sey.

Was nun noch die Beitragspflichtigkeit der Filialisten zu den **Schulgebäuden** betrifft, so sind sie dazu verbunden, wenn der Schullehrer zugleich Küster bei der Mutterkirche ist, wenn sie auch einen eigenen Schullehrer haben; ist das Schulgebäude aber von der Küsterwohnung getrennt, so fällt diese Verbindlichkeit weg. [e]

Von den Filialgemeinden sind die **Gastgemeinden** zu unterscheiden, worunter die verstanden werden, welche kein eignes Kirchspiel haben, sondern zu einer benachbarten Kirche geschlagen sind. Diese sind verbunden, zur Reparatur der geistlichen Gebäude beizutragen. [f] Trennen sie sich in der Folge von der Kirche, so sind sie zu einem Beitrag nur dann verbunden, wenn die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstand.

Wenn Gemeinden zur Bestreitung der Reparaturkosten ein Kapital aufgenommen haben, so treten wegen Haftung der Gemeindemitglieder die gemeinschaftlichen Grundsätze ein. [g]

§. 15.

Die **Forensen**, worunter diejenigen verstanden werden, welche in der Feldmark einer Gemeinde Grundstücke besitzen, aber auswärts eingepfarrt sind (forenses non pa-

---

d) Westhover a. a. O. p. 24. §. 5. not. b.

e) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 792.

f) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 294. 723. 724.

g) Schenkl, Inst. jur. eccl. §. 714. not. t. und bayr. Verord. v. 16. Dec. 1810 von der Priorität der Baufälle im Concurs.

rochiani), können nach der Meinung der meisten Canonisten in der Regel nicht angehalten werden, zu den Reparaturkosten der Kirche, in deren Umkreis ihre Grundstücke liegen, beizutragen h), und zwar darum, weil sie nicht eingepfarrt sind; selbst in dem Fall der Nothwendigkeit würde diese Verbindlichkeit nicht für sie eintreten. i)

Permaneder a. a. O. ist der Meinung, daß zwar diese Grundsätze auf die Protestanten, nicht aber auf die Katholiken anwendbar wären, indem letztere doch bezüglich ihrer Prädialbesitzungen an den kirchlichen Umgängen, Gebeten, Segnungen für das Gedeihen der Feldfrüchte 2c. participiren: abgesehen davon, daß ihr zur Bewirthschaftung der Meiereien und Felder verwendetes Dienstpersonale an manchen gottesdienstlichen Handlungen in der fraglichen Kirche selbst Antheil nimmt, sohin eine reciproke Verbindlichkeit rechtlich begründet ist, würde schon die Beitragsquoten solcher Forensen im Vergleich mit denen der Parochianen billigerweise ermäßigt werden dürfen.

---

h) Carpzov a. a. O. L. 2. def. 349. Schilter, Inst. jur. eccl. L. 2. tit. 7. Klock de contribut. Cap. X. Sect. I. n. 64. Schnaubert KR. I. 291. Wiese a. a. O. III. S. 547. Kees a. a. O. §. 106. Sind Forensen verpflichtet zu den geistlichen Bauten beizutragen im Centralblatt f. pr. Juristen 1837. N. 25.

i) Böhmer a. a. O. §. VIII. bemerkt zwar: unde patet nonparochianos licet vel maxime praedia intra parochiam sita habeant, ad hanc contributionem adigi non posse — nisi in subsidium in casu necessitatis, sich auf Klock de contribut. C. 10. sect. 1. n. k. berufend; gleicher Meinung ist auch Permaneder a. a. O. §. 25. not. 4). Dagegen aber bemerkt Rivinus de immunitate for. §. XIV. ita forenses procul dubio, qui parochiani non sunt, nec cives nec incolae, nec advenae, a tali onere contribuendi esse immunes, imo ab aliis jure profecto nihil prorsus, ne quidem in casu necessitatis, nisi consuetudine, pacto, vel re judicata aliud introductum.

Allein eine rechtliche Verbindlichkeit möchte den kath. Forensen so wenig, als den protestantischen obliegen.

Die Verbindlichkeit kann aber nach der bestehenden Verfassung oder Ortsgewohnheiten eintreten, wenn nach diesen eine solche Abgabe von den Grundstücken zu entrichten ist: so wie sich von selbst versteht, daß ein Gutsbesitzer, der zur baufälligen Kirche eingepfarrt, aber auswärts wohnt, zum Beitrag verbunden ist. [k]

Wenn Unterthanen, welche als Forensen in andern Ländern angesehen, dennoch zu dergleichen Beiträgen verpflichtet werden, ohne daß ein besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden, so findet alsdann die Retorsion statt.

§. 16.

Ob der **Patron** der Kirche beitragspflichtig sey? ist eine bestrittene Frage.

Einige [l] sind der Meinung, daß er bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens überhaupt verhältnißmäßig beizutragen verbunden sey, und zwar darum:

1.) weil nach canonischem Rechte die Fundation einer Kirche ohne hinlängliche Dotation unzuläßig, und daß, wenn sonach die Aussteuer zur Erhaltung der Kirche nicht hinreiche, der Patron, um seine Rechte zu erhalten, nothwendig einen Zuschuß zu geben verbunden sey.

2.) Da die Kirche verbunden sey, den verarmten Patron zu ernähren, so sey er auch in dem umgekehrten Verhältniß verbunden, für die Erhaltung der Kirche zu sorgen;

---

k) **Boehmer** jus parochiale §. IX. p. 441. **Rivinus** a. a. O. §. VI. p. 10.

l) **Peck** de sacris et catholicis Christi eccl. reparand. c. 34. **Carpzov** jur. eccl, L. 2. Def. 336. n. q. **Böhmer** de jure et onere refic. §. 5. G. L. **Böhmer** Princ. j. can. §. 597. v. **Kreitmaier** Anm. z. C. Max. P. 1. Cap. 7. §. 42. n. 4. **Riegger** Inst. jur. eccl. P. III. §. 780. Patroni quamvis non percipiant alia emolumenta. **Wiese** a. a. O. Th. 2. §. 307. **Hauss** diss. quod justum est etc. §. 33. **Elvers** Zeitschrift II. 390. 393.

3) stehe dem Patron die Advokatie und zugleich das Eigenthumsrecht an der Kirche zu, und wie jeder Eigenthümer überhaupt zur Reparatur verbunden sey, so habe auch der Patron in Hinsicht der Kirche diese Verpflichtung;

4.) die Gesetze selbst sprechen dies deutlich aus: Conc. Trident. Sess. 21. c. 7. (s. §. 5. omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt). Dagegen wird von Andern m) behauptet: daß der Patron nur dann verpflichtet sey, wenn Verträge, Landesgesetze oder das Herkommen eine solche Verpflichtung bestimmen, indem weder das canonische Recht, noch das Conc. Trident. eine solche Verbindlichkeit ihm auflege, noch auch die Nov. 67. c. 2. ad incorrump. domus custodiam zur Entscheidung diene.

Noch Andere n) sind der Meinung, daß der Patron nur dann zu Beiträgen verbunden sey, wenn er Kirchenvermögen besitzt.

Noch andere nehmen an, daß er nur dann dazu verbunden sey, wenn er Einkünfte von der Kirche habe. *)

Wenn er dagegen bloß die nach dem canonischen Recht zustehenden Ansprüche und Auszeichnungen genieße, sey er der Regel nach zu einem Beitrag für gewöhnliche Concurrenzfälle

---

m) v. Selchow Anfangsgr. d. braunschw.-lüneb. Privatrechts. §. 300. Ledderhose a. a. O. §. 485. Schlegel Hannov. KR. Th. V. S. 405. de Pufendorff Obs. T. IV. obs. 241.

n) Gregel a. a. O. §. 53. 54. Brendel a. a. O. §. 171. sich auf Benedict XIV. Inst. eccl. p. 667. berufend. Westhover a. a. O. p. 21. §. 3. Reinhart a. a. O. S. 37. Grolmann §. 173. Held jurisp. univ. Lib. III. P. II. Diss. II. cap. II. §. 1. n. 30. Schmalz Kirchenr. §. 327. Lippert Versuch der Lehre v. Patronatsrecht §. 60. 61. Eichhorn a. a. O. B. II. §. 808, wenn er Kirchenzehnt in der Parochie besitzt. Pfeiffer a. a. O. B. II. S. 344. v. Seuffert Blätter der Rechtsanwendung v. J. 1836. n. 7. S. 49. Permaneder §. 16. 17.

*) Engel coll. univ. jur. can. p. 914.

nicht beitragspflichtig, müsse jedoch, wenn ein Neubau oder eine diesem gleichkommende Hauptreparatur stattfinde, in so fern concurriren, als er außerdem das Patronatsrecht verliere.

Die Gründe sind: 1.) das Conc. Trident. hat nichts Neues bestimmt, vor dem Concilio waren aber nur diejenigen, qui benef. eccl. habent, zum Beitrag verbunden, der Patron also auch nicht als solcher, sondern als beneficiarius.

2.) Die Worte des Conc.: omnes patronos et alios, qui fructus . . . percipiunt, gestatten keine erzwungene Auslegung.

3.) Die Nov. LXVII. c. 2. sey zu Folge einer irrigen Interpretation hierher gezogen.

4.) Die Ansicht, daß dem Patron Eigenthumsrechte an der Kirche zustehen und aus diesem Titel die Baulast, habe ihren Grund zunächst in der verkehrten Auffassungsweise des Patronatsrechts, wie sich dieselbe im frühern Mittelalter einzudrängen suchte; man müsse das, was in C. 6. c. X. §. 1. c. 26. C. XVI. §. 7. c. 5. X. de jur. patr. bestimmt sey, berücksichtigen, dem auch das C. IX. eod. nicht entgegensteht.

5.) Diese Meinung habe die Praxis angenommen, und sey die billigste.

6.) Die Kirche sey dem Patron, nicht der Patron als solcher der Kirche verpflichtet, und seine Wohlthat solle ihm nicht mit Ueberbürdung einer Last verkümmert werden.

7.) Das, was dem Patron nach gemeinem Recht zusteht, seyen keine fructus, sondern ein Entgeld für die frühere Leistung, eine durch die Fundation der Kirche bedingte, remuneratorische Anerkennung, die keine neue Verbindlichkeit begründet.

8.) Der Alimentations-Anspruch des Patrons trage den Character einer Remuneration und sey nur in eventum, auf den Fall seiner Verarmung, zugesichert, was ihn wesentlich von den kirchlichen Pensionarien unterscheidet.

9.) Das jus alimentationis sey übrigens nach dem canonischen Recht bloß dem Patron, welcher die Kirche stiftete

oder dotirte, und seinen Söhnen, nicht aber jedem andern Nachfolger, eingeräumt. [o]

10.) Die römischen Curialisten unterscheiden zwischen unbedingter gesetzlicher und zwischen bloß causativer Baupflicht, verpflichten den patronus fructuarius zur erstern, so daß er selbst durch Verzichtleistung seines Patronatsrechts sich nicht von der Verbindlichkeit befreien kann, den patronus simplex aber nur zur letztern, so daß er durch Verzichtleistung auf sein Patronatsrecht sich von der Verpflichtung befreien könne.

In den Particulair-Gesetzen finden sich abweichende Bestimmungen.

Nach dem pr. L. R. Th. II. tit. XI. §. 584. ist der Patron verbunden, die nöthigen Baumaterialien zu liefern, überdies Baarbeiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten [p], jedoch nur subsidiarisch, falls die Kirche, Pfarrei und Schule nicht selbst im Besitz der nöthigen Baumaterialien und disponiblen Revenüen sich befindet. [q]

Nach den oberösterreichischen Gesetzen ist ebenfalls der Patron als solcher baupflichtig. [r]

Nach dem hessischen KR., insbesondere nach der Verord. v. 28. Nov. 1774 und nach dem hannover'schen Rescript v. 25. Sept. 1721 ist er nicht verbunden; wohl aber nach der nassauischen Verord. v. 8. April 1818. §. 17.

Nach dem würtenbergischen Kirchenrecht (Gaupp a. a. O. §. 939) ist er, wenn der Zehntherr nicht im Stande ist, die Kosten zu bestreiten, zum Beitrag verbunden.

Nach den bayerischen Gesetzen ist der Patron ebenfalls in Subsidium beitragspflichtig. [s]

---

o) Espen P. II. tit. XXV. c. VI. p. 573. n, 8.

p) s. a. Rescript des geist. Minist. vom 16. July 1829. (Kamptz Annalen III. 522). Bielitz pr. KR. S. 255.

q) Rescript v. 19. Sept. 1806. Bielitz Handb. des Pr. LR. P. 256.

r) Gesetzsammlung v. 1796. N. 241. Sauter a. a. O. T. II. §. 882. not. e. p. 340.

s) Mandat v. 29. Jan. 1684. n. 22. (Mayer G. S. v. 1784. B. II. N. II. S. 1036). Geistl. Rathsordnung

Nach dem badenischen Recht nur dann, wenn der Eigenthümer des Grundes Nutznießer oder sonst aus besonderm Titel dazu verbunden ist. (Bad. RBl. v. J. 1808. V. O. über die Kirchenbaulast. §. 31). Uebrigens sind demselben alle Alimentations-Ansprüche und Ehrenrechte entzogen.

Allein besser ist es wohl, das katholische von dem evangelischen Kirchenrecht zu unterscheiden. Daß nach ersterem der Patron beitragspflichtig, ist nach der Bestimmung des Conc. Trident., welche Stelle nicht eingeschränkt zu erklären, unbedenklich [t]): wollte man die Verbindlichkeit des Patrons erst dann eintreten lassen, wenn er Nutzen von der Kirche hat, so würde er in den wenigsten Fällen dazu verpflichtet werden können, wenn man nicht die Ehrenrechte, die dem Patron zustehen, zu den Nutzungen rechnen will. Die Verbindlichkeit tritt ein, mag der Patron Eigenthümer der Kirche seyn oder nicht.

Nach dem evangelischen Kirchenrecht kann er aber nicht angehalten werden, dergleichen Beiträge zu entrichten. Denn:

1.) ist das Conc. Trident. für die Evangelischen unverbindlich. [*])

2.) Steht dem Patron nicht immer ein Eigenthumsrecht zu. [u])

Von dieser Regel finden aber folgende Ausnahmen statt:

---

v. 16. Aug. 1779. Ziff. 28. n. 6. (G. S. 1784. B. II. n. XCIX. S. 1142). v. Kreitmaier Anmerk. z. C. Max. bav. P. I. c. 7. §. 42. Ziff. 7. n. 4. Permaneder a. a. O. §. 76. n. 4. Saint Marie Eglise S. 78.

t) Zum Einkommen können die Präsentationskosten gezählt werden.

*) Eichhorn KR. S. 807 ist der Meinung, daß das C. T. auch bei den Protestanten anwendbar sey.

u) Wiese Handb. d. Kirchenr. B. 3. S. 546. de Puffendorf Obs. T. IV. obs. 241. Kind Quaest. for. T. II. 471. Reinhart a. a. O. S. 81. ist der Meinung, daß, wenn der Patron Einkünfte von dem Kirchenvermögen bezöge, er auch nach dem prot. Kirchenr. hafte.

1.) wenn der Patron bei Fundation der Kirche oder bei Erlangung des Patronatrechts sich ausdrücklich verpflichtete, dergleichen Beiträge zu leisten;

2.) wenn er das Kirchenvermögen widerrechtlich in seinen Nutzen verwandte.

Wenn der Patron zugleich ein Eingepfarrter ist, so versteht sich von selbst, daß er beitragspflichtig ist, allein dann entspringt die Verbindlichkeit nicht aus dem Patrons-Verhältniß.

§. 17.

Was den Zehntherrn (Decimator) betrifft, so kann er nur in gewisser Hinsicht verbunden werden, einen Beitrag zu den Reparaturkosten geistlicher Gebäude zu liefern. Es ist nehmlich zwischen Kirchen- v) und Laienzehnt zu unter-

---

v) Die Canonisten stimmen in Hinsicht der Begriffe nicht ganz überein. Sauter a. a. O. §. 912. Walter §. 191. Scheill in fr. Comment. §. 57. Eichhorn KR. S. 819. Grolmann §. 179 sind der Meinung, daß unter Kirchenzehent derjenige zu verstehen sey, welcher noch in dem Eigenthume der Kirche sich selbst befindet oder andern kirchlichen Korporationen, Stiftern und Klöstern verliehen ist. Noch Andere wollen auf den Ursprung Rücksicht nehmen: wonach der Zehnt von einigen, als Kuhlenthal Geschichte des deutschen Zehnts (Heilbr. 1837. S. 233) hoheitrechtlichen Ursprungs ist, nach Andern privatrechtlichen, nach Eichhhorn, Rotteck; noch Andere nehmen einen göttlichen, kirchlichen Ursprung an: welcher Meinung die meisten Canonisten zugethan sind. Permaneder §. 19. 20. ist der Meinung, daß keine dieser Meinungen anzunehmen sey. Er bemerkt, daß es eine unumstößliche Thatsache sey, daß die Zahl der Kirchenzehnten namentlich in Deutschland ihrem Ursprung nach ungleich größer als die der Laienzehnten sey, daher streite für die Allgemeinheit der erstern die Rechtsvermuthung, während die weltliche Eigenschaft der Laienzehnten zu erweisen sey. Sonst gebe es 1.) Zehnten, welche ursprünglich aus grundherrlichen, staats- und privatrechtlichen Titeln von Laien besessen werden und auch spä-

scheiden. Ist es jener und leitet der Besitzer sein Recht von

---

terhin niemals die Eigenschaft kirchlicher Zehnten angenommen haben. 2.) Kirchenzehnten, a) solche, welche die Kirche wie jeder andere Grund-Eigenthümer besitzen kann, sohin aus grundherrlichem Titel erhebt; b) solche, welche sie selbst erst auf privatrechtlichem Wege, durch Kauf, Tausch, Schenkung an sich gebracht (privatrechtlich erworbener Kirchenzehnt); c) solche, welche die Kirche unter dem Titel des Altardienstes, des Unterhalts der Geistlichen und der Armenpflege besitzt, der eigentliche gottesrechtliche, canonisch-carolinische, geistliche oder Pfarrzehnt.

Nach diesem Unterschied beantwortet er die Frage, in wie fern der Zehntherr beitragspflichtig sey, dahin: daß ad I. nach gemeinem canonischem Recht ein Besitzer solcher Zehnten nicht zu Beiträgen verbunden sey; ad II. daß Kirchenzehnten, welche a) der Pfarrer oder andere an der fraglichen Kirche angestellte Geistliche als ordentliche Nutznießer beziehen, oder die der Kirchenpatron in Händen hat, oder die einer geistlichen Person, einer Korporation oder einem Amte überwiesen, einem Stifte oder Kloster einverleibt sind, noch als eigentliches Kirchengut zu betrachten, und sonach zur Kirchenbaulast zu concurriren haben. b) Die Kirchenzehnten, welche an Laien gekommen, hören nicht durch die Veräußerung auf, Kirchenvermögen zu seyn (ganz unrichtig, indem das Lateranensische Concilium nicht angenommen ist), und sonach sind die Besitzer derselben beitragspflichtig. c) Kirchenzehnten, welche ein Dritter auf den Grund einer bloßen Belehnung hin besitzt. Hier unterscheidet er, ob die Kirche selbst oder der, der das Vermögen der Kirche ganz oder zum Theil inne hat, der Patron, das Stift, jenen Dritten damit belehne, ferner, ob die Belehnung so, daß der Belehnte nichts Besonders hierfür zu leisten hat, oder aber unter lastigem Titel mit ausbedungener Leistung größerer Abgaben oder Dienste geschah. Hat die Kirche selbst die Belehnung vorgenommen, so ist der Belehnte, wenn er den Zehnt titulo lucrativo erhalten, unbedingt, außerdem aber nur dann zum Beitrag verpflichtet wenn dieses onus aus-

der Kirche her w), so ist er beitragspflichtig, vorzüglich bei dem Großzehnt. x)

Jedoch leidet dies dann eine Ausnahme, wenn das Zehntrecht ihm von der Kirche zum Lehen gegeben worden, und er als Vasall verbunden ist, Kriegsdienste zu leisten: denn in diesem Fall tritt nicht das ein, was das Conc. Tridentinum bestimmt, daß er Nutzen von der Kirche habe. y)

---

drücklich reservirt wurde. Hat dagegen nicht die Kirche, sondern der, der das Kirchenvermögen in Händen hat, die Belehnung vorgenommen, so hat die baubedürftige Kirche jedenfalls rechtlichen Anspruch auf Reparatur-Beitrag, man kann sich deshalb, wenn die Belehnung titulo lucrativo geschah, an den Belehnten, geschah sie titulo oneroso, an den Verleiher halten. — Welche Meinung mit weitläufigen Gründen auseinander gesetzt ist.

w) Concilium v. J. 1279 zu Paris aut. de Marca c. 8. Statuimus ut abbates, Priores et aliae eccl. personae, quae percipiunt majores decimas in parochialibus ecclesiis compellantur ad restaurandam fabricam. Gaupp a. a. O. §. 939.

x) Bayr. Verord. v. 4. Oct. 1771 und 11. Mai 1812. Saint Marie Eglise a. a. O. S. 86.

y) Carpzov Jurisp. cons. L. 2. def. 347. bona, sagt er, feudalia onere contribuendorum ecclesiae sumptuum non debent gravari, cum enim vasallus ratione feudi domino directo sit obstrictus ad servitia, aequum, ut vicissim ab aliis oneribus quoad fundum eximatur, nec duplici onere gravetur. Hiemit stimmen überein: Will Diss. de dist. decim. §. 6. Böhmer vind. lib. dec. laical. a contributione ad eccl. Schenkel Inst. j. eccl. T. II. p. 353. Ganz anders aber verhält es sich, wenn er Lehengüter besitzt (s. §. 30). Der von Permaneder gemachte Unterschied, ob die Kirche das Zehntrecht zu Lehen gegeben oder der, der solches von der Kirche hat, ist ganz hinfällig, denn im letzten Fall müßte er als Verleiher den Beitrag entrichten.

Ist der Zehnt ein weltlicher oder in der Folge der geistliche Zehnt secularisirt [z]), oder ein Kleinzehnt, so kann der Zehntherr zu Beiträgen nicht verbunden werden. [a])

Daß der Zehntherr auch dann von dem Beitrag frei ist, wenn der Zehent ursprünglich ein Kirchenzehnt war, haben Mehrere angenommen [*]), und solches hat Schnaubert [b]) hinlänglich erwiesen: denn durch die Veräußerung des Zehnts hat die geistliche Natur aufgehört und gehört nicht mehr zu den Kircheneinkünften. Dem steht auch nicht entgegen, daß

---

z) Reinhart a. a. O. meint das Gegentheil in Hinsicht des durch den Reichs-Deputations-Schluß secularisirten Zehents.

a) J. H. Böhmer Vindic. Lib. dec. laic. ad refect. eccl. paroch. 1729. Werndle Tract. v. Zehenth. S. 210. v. Kreitmayer Anmerk. z. Cod. Max. Th. I. c. 7. §. 42. n. 7. Böhmer Rechtsf. Th. I. Ab. II. n. 87. Th. II. Ab. I. n. 118. — Nur aus dem Grunde der Nothwendigkeit. S. 188. — Hagemann und Bülow Erört. S. 357. Grolmann a. a. O. S. 189. Walther a. a. O. §. 191. Von Mehreren, als Barthel (annot. ad jus un. j. can. Lib. III. tit. 48. Q. 1.) W. Schmitt (Quaest. j. eccl. L. IV. tit. 18. §. 24). Anton Schmidt (Inst. j. ecc. §. 132). Dürr (Diss. de parocho a perc. decim. nov. in germ. excluso. Mog. 1764. (in Thes. j. eccl. T. VII. p. 27.) Endres (Diss. de decimatore nobili fav. eccl. §. 21). Held (jurisp. univ. Lib. III. Part. II. diss. 2. c. 2. §. 42). Haus (de eo, quod justum est circa onus ref. §. 29) wird das Gegentheil angenommen und behauptet, daß auch der Laien-Zehntherr verbunden sey, welche Meinung ganz zu verwerfen ist.

*) Peck a. a. O. C. 14. Espen jus eccl. P. II. tit. XXXIII. c. IV. Die Juristenfacultät in Tübingen sprach sich in ihrem Gutachten v. 8. Dec. 1691 (in Harpprecht Concil. Tüb. Vol. cas. XIV.) dahin aus: Quod enim decimae vinculo spiritualitatis semel solutae et in personam laici collatae sunt, tunc suam naturam non solum ratione prioris personae, vero etiam ratione omnium subsequentium exuisse censendae sunt.

b) Jurist. Biblioth. B. I. St. 9. S. 691.

die Verbindlichkeit zu Reparaturkosten der Kirche auf dem Zehnt als onus reale hafte und mit demselben auf jeden Besitzer desselben übergehe: denn einmal ist noch nicht erwiesen, daß es ein onus reale ist, dann aber möchte doch die Verbindlichkeit sogleich aufhören, als die Güter aufhören, Kirchengüter zu seyn. *)

Müller **) ist der Meinung, daß bloß der ursprünglich weltliche Zehnt von der Baulast frei sey: allein ohne hinlänglichen Grund, ebenso sind die Beschränkungen, welche Will c) und Reinhart d) gemacht haben, hinfällig.

Die Particulair-Gesetze enthalten darüber besondere Bestimmungen e): besonders verdient das, was die bayerischen Gesetze f) hierüber bestimmen, einer Erwähnung.

---

*) v. Dallwigk pract. Erört. N. 7.

**) Lexicon d. Kirchenr. B. I. S. 72.

c) a. a. O. §. V. sagt er: Sed hic tantum observo generali consuetudine Galliae et Belgii (vid. Espen Part. 2. tit. 16. c. 5. §. 26) et dioeceseos Moguntinae (observante Richtero Lib. 3. tit. 48) nobis quotidie videntibus id pro regula obtinere, quod navis ecclesiae cum turri, companis et horologio ad onera communitatis pertineat, utpote quia unice navis ecclesiae ad necessitatem, turris ad decorem, companae et horologium ad utilitatem inserviunt; contra choris utpote propriis Clerici locus reditibus ecclesiasticis unice relinquatur, et quidem quin ut plurimum Parochi ultra congruam non multum solent esse beati, refectio et aedificatio chori unice decimatoribus imponitur. Dieß ist blos particularen Rechtes.

d) a.. a. O. ist der Meinung, daß der Zehntherr zu dieser Verbindlichkeit angehalten werden kann, wenn 1.) der Zehnt der Kirche nicht ursprünglich zustand, sondern in der Eigenschaft als ein aus dem Vermögen dieser Kirche entsprungenes Einkommen noch jetzt fortbesteht; 2.) wenn eine Observanz vorhanden ist.

e) Das Pr. LR. legt den Zehntherrn nicht die Verbindlichkeit auf.

f) Nach dem Mandat v. 27. Febr. 1758 (G. S. v. 1784. B. II. N. LII. S. 1087) ist der Besitzer des ursprünglichen weltli-

§. 18.

Pfarrer und Beneficaten sind nach dem C. I. X. de eccl. aedif. verbunden, von ihren Einkünften zur Erhaltung der Kirchengebäude beizutragen, auch so nach dem Conc. Tridentinum a. a. O. g)

---

chen Zehnts, als auch der von der Kirche den Zehnt erhaltende Laie von der Kirchenbauconcurrenz frei. Der Cod. Max. Th. II. C. 10. §. 18. n. 8. bestimmt aber, daß wegen der Concurrenzpflicht auf das gesehen werden soll, was das Conc. Trident. bestimmt hat: „So viel aber endlich 8.) die Concurrenz des Zehentherrn zum Pfarr- und Kirchenbau oder Reparatur betrifft, bleibt es hier jedenfalls bei dem Schluß der Tridentischen Versammlung Sess. 21 c. 7. und der landesherrlichen Observanz;" das Mandat v. 4. Oct. 1770. (G. S. a. a. O. S. 495), daß sowohl die geistlichen als weltlichen Zehntherren zur Concurrenz verbunden. Daher sollen auch bei Zehntablösungen die betreffenden Kirchenverwaltungen von dergleichen Verhandlungen ungesäumt von den Gerichtsbehörden in Kenntniß gesetzt werden, um die Interessen der bei dergleichen Verträgen wesentlich betheiligten Kirchenstiftungen und Pfründen gehörig wahren zu können. Permaneder a. a. O. §. 72. Doch enthalten die Entscheidungen Verschiedenheiten. Das Appellationsgericht des Retzatkreises zu Ansbach hat in den Entscheidungen v. 18. Sept. 1829 und 27. Jan. 1837 den Grundsatz aufgestellt, daß, da das Conc. Tridentinum bei den Protestanten keine gesetzliche Kraft besitze, bei solchen Rechtsstreitigkeiten auf das protestantische Kirchenrecht Rücksicht zu nehmen sey. Auch hat das Oberappellationsgericht v. 14. Juli 1837 diesen Grundsatz angenommen. Das Appellationsgericht für Oberbayern hat aber in der Entscheidung v. 9. März 1838 (Kr. Int.-Bl. 1838 N. 15. col. 447) angenommen, daß auf das Conc. Trident. und auf das oben angeführte Mandat v. 1770 Rücksicht zu nehmen sey.

g) Doch nur dann, wenn er die Einkünfte von dieser Kirche hat. Conc. Tridentinum: qui fructus aliquos ex dictis eccl.

Einige [h]) nehmen zwar das Gegentheil an, indem sie behaupten, daß das, was das Conc. Trident. bestimmt, nicht auf die Pfarrer zu beziehen sey: allein diese Meinung ist ganz zu verwerfen. Nach dem gemeinen Recht ist der Pfarrer oder beneficat beitragspflichtig [i]), nur wird vorausgesetzt, daß er seine congrua frei hat [k]), von seinen Einkünften mehr hat, als

percipiunt, hat er sie wo anders her nicht. Rectores ecclesiae et alii beneficia in ea obtinentes pro rata redituum. Barbosa Coll. in Trid. p. 148. Wiestner Inst. j. can. p. 907. Böhmer a. a. O. §. 4. v. Essen a. a. O. §. 13. Gregel a. a. O. §. 35. Permaneder a. a. O. §. 23.

h) Rivinus de immunit. forens. p. 7. Schlegel a. a. O. Th. 4. S. 80.

i) Stryck in not. ad jus eccl. Brunnem. L. 2. c. 2. §. 8. van Espen Jus eccl. II. sect. II. tit. 1. c. 4. §. 9. 10. Schenck'l Inst. jur. eccl. T. II. §. 724. Mehrere nehmen an, daß der Pfarrer nach dem prot. KR. nicht beitragspflichtig sey. Walter KR. §. 106.

k) Schon Alexander cap. 3. de eccl. aedif. bestimmt: Quia igitur dicta ecclesia ita dicitur reditus abundare quod praeter illius villae proventus minister illius convenienter valeat sustentationem habere, deducta prius congrua Rectoris. Barbosa Collect. in jur. Cont. p. 435. col. I. n. 3. van Espen P. II. tit. XXXIV. C. 1—8. Unter der Congrua kann nicht der für die Verwandten nöthige Unterhalt (mit Ausnahme der Kinder bei den Protestanten), dann der vermöge höherer Geburt und staatsbürgerlicher Prärogative entsprechenden Versorgung begriffen werden. Westhover a. a. O. p. 23. §. 4. not. d. Nach dem canonischen Recht ist die Größe derselben nicht genau angegeben. Nach den lateranensischen Concilium v. 1216. n. 32 beträgt sie quartam quartae, sonst den 16. Theil des Pfarrzehnten, die Erhöhung derselben wurde auf mehreren Synoden bestimmt; auch im Conc. Trident. Sess. VI. c. 2. diss. VII. c. 5. de reform. wonach partem tertiam der Revenüen festgesetzt ist.

er zu seinem Lebensunterhalt und zum standesmäßigen Leben gebraucht. l)

Ganz anders verhält es sich aber in Hinsicht der Pfarrwohnung. Da der Pfarrer als Nutznießer seiner Pfründe zu betrachten ist, so ist er auch gleich diesem m) zur Unterhaltung der Pfarrwohnung verbunden. Gegen Recht und Billigkeit würde es laufen n), ihn ganz davon zu befreien, aber eben so unbillig würde es seyn, ihn zu verpflichten, alle Reparaturkosten zu übernehmen.

Daher finden folgende Grundsätze Anwendung:

1.) Was die eigentlichen und größern Baukosten o) betrifft, sie mögen nun auf Erhaltung oder auf beträchtliche und in Zukunft nutzenbringende Verbesserungen der Pfarrgebäude abzwecken, so kann der Pfarrer nicht verpflichtet werden, solche zu übernehmen, und hat er Auslagen gemacht, so können solche in Rechnung gebracht werden. p)

In der Sess. VII. c. 7. de ref. wird die Bestimmung dem Bischof überlassen. Wiestner a. a. O. p. 902. n. 25. Reiftenstaal p. 984. n. 11. Gregel §. XLI. In sie werden auch die Stolgebühren eingerechnet; freiwillige Opfer, Meßstipendien, kommen aber nicht in Anschlag. — (Wegen Bayern s. unten not. t.)

l) Ist dem Pfarrer ein ständiger Gehalt aus der Landescassa angewiesen, so fällt die Verbindlichkeit weg. Reinhart S. 81.

m) d. 7. C. de usufructu.

n) Thomasius de officio paroch. eorumque circa salaria et hon. munere.

o) s. §. 24.

p) Rivinus a. a. O. p 6. Böhmer a. a. O. Sect. 5. C. 2. §. 19 de Pufendorff Obs. T. IV. obs. 252. Die Preuß. Gesetz-Commission v. 10. July 1802 hat wegen der Unterhaltung der kath. Kirchen- und Pfarrgebäude in Westpreußen Folgendes bestimmt: „Der Pfarrer kann nur genöthigt werden, von den Nutzungen, die er von den Kirchengebäuden hat, dasjenige herauszugeben, was nicht ursprünglich zu seinem

Da jedoch der Pfarrer als Nießbraucher verbunden ist, darauf zu sehen, daß die Gebäude im baulichen Stande erhalten werden, und er ein mäßiges Versehen vertreten muß, so würde er, wenn er dies versäumt und dadurch eine große Reparatur veranlaßte, auch die Kosten derselben zu übernehmen haben (z. B. er sorgte nicht dafür, daß das Dach frühzeitig reparirt wurde, dadurch wurde veranlaßt, daß der Boden durch Eindringen des Regens Schaden litt). Nicht nur er, sondern nach seinem Tode auch seine Erben, würden zum Schadenersatz verbunden werden. q)

Wenn bei der Pfarrei sich ein zum Bau nothwendiges Material findet, z. B. Holz, Steine u. s. w., so können solche

---

Unterhalt bestimmt ist, und nur in so weit, als er dessen zu seinem persönlichen Auskommen nicht bedarf. Ob ein Pfarrer aber sich in dergleichen Fällen befindet, muß, so oft darüber Streit entsteht, durch besondere Klage ausgemittelt werden."

q) Schenk'l a. a. O. p. 354. Nach der bayr. Verord. v. 8. July 1811 (R.-Bl. S. 874) und 30. Nov. 1830 (R.-Bl. S. 1354) sollen dergleichen fahrlässige Pfarrer nicht eher befördert werden, als bis sie ihrer Pflicht nachgekommen. Nach der Verord. v. 9. Dec. 1811 (R.-Bl. S. 1818) sind bei dem Tode oder Abgang des Pfarrers die Baufälle einzuschätzen; finden sich Mängel, so sind die Erben des abgehenden Pfarrers zum Ersatz verbunden. Bei bedeutendern Pfarrbauten wird von der compententen geistlichen oder weltlichen Behörde bewilligt, daß ein Bau-Kapital aufgenommen wird, woran der dermalige Pfründenbesitzer und seine Nachkommen bis zur völligen Tilgung desselben bestimmte Fristenzahlungen zu leisten haben, Mandat v. 10. Dec. 1766 (M. G. S. n. 1784. B. II. n. LII. S. 1087), für welches der Pfarrer nur persönlich haftet und niemals die Pfarrpfründen selbst verhypothecirt werden. Der Gläubiger kann blos die Immission in die Früchte von Rechtswegen verlangen. Minister. Rescript v. 4. März 1832. Kramer Repertorium Th. I. S. 132—134.

zu den eigentlichen Pfarrbauten verwandt werden, in so weit sie über die Wirthschaftsnothdurft sich vorfinden. [r]

Ist die Hauptreparatur von der Art, daß das Gebäude unbewohnbar wird, so muß dem Pfarrer eine andere Wohnung angewiesen oder der Miethzins bezahlt werden. [s]

2.) Was dagegen die kleinern Reparaturen betrifft [t], so ist der Pfarrer verbunden, solche aus seinen Einkünften zu bestreiten, jedoch mit der Einschränkung, daß dadurch seine congrua oder Unterhaltskosten nicht geschmälert werden. Einige [u] sind der Meinung, daß der Pfarrer, da er ein Beamter sey, eben so wenig wie dieser verpflichtet werden kann, auch diese Reparaturkosten zu übernehmen: allein, diese Meinung ist dem C. 1. de eccl. aed. zuwider.

Was nun unter kleinen Reparaturen [v] zu verstehen, muß nach den Particulairgesetzen [w] beurtheilt werden.

---

r) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 781.

s) Kees Sachs. KR. §. 107.

t) L. 7. §. 2. D. L. 7. C. de usufr. C. XI. de eccl. aed. Rivinus a. a. O. p. 8.

u) Thomasius de officio princ. evang. circa salaria. Rivinus a. a. O. §. 3.

v) Auch schließende Ausgaben genannt, kleine Ausgaben, welche alljährlich wiederkehren. de Pufendorff Obs. jur. T. 4. obs. 152. Böhmer a. a. O. §. 19 Schlegel a. a. O. S. 43. Sind die Pfarrer in der Oberlausnitz verpflichtet, die unter fünf Thaler betragenden jährlichen Reparaturen an ihren Wohnungen auf eigene Kosten besorgen zu lassen. Centralblatt f. pr. Juristen. 1837. N. 34.

w) Nach den Pr. LR. II. XI. §. 785 gehören dahin die, welche keine baaren Ausgaben erfordern, oder wo die Kosten für jede Einzelne nicht über 3 pr. Thaler, und für den Kirchendiener nicht über 1 pr. Thaler beträgt. Bayr. Mandat v. 16. März 1696 (M. G. S. n. 1788. B. IV. N. LIII. S. 752.) Permaneder a. a. O. §. 74. not. 3.

Enthalten aber diese keine Bestimmung, so muß auf die Pfarreinkünfte Rücksicht genommen werden [a]), dann auf die Reparatur selbst. [b])

Dagegen können die Kosten, die zur Reparatur eines Schadens, der durch langwierigen Gebrauch entstand oder gar durch Unglücksfälle, dem Pfarrer nicht aufgebürdet werden. [c])

Die Kosten zur Unterhaltung der Zäune und Gehege oder auch der Anlagen, welche zur Bequemlichkeit bei Pfarrgebäuden dienen, ist der Pfarrer zu übernehmen verbunden. [d]) Befinden sich bei der Pfarrei Wirthschaftsgebäude, so ist er auch verbunden, zu den Reparaturkosten beizutragen. [*])

Sind die Reparaturen eigentliche Verbesserungen, so kann der Pfarrer oder seine Erben von dem Nachfolger Ersatz verlangen, oder er kann sie tolliren. [e])

---

a) Das gesetzliche Maximum derselben darf nicht überschritten werden. Die Congrua beträgt nach bayr. Gesetzen (Verord. v. 16. August 1779. Landtagsabschied v. 29. Dec. 1831. N. III. 36. n. b) bei kathol. Geistlichen und Pfarrern 600 fl., bei einem Beneficiaten 400 fl. Die Congrua der protest. unverheiratheten Geistlichen 600 fl., verheiratheter 800 fl. Verord. v. 19. Mai 1812.

b) Betreffen sie Verbesserungen oder Beschädigungen, so hat sie der Pfarrer zu übernehmen, z. B. an Öfen, Fenstern, Schlössern. Pr. LR. a. a. O. §. 786. Wegen Rheinpreußen: allg. Kirchen-Zeitung v. J. 1838. n. 16. S. 135.

c) Sächsische Kirchenordnung art. gen. 32. Rivinus a. a. O. §. 7.

d) Schrötter vermischte jurist. Abh. Bd. 2. S. 253.

*) Schmidt Inst. jur. eccl. L. III. tit. 8. §. 21. not. b. bemerkt zwar: sed horrea, stabula, aliaque loca, quae pro emolumentis solum oeconomicis inserviunt, eo nomine non comprehenduntur, ideoque hic attentionem non merentur; allein diese Meinung ist zu verwerfen. Haus Diss. de eo etc. §. 56. Reinhart a. a. O. S. 88.

e) Eichhorn KR. B. 2. S. 748.

Was hier von dem Pfarrer gesagt worden, ist auch auf andere zu beziehen, welchen von der Kirche besondere Wohnungen angewiesen sind. [f]

§. 19.

Bisweilen sind die Pfarrkirchen auch geistlichen Dignitäten, Stiftern und Klöstern, kirchlichen Korporationen und geistlichen Individuen entweder in Hinsicht des Amts und der Vereine zugleich, oder nur in Hinsicht der Temporalien in der Art einverleibt, daß das Stift oder Kloster als der Parochus principalis, der fungirende Pfarrer aber als bloßer Vikar oder expositus (parochus secundarius actualis) erscheint: ersterer die Gesammt-Einkünfte der Kirche an sich nimmt, während letzterer in der Regel nur das clerical-standesmäßige Auskommen angewiesen erhält. [g]

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Parochus fictus als der eigentliche Nießbraucher des Kirchenvermögens, auch die Baulast der ihm einverleibten Kirche, so oft ein Kirchenbau-Concurrenzfall eintritt, pro rata redituum zu tragen habe [h], wenn die Kirche nicht etwa zur Zeit ihrer Einverleibung gar kein Vermögen gehabt hat. [i]

---

f) Quistorp rechtl. Bemerk. B. I. n. XXXVIII.

g) Westhover a. a. O. §. 7. Schenckl Inst. T. I. §. 330. Heller Diss. de genuina idea et signis parochialitatis primitivae. Ebend. de juribus parochi primitivi. Beide aufgenommen in Schmidt Thes. T. VI. Diss. XII. p. 441. Diss. XIII. p. 466. Der Gehalt des actualen Pfarrers resp. Vicars ist aus den Stiften der Pfarrkirche, nicht des Stiftes oder Klosters zu nehmen. Conc. Trid. Sess. VII. c. 7. de ref.

h) Böhmer J. C. Pr. p. 1004. Brendel §. 171. Walter §. 267.

i) Permaneder §. 22.

Anmerk. Diejenigen, welche für die Erhaltung geistlicher Gebäude zu sorgen haben, sind auch verbunden, darauf zu sehen,

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gegenstande der Baupflicht und den Arten der Baufälle.

§. 20.

Das Concilium Tridentinum hat den baulichen Unterhalt auf die eigentlichen Kirchen beschränkt, und zwar hauptsächlich auf die Pfarrkirchen. Von Kapellen wird nichts erwähnt. Daß der bauliche Unterhalt der Hof-, Schloß-, Burg- und Haus-Kapellen dem jedesmaligen Besitzer, sowie der Orts- und Feld-Kapellen ihren Gründern und den betreffenden Gemeinden obliegen, ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. k)

Nur die durch Orts- und Stiftungsverhältnisse bedingte Nothwendigkeit solcher Nebenkirchen kann zuweilen auch für die Pfarrkirche die gesetzliche Concurrenz herbeiführen, jedoch sind dergleichen Fälle als singuläre Ausnahmen nach den bestehenden Local-Observanzen oder besondern privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu entscheiden.

§. 21.

Wenn die Nebenkirche oder Kapelle aber sehr baufällig ist, so soll der Bischof, wenn es an einem Fond mangelt, die Pfründe mit allen Vortheilen und Lasten zur Mutterkirche oder einer andern desselben Orts oder nächster Umgegend schlagen. l) Auch kann eine solche Kirche zu weltlichen Zwecken,

---

daß solche in die Brandversicherungsanstalt eingetragen werden. Schlegel a. a. O. S. 41. Ledderhose S. 464. Bayr. Verord. v. 1811. RBl. S. 139. §. 7.

k) Peck a. a. O. C. XXIV. p. 72. Van Espen a. a. O. p. 479. n. 18. Walter §. 267. S. 520.

l) In der Congreg. Conc. Trid. ed. Gallemart. p. 256. n. 2. wird bemerkt: Qui dicantur usus sordidi, arbitrio ordinarii hoc

jedoch, wie bemerkt wird, non sordidos überlassen oder ganz abgebrochen werden. m) Eine sehr genaue Bestimmung hierüber enthält die Bestimmung des Conc. Tridentini. n)

§. 22.

Dieselben Grundsätze der Baupflicht, welche von den gewöhnlichen Baufällen oder den bloßen Ausbesserungen schadhafter Kirchen o) gelten, finden auch bei Wiedererbauung verfal-

---

totum relinquitur, qui non debet profanare Capellas: at si aliquam profanandi causam habeat, eorum caementa potius attribuenda sunt ecelesiae, quae est caput dictarum capellarum, quam alteri cuicunque. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref.

m) Conc. Trid. Sess. XVI. c. 7. Declarat. cardinal. wo es heißt: qui dicantur usus sordidi arbitrio ordinarii hoc totum relinquitur. Peck a. a. O. c. XXXI. p. 93. n. 2.

n) a. a. O. n. 1. 8. heißt es: an autem et quando ruinatae ecclesiae converti possint in privatos domus aut loca publica ad usus non sordidos — (item) qui dicantur usus sordidi, arbitrio ordinarii hoc totum relinquitur. — Similiter an pecunia ex dictis ruinis comparata in bona stabilia ecclesiae convertenda est, vel eroganda in alios pios usus, eiusdem est judicare. Conc. Trident. (editio Gallemart. p. 256. 257.)

o) Arg. L. 1. §. 6. D. de rivis. Reparare et reficere est id quod corruptum est in pristinum statum restaurare, — tegere, substruere, sarcire aedificare, item advehere, adportareque ea, quae ad eandem rem opus. Peck a. a. O. I. p. 9. n. 1. Zech a. a. O. §. 24. Held Jurisp. univ. can. p. 387. — In Decr. Conc. Trident. (Gallemart. a. a. O. p. 256) wird bemerkt: Si populus nolit ecclesiam, quae minatur ruinam, instaurare, debet penitus de-

lener p) und bei Erweiterung allzubeschränkter Kirchen, falls diese nothwendig, Anwendung. q)

§. 23.

Zu den Gegenständen, bei welchen die Baupflicht eintritt, gehören nicht blos Kirchen und Kapellen, sondern auch die Pfarrgebäude r), und wie schon bemerkt worden, auch die Oeconomie- oder Wirthschaftsgebäude, die Befriedigungen der Hofräume und Gärten.

Dann gehören hierher auch die Zubehör der Kirchen: als Kirchhöfe, doch nur dann, wenn sie an der Kirche oder Umgebung derselben liegen. s)

Todtenhäuser, wenn sie im unzertrennlichen Zusammenhang mit der Kirche stehen, so auch Kirchenthürme, unter dieser Voraussetzung.

---

strui, itemque huic quaestioni: An huius capitis dispositio procedat etiam in ecclesia, quae non prorsus est collapsa, sed majori ex parte ruinam minatur? congregatio respondet affirmative, sed hoc casu tantum proposito.

p) Peck Tract. cap. 2. p. 12—24. Böhmer in gedachter Diss. §. 2. Reinhart p. 90. n. 7.

q) Unter andern, wenn die Gemeinde sich vermehrt hat. Reinhart S. 90, obgleich Böhmer in den Rechtsf. a. a. O. Resp. 118. n. 7. der entgegengesetzten Meinung ist. Wenn durch Einwanderung oder durch Ansiedelung die Gemeindezahl sich vergrößerte, alsdann könnten die Erweiterungskosten diesen zunächst zu übernehmen auferlegt werden.

r) Domus pastoralis — quaedam appendix ipsius ecclesiae. — Van Espen P. II. fol. 696. N. XIV. Sind nach gleichen Grundsätzen wie die Kirche zu behandeln. Quae dicta sunt de restauratione ecclesiae, eadem dicenda veniunt de refectione domus Rectoris. Barbosa Collect. jur. Pont. p. 435. n. 4. Reinhart S. 87.

s) Ist dies nicht und haben sie, so wie in Bayern (Verord. v. 11. Febr. 1805. RBl. R. VII.) außerhalb der Stadt oder

Glocken werden zwar nach dem katholischen Kirchenrecht als ein Accessorium der Kirche angesehen, nicht aber nach Grundsätzen des protest. Kirchenrechts. t)

Kirchenuhren sind der Regel nach ein Zubehör der Kirche; so wie die Blitzableiter.

Kirchenstühle sind dann als ein Zubehör der Kirche anzusehen, wenn das herkömmliche Reichniß oder der Miethzins in das Local-Kirchenvermögen fließt. u)

Ferner sind die Küster- oder Meßner-Wohnungen hierher zu zählen v); nicht aber die Schulgebäude, wenn nicht der Küster zugleich das Amt eines Schullehrers vertritt.

§. 24.

Was nun insbesondere die Arten der Baufälle betrifft: so sind Hauptreparaturen von kleinen Baufällen zu unterscheiden.

Im Allgemeinen sind Hauptreparaturen diejenigen, welche zur Unterhaltung der Substanz des Gegenstandes der Cultusbauten dienen; kleinere Reparaturen die, welche zur bessern Benutzung desjenigen gereichen, der solche in Besitz hat. w)

Zu den Hauptreparaturen x) sind insbesondere zu zählen:

1.) die Unterhaltung alles Grundmauerwerks, der Gewölbe, der Scheide- und Umfassungs-Mauern, der Feuermauern, der Schlöte;

---

des Dorfes angelegt werden müssen, so können sie nicht als accessorium betrachtet werden.

t) van Espen P. II. tit. V. C. II. p. 331. n. 13. P. II. tit. XVI. c. II. p. 480. n. XIX.

u) Bayer. Verord. v. 9. Oct. 1813. Amtsb. 1821. S. 204.

v) Wie in Bayern. Geistl. Rathsord. v. 25. April 1755. reg. 8. 9. (M. G. S. v. 1784. B. II. n. CXI. S. 1159.) Permaneder a. a. O. §. 60.

w) Sehr zweckmäßig ist, wenn hier ein Quantum bestimmt ist: wie in dem Pr. LR. II. XI. §. 785.

x) Begriff von Hauptreparaturen an geistl. Gebäuden und der daraus erwachsenden Baupflicht: in Hohnhorst neuer Folge

2.) die Reparatur der Dachstühle, Blitzableiter, Rinnen, der Stiegen;

3.) das Umsetzen alter Oefen;

4.) die Reparatur der Fenster, Fensterstöcke, welche durch die Witterung, Hagelschlag rc. Schaden gelitten, wenn dem Nutznießer keine Fahrläßigkeit vorzuwerfen, z. B. daß er die Läden nicht sorgfältig zugemacht. — Die Wiederherstellung der Fensterläden, der Thüren;

5.) die Wiederherstellung der durch das Alter verdorbenen Fußböden und der bei den Oeconomiegebäuden befindlichen Dreschdennen;

6.) die Reparaturen an Brunnen, Wasserleitungen, Sandgruben, Abtritten.

Was die kleinern Reparaturen betrifft, so kann im Allgemeinen nicht genau angegeben werden, welche dazu gehören; doch, wie oben bemerkt, würden dahin alle gehören, welche zur bessern Benützung des Gegenstandes für den Besitzer gereichen, und welche die Einkünfte desselben nicht zu sehr übersteigen. Auf die Größe ist also Rücksicht zu nehmen. y)

Zu den kleinern Reparaturen z) könnte im Allgemeinen gezählt werden: das Wiederanstreichen der Fenster, der Thüren, das Ausweißen der inneren Theile des Gebäudes, das Putzen und Verschmieren der Oefen, die kleinen Reparaturen an Heerd, Back- und Waschhäusern, Reparaturen der Dreschdennen, die Reparaturen an Fenstern, Läden, Schlössern, Glockenzügen, die Ausbesserungen der Hecken, Planken, Zäune, Gartengeländer, Ruhebänke, Kegelbahnen, das Reinigen der Gräben, die Unterhaltung der Dungstätten, der Brücken, der Ställe.

---

der oberh. Jahrb. Mannh. 1834. Heft I. Bayr. Ver. v. 10. Nov. 1751. vom 29. April 1820. Tit. I. §. 1—14. (RB. N. XVI. col. 324—328.)

y) In der Bayer. Mand. v. 10. Jan. 1838 ist bestimmt, nicht auf die Größe des Kostenbetrags, sondern nur auf die Beschaffenheit des Baufalles Rücksicht zu nehmen. Allein dies kann im Allgemeinen nicht angenommen werden.

z) Bayr. Mand. v. 10. Nov. 1751. Verord. v. 19. April 1820. Permaneder §. 63. Pr. LR. II. XI. §. 736.

Dritter Abschnitt.

Von der Ordnung, in welcher die, welche zur Übernahme der Reparaturkosten der Cultusgebäude verbunden, zum Beitrag angehalten werden.

§. 25.

Um die Ordnung, in welcher die Beitragspflichtigen folgen, zu bestimmen, ist es nothwendig, zwischen den Gebäuden selbst einen Unterschied zu machen. In Rücksicht der Kirchen enthält das Conc. Tridentinum a. a. O. eine sehr genaue Bestimmung.

Zuerst sind die Kosten aus den Revenüen der Kirche, welche nicht durch die Stiftung eine besondere Bestimmung erhalten haben, zu bestreiten, bei deren Unzulässigkeit, oder wenn sie zur Deckung der Kosten nicht hinreichen, ist der Patron und alle, welche Nutzen von der Kirche haben, principaliter, dann die Eingepfarrten in subsidium verbunden, Beiträge zu liefern. a)

---

a) So hat auch die Pr. Gesetzcommission den 2. Aug. 1782 entschieden: „daß die Concurrenz der Gemeinden nicht bloß bei Kirchen, sondern auch bei Pfarrgebäuden erst alsdann, wenn das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten unvermögend ist, statt finden solle." Stengel Beitr. III. S. 233. — Diese Bestimmung ist auch dem Recht und der Billigkeit am angemessensten, und in Conformität mit dem Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref., wo es ausdrücklich heißt: „Episcopi omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos, omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant." Das Gegentheil würde auch einer schulgerechten Repartition widersprechen, indem es in der Natur der Sache

Die Verordnung des Concilii findet so lange Anwendung, bis nicht in Particulair-Gesetzen abweichende Bestimmungen enthalten sind. b)

Daß das Kirchenärar zuerst verbunden, diese Kosten zu bestreiten, ist darum unbedenklich, weil die Kirchengebäude das Eigenthum der Kirche c) sind; und so wie jeder Eigenthümer verpflichtet ist, die Reparaturkosten zu bestreiten, so ist auch die Kirche dazu verbunden.

Doch kann nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus dem Kirchenärar zu bestreitenden jährigen Abgaben geschehen kann. Wenn das Kirchenärar unvermögend oder unzureichend ist, so ist zunächst der Patron zu Beiträgen verbunden, welches ebenfalls der Billigkeit gemäß ist *),

---

liegt, vorerst die bereits durch Gesetz, nach Art und Maas der Leistung, bestimmten Concurrenzbeiträge in Betracht zu ziehen, woraus dann von selbst das durch Gemeinde-Umlage noch zu deckende Quantum der Baufallkosten resultirt. Theorie und Praxis des protest. KR. scheint aber dahin zu arbeiten, bei Unzulänglichkeit des Kirchenärars die Eingepfarrten ausschließlich zu verpflichten, welches gegen Recht und Billigkeit anstößt; denn der Decimator, der über seine congrua präbendirte Geistliche und der Patron haben offenbar eine größere Verbindlichkeit, als die Parochianen. Permaneder a. a. O. §. 69. not. 1.

b) In einer Verord. v. 7. Febr. 1771, welche in Ostpreußen galt (Gruber corp. const. Prutenticarum. P. I. p. 92) ist bestimmt, daß die Patrone alle Materialien von Holz, Steinen, Kalk und dergleichen zur Reparatur der Kirchen und Pfarrgebäude anschaffen müssen; die Unterthanen aber die Gespann- und Handdienste dabei prestiren sollen. Stengel a. a. O. B. IV. S. 225.

c) Günther Abh. In wie weit ist die Kirche ein Rechtssubject? (in Pölitz Jahrbüchern der Geschichte und der Staatskunst. 1833. 9. Heft. N. 1.)

*) Der Parochus geht mit seiner congrua dem Patron vor: wie sich nicht undeutlich aus dem Schreiben Innocenz XI. v.

da das enge Verhältniß, in welchem derselbe mit der Kirche steht, eine solche Verpflichtung an und vor sich schon nach sich zieht. Da er öfters der Kirche ihr Daseyn gegeben, oder da sie verfallen, solche wieder hergestellt hat, so ist er auch verbunden, für ihren Fortbestand zu sorgen, abgesehen davon, daß er auch aus dem Grunde verpflichtet werden kann, weil er von der Kirche, wenn er in Armuth geräth, ernährt werden muß. (§. 16.) *)

Die nächste Verpflichtung nach dem Patron liegt denen ob, die von der Kirche Nutzen haben, sonach dem Zehntherrn unter den in §. 17 angegebenen Bestimmungen, dann dem Pfarrer und andern bei der Kirche angestellten Geistlichen, in so fern sie aus dem Kirchenvermögen selbst bepfründet sind. Dann erst können die Eingepfarrten in Anspruch genommen werden **), doch ist dies bloß von Geldbeiträgen zu verstehen, denn daß sie auch dann, wenn das Kirchenvermögen nicht unzureichend ist, zu Spann- und Hand-Diensten verpflichtet werden können, wird unten angegeben werden. (s. fünfter Abschnitt.)

Diese gemeinschaftlichen Bestimmungen sind zum Theil in die Particulair-Gesetze übergegangen, zum Theil finden

1212 ergibt (Lippert in Annalen 3. Heft. S. 88): cum non ad opus patronorum sed ad opus potius servientium in eisdem fuerunt eccslesiis reditus deputati.

*) In Schlesien gilt die Observanz, daß bei Kirchenbauten die Kosten für die Baumaterialien und Handwerkslohn, bei Unvermögen des Kirchenvermögens, vom Patron zu tragen seyen, und die Eingepfarrten nur Spann- und Handdienste leisten und das Stroh liefern; die Entscheidungen finden sich in Simon u. Stampf Rechtssch. d. pr. Gerichtshöfe. B. III. n. 8.

**) Mehrere Kirchenrechtslehrer sind der Meinung, daß den Parochianen die vorzüglichste Pflicht darum obliege, weil die Gemeinde durch den Besitz einer eigenen Kirche die Wohlthat eines selbstständigen, regelmäßigen Gottesdienstes, des Religionsunterrichts und der Sacramente genießt. de Pufendorff Annot. 43. Schlegel a. a. O. Th. IV. S. 71. Bülow und Hagemann Erört. Th. IV. n. 18. — Dies widerstreitet aber den in der not. a. angegebenen Gründen.

aber Abweichungen statt. Die Sächsische Kirchenordnung art. gen. 32 bestimmt nehmlich, daß Pfarrkirchen und Pfarrhäuser nach Gelegenheit des Orts, so viel wie möglich von den Kircheneinkünften unterhalten werden sollen. *)

Auch so verhält es sich nach dem churhessischen d) und churhannover'schen Kirchenrecht. e)

Wegen Baden Verord. v. 26. April 1805. (RB. St. XIII. S. 114.)

Wegen Würtenberg bemerkt Gaupp a. a. O. §. 929: bei Kirchengebäuden und Kirchenthürmen der evangelischen Kirche liegt die Baulichkeit nach den herrschenden gesetzlichen Grundsätzen der Regel nach, wenn nicht durch Verträge und rechtsgültiges Herkommen etwas festgesetzt worden ist, zunächst den Heiligen- oder Kirchenpflegern des Orts ob. Sind diese außer Stande, den vorkommenden Aufwand zu bestreiten, so muß die Zehntherrschaft, wenn der Zehnt ein sogenannter geistlicher ist, eintreten, und erst nach diesem kommt die Reihe an den Patron und die Parochianen, unter welchen sämmtliche Pfarrgenossen, auch die Filialisten, mit Ausnahme derjenigen, in deren Filialkirche Taufen, Trauungen und andere gottesdienstliche Handlungen verrichtet werden, zu verstehen sind.

Nach dem Nassauischen Recht werden, wie Otto a. a. O. bemerkt, die Bau- und Unterhaltskosten der Kirchen und Pfarrgebäude, letztere mit Ausnahme der den Bewohnern aufliegenden inquilinischen Schuldefecten, ausschließlich von der Kirchengemeinde bestritten, wenn nicht der Kirchenpatron, Zehntherr und andere ganz oder theilweise dazu verpflichtet sind. Verord. v. 8. April 1818. §. 17. Die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienste leisten die Mitglieder der Kirchengemeinde nach Erforderniß unentgeldlich. Jedoch

*) Weber Kirchenr. d. K. S. Th. II. Ab. II. S. 749.

d) Ledderhose a. a. O. S. 439. Nach der Verord. v. 24. Sept. 1801 sollen zu den Baulichkeiten an den reformirten geistlichen Gebäuden wegen Unvermögens der Kirchen-Kasse und Dürftigkeit der Gemeinde, die Kosten aus der Kasse ad pios usus bestritten werden.

e) Schlegel a. a. O. S. 48.

ist es, wie überhaupt so auch hier, Verwaltungsgrundsatz, daß diese minder verhältnißmäßige Vertheilung der Grundlasten da unterbleibe, wo das Kirchenvermögen zur Bestreitung dieser Ausgaben hinreicht.

Das Pr. LR. II. XI. §. 720 bestimmt, daß, wenn das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil unzureichend ist, der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich zu tragen sey. Rescript v. 19. Sept. 1806. (Bielitz Handb. d. pr. LR. S. 256.)

Nach dem bayerischen Gesetze werden nach der dermaligen Administrativ-Praxis die Parochianen als vor allen übrigen Concurrenten vorzugsweise (primo loco) beitragspflichtig angesehen. Nächst denselben kommen die Zehntherrn und dann erst der Patron an die Reihe; in Hinsicht des letztern ist nicht genau die Art und das Maas des Beitrags, welchen er zu leisten hat, bestimmt. Namentlich ist er unter den Cultus-Bauconcurrenten aufgeführt, und billigermassen würde derjenige, mit dessen Patronatsrecht wirkliche Emolumente, nutzbare Rechte verbunden sind, wenn auch diese nicht in Pensionen, Zehnten und Gütern bestehen, zu verhältnißmäßig größeren Leistungen angehalten werden können. Der Staat erhebt von allen Pfründen kgl. Patronats 10 proC. des reinen Ertrags als Präsentationstaxe, welche — wenigstent mittelbar — als Theil des Pfarr-Einkommens aus dem Kirchenvermögen fließen. Verord. v. 18. Juli 1819 (RB. N. LV. col. 1233.) Eben so die präsentationsberechtigten Stiftungen und Communen (Ver. v. 27. März 1809. R. II. 2. Ab. St. XXXIII. col. 735). f)

§. 26.

Was dagegen die Reparaturkosten anderer geistlicher Gebäude betrifft, so ist zuerst darauf zu sehen, ob ein besonderer Fond zur Bestreitung derselben vorhanden, oder ob dies nicht ist. In jenem Fall sind die Kosten aus diesem Fond zu bestreiten, in diesem ist darauf Rücksicht zu nehmen: ob die Kosten von der Art sind, daß sie der Nutznießer der Gebäude

f) Gründler bayer. Kirchenrecht. §. 128. not. 5.

übernehmen kann, oder von der Art, daß sie zu den größern Reparaturen gezählt werden: dort hat sie der Nießbraucher zu bestreiten, hier aber tritt die Ordnung ein, welche in §. 25 angegeben ist; sonach sind sie zuerst aus dem Kirchenärar, und bei Unzulänglichkeit desselben, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund für den Patron eintritt, von den Eingepfarrten zu bestreiten. g)

§. 27.

Fassen wir alles zusammen, so gelten folgende Bestimmungen für die ordentlichen Fälle:

1.) Principaliter sind die Baukosten aus den Renten des Kirchenvermögens, mit Ausnahme der für besondere Stiftungszwecke ausschließlich bestimmten Revenüen, zu bestreiten;

2.) Subsidiarisch verpflichtet sind:

a) Der Nutznießer von den Einkünften und Früchten der baufälligen Kirche pro rata seiner Bezüge.

b) Der Patron, wenn er auch keine besondern Einkünfte hat.

c) Der Pfarrer und andere bei der Kirche angestellte Geistliche, so fern sie vom Kirchenvermögen Einkünfte haben.

d) Alle Parochianen nach Maasgabe ihres Vermögens. h)

---

g) In den Particulair-Gesetzen findet man aber abweichende Bestimmungen. So hat auch die pr. Gesetzcommission den 17. Juli 1787 auf die Anfrage der clevisch-märkischen Regierung dahin entschieden, daß die Baukosten eines nothwendig neuen Pfarrhauses, wenn sie aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden können, der Patron principaliter, die Parochianen aber nur im Subsidium herzugeben verbunden, der Pfarrer aber von der Verpflichtung frei zu sprechen ist. Klein's Annalen. Th. I. S. 320.

h) Permaneder zählt zwar noch in §. 24 die speciellen Stiftungen hierher, welche durch ihre Rentenüberschüsse concurriren, allein wie in §. 11 gezeigt ist, können sie rechtlich zu einer solchen Concurrenz nicht angehalten werden; auch ist die von ihm gemachte Abtheilung der subsidiarisch verpflichteten

Vierter Abschnitt.

Von der Art, die Beiträge zu den Cultusgebäuden zu leisten.

§. 28.

Bei der Frage: in welcher Art die Beiträge zu leisten sind? kommt es zuerst auf den Unterschied der Art der Beiträge selbst an: ob sie in baarem Gelde und Materialien geleistet werden, oder in Spann- und Handdiensten bestehen, dann darauf: ob eine Concurrenz der Verpflichteten eintritt, wo alsdann unter andern der Patron mit den Eingepfarrten oder Andern concurrirt.

Ehe aber auf die Beantwortung dieser Frage übergegangen werden kann, ist die zu beantworten: ob die Beitragsverbindlichkeit eine bloß persönliche oder eine dingliche oder eine gemischte sey?

Wie schon oben bemerkt worden, kann die Verbindlichkeit nicht bloß als eine persönliche betrachtet werden, sondern gehört zu den gemischten. Denn es kommt zwar bei der Frage: ob jemand schuldig sey, Beiträge zu liefern? zuerst darauf an, in wie fern derselbe für seine Person oder Familie ein eingepfarrtes Mitglied der Gemeinde sey? wenn aber hiernächst ein Quantum des Beitrags für jedes Gemeindemitglied zu bestimmen ist, so kann dabei auf dieses persönliche Verhältniß nicht allein gesehen werden, sondern es erfordert die natürliche Billigkeit und der allgemeine Grundsatz: nach welchem Niemand über sein Vermögen zu belasten ist, daß jeder Einzelne nach seinem Vermögen beitrage, daß die Größe seines Vermögens selbst berücksichtigt werde.

---

in zwei Klassen ganz überflüssig. Kirchenpatrone haften, sie mögen besondere Revenüen der Kirche beziehen oder bloß die Rechte genießen, welche nach canonischem Recht denselben zukommen.

Hierin stimmen auch die Kirchenrechtslehrer [i]) im Ganzen überein, daß die Reparaturkosten nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Größe des Vermögens zu bestimmen sey.

Carpzov [k]) bemerkt noch, nec objicere licet, quod idem rendundat commodum ad quosvis parochianos pro salute animarum suarum ex hac contributione, ut hinc non tam ad facultates, quam ad numerum et capita singulorum parochianorum sit respiciendum. Etsi enim hoc concedamus, nequaquam tamen facultatum respectus negligi debet, quisque in quo aequaliter consistat, quae semper et quibuscunque contributionibus attendi debet, quia collectio quamvis onus habetur fructuum, ac ratione professionis et perceptionis fructuum potissimum expeditur.

Barbosa [l]) sagt: non per capita hominum nec per capita domorum, sed quoad solidum et librum.

Böhmer [m]) und auch mehrere andere Rechtsgelehrte stimmen hiermit überein. [n])

§. 29.

Wenn die Eingepfarrten allein verpflichtet sind, Beiträge zu liefern, so scheint es zwar, daß alle Hausväter

---

i) Unter andern Michel de Cartiada in decis. T. III. Dec. 180 n. 24. Peck a. a. O. Cap. XI. n. 4. Der Grund wird darin gesetzt: est onus mixtum, quod imponitur personis principaliter, licet fiat taxatio respectu.

k) Jus cons. L. 2. def. 391. 392.

l) Collectio in jus Pontif. p. 435.

m) Jus parochiale Sect. VII. c. 3. §. IX. Contributio haec merito instituenda secundum portionem geometricam. Quamvis enim omnes ac singuli participent aequaliter de utilitate ecclesiarum parochalium: tamen cum aliis in contributionibus ad patrimonii quantitatem respici soleat, a juris ratione alienum non est, si dicamus, hic quoque eodem modo fieri debet contributionem. Itaque in civitatibus quidem contributio fit secundum cuiusque parochiani patrimonii quantitatem, in pagis vero taxa contributionum

und Glieder der Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse als Hausväter und Mitglieder der Gemeinde gleichmäßig beitragen müßten, indem sie gleiche Vortheile und Nutzen haben; auch scheint dieser Grundsatz um so mehr anzunehmen zu seyn, weil die Besitzer liegender Güter an und für sich schon Lasten von diesen zu tragen haben, es daher unbillig seyn würde, sie zu einem größeren Beitrag als andere zu verpflichten. Allein dieser Grundsatz würde theils unbillig, theils unbestimmt seyn; unbillig, weil die Last für die Nichtbegüterten im Verhältniß zu den Begüterten und Reichern sehr vergrößert werden würde, unbestimmt, indem niemals das Maas der Verpflichtung bestimmt auszumitteln seyn dürfte.

Am zweckmäßigsten ist es wohl, den Contributionsfuß o) zu Grunde zu legen, so daß ein jeder Eingepfarrter den Beitrag nach seinem Vermögen oder Einkommen nach diesem Maasstabe zu entrichten hat, und daß auf die Person

---

secundum numerum agrorum solet imponi, cum rusticorum facultates potissimum in agris consistant. Ante omnia tamen ad observantiam antiquam respiciendum, quasi inveterata et certa est; merito servanda est.

n) Struben recht. Bedenken. Th. 4. B. 166. Runde Beiträge. B. I. S. 211. Bülow und Hagemann Erört. B. I. n. 59. v. Ende jurist. Abh. Th. I. S. 85. Hofmann Repertorium IV. 84.

o) Böhmer a. a. O. f. §. 28. will solches blos bei Dorfgemeinden anwendbar finden, allein es kann als allgemeiner Maaßstab angesehen werden. Nach dem bayerischen Recht wird der Maaßstab der Repartition nach dem Umlagsgesetze v. 1812 u. 1819 bestimmt. In der Regel gilt der Steuer-Fuß als Maaßstab der Gemeinde-Umlagen und die Repartition richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer eines jeden Theilnehmers, die der Miethsbewohner nach dem Familienschutzgeld. Es bleibt übrigens aber der Verwaltung überlassen, mit Genehmigung der Curatelgemeinde einen zweckmäßigen Maasstab zu wählen. Uml. Ges. v. 22. Juli 1819 art. VI. Permaneder a. a. O. §. 70.

nur in so weit Rücksicht zu nehmen ist, als auf der einen Seite solche, welche zwar verbunden sind, die Contribution zu entrichten (als die Forensen), von diesem Beitrag darum befreit sind, weil sie nicht zu den Parochianen gehören, andererseits aber solche, welche zu diesen gehören, ungeachtet sie keine Contribution entrichten (wie die Besitzer von freien Gütern), dennoch zur Concurrenz gezogen werden. Daß hierbei nicht bloß auf die Grund-, sondern auch auf die Gewerbs- und sonstige Vermögenssteuer Rücksicht zu nehmen sey, versteht sich von selbst. Denn wollte man bloß erstere berücksichtigen, so würden diejenigen Parochianen, welche keine Grundstücke besitzen, von Entrichtung dieses Beitrags frei seyn. p)

Daß die, welche contributionsfreie Güter besitzen, dennoch zur Concurrenz zu ziehen sind, ist um so unbedenklicher, weil die Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Beiträge aus einem andern Grunde entspringt, als die Befreiung von den öffentlichen Abgaben. Jener liegt in dem Parochialverhältniß, dieser beruht in einem besondern Privilegium.

Ist der Maasstab bei diesen nicht contribuablen Gütern unbestimmt, so ist der Beitrag zu entrichten, welcher hätte entrichtet werden müssen, wenn diese Güter den Steuern unterworfen wären. q)

Manche Particulair-Gesetze enthalten entgegengesetzte Bestimmungen. r)

§. 30.

Ein jeder, welcher in der Parochie angesessen ist und zu den Parochianen gehört, ist zur Entrichtung der Beiträge verbunden.

---

p) Böhmer a. a. O. jus paroch. §. IX. u. §. 28. Puffendorf Obs. P. I. obs. 165. P. III. obs. 184. welcher eine Entscheidung der hallischen Juristenfacultät v. J. 1709 anführt, in welcher der Grundsatz zur Anwendung gebracht wurde. Rivinus a. a. O. p. 14. §. 9.

q) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 736. „Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen dennoch nach dem Verhalten des Maaßes und Ertrags dieser Grundstücke entrichten.“

r) Hofmann a. a. O. Rep. I. S. 231 bemerkt, daß die, welche keine contribuable Hufen haben, als Müller, Krüger und

Adelige Guts- und sonstige Freiguts-Besitzer haben sich öfters durch irrige Berufung auf die ihren Gütern anklebenden Freiheiten von Entrichtung dieser Beiträge los machen wollen.

Allein nach richtigen Rechtsgrundsätzen können sie weder in Rücksicht ihrer Allodial-, noch Lehngüter eine solche Befreiung geltend machen. Denn 1.) wollte man den adeligen Gutsbesitzern als Lehnsbesitzern darum eine Befreiung gestatten, weil sie Lehensdienste leisten, so würden ja die Besitzer von Meyereien, dann die Erbzinsleute u. s. w. gleiche Befreiungen in Anspruch zu nehmen berechtigt seyn.

2.) Von einer etwanigen Immunität von Staatsabgaben ist auf die Beitragsverbindlichkeit zum Kirchenbau keine analoge Anwendung zu machen, weil die Eingepfarrten nicht als Bürger, sondern als Parochianen diese Beiträge zu entrichten haben.

3.) Die Befreiung von öffentlichen Abgaben hat ihren Grund in einem Privilegium, die Kirchenbaulast der Pfarrkinder aber beruht in dem Parochialverhältniß und ist keine rein dingliche, sondern vielmehr eine persönliche oder gemischte Last (onus, quod imponitur personis principaliter licet fiat tantis rerum), wie schon vorher bemerkt wurde. (§. 28.)

4.) Eine solche Exemtion würde den Rechtsgrundsatz verletzen: qui sentit commodum, sentire debet et onus. [s])

Schmiede, nach neumärkischen Gewohnheitsrechten von diesen Beiträgen befreit sind, und daß nach dieser Observanz mehrmals erkannt worden sey. s. a. Ebend. a. a. O. IV. S. 82.

s) Diese richtige Meinung vertheidigen: **Barbosa** Collect. in jus Pontif. p. 435. n. 3. **Pack** a. a. O. c. X. XI. n. 4. **Wiestner** a. a. O. p. 909. n. 51. **Wernher** Princ. j. eccl. C. XI. §. 9. **Stryck** in not. ad jus eccl. **Brunnemann** L. 2. c. 2. §. 29. **Pufendorf** observ. T. I. obs. 229. **Struben** rechtl. Bedenk. B. I. n. 60. **Böhmer** jus parochiale §. VII. sagt: quod enim nobiles respectu feudalium ad ordinarias et extraordinarias contributiones non teneantur, id inde est, quod jam domino feudi ad serv.-

Sollte einem adeligen Gutsbesitzer dieses Vorrecht nach Particulair-Gesetzen zustehen, so würde doch vorausgesetzt werden müssen, daß die Eigenschaft eines adeligen Guts außer Zweifel oder rechtlich zu erweisen sey. Ein solcher Beweis kann aber dadurch nicht geführt werden, daß ein Adeliger lange Zeit dieses Gut besessen und benützt hat [t]); nicht einmal per pactum expressum kann ein contribuables Land in ein ritterfreies verwandelt werden, weil dergleichen pacta null und nichtig sind [u]), um so weniger kann die bloße Bewirthschaftung eines Guts die Qualification eines Ritterguts verschaffen.

Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Aecker sind nach Particulair-Gesetzen vielfältig von dieser Abgabe frei. [v])

§. 31.

Die Vertheilung erfolgt am sichersten und billigsten nach der Qualität der Besitzungen und nach dem Verhältniß, wo-

---

tia feudalia intuitu illorum bonorum obstricti sint, adeoque dominus feudi duplex onus ab aliis praetendere non possit. Sed hinc non dominus feudi ex hac contributione, de qua agimus, emolumentum capit, sed ecclesia, et diversa sane est ratio contributionum civilium et quae ad reparationem ecclesiarum spectant, ubi simul concurrit favor eorum, et obligatio communis ex parochialitate deducta. s. a. Kind Quaest. for. T. II. CXLVII. p. 186. Wilcke de oblig. Paroch. ad reficienda eccl. Lips. 1764. §. 8. p. 22. 23. Gregel a. a. O. §. LVIII. Permaneder a. a. O. §. 24. — Das Gegentheil haben unter andern angenommen: Carpzov Jurisp. const. Lib. II. tit. 22. D. 347. Hommel Raps. Obs. 456. Ebend. Princ. j. eccl. Prot. C. XII. §. 10. Kees a. a. O. §. 106. S. 239, welcher jedoch die Einwohner von Häusern auf den Rittergütern davon nicht befreit hält, indem der Rittergutsbesitzer ihnen eine solche Freiheit zu geben nicht berechtigt sey.

t) Gründler Polemik. Th. 4. §. 683.

u) L. 1. 2. C. de censu.

v) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 735.

nach der Vollhufner, Halbhufner, Köter (v. Kot, Hauß) und Brinksitzer zu den Gemeindelasten concurriren. Der Vollhufner, da er so viel als zwei Halbhufner an Gütern besitzt, trägt eine doppelte Portion. [w])

In der Altmark werden in Ansehung der Handarbeiten vier Gutsbesitzer auf einen Ackermann und zwei auf einen Coßaten (von Coßa d. i. Haus) gerechnet. Hofmann Rep. II. §. 103. Stengel Beitr. XII. S. 16.

Gegen die Besitzungen der Köter verhält es sich wie 1 zu 4. Wenn daher der monatliche Beitrag des Vollhufners 16 kr. beträgt, so entrichtet der Halbhufner 8 kr, der Koter 4 kr., der Brinksitzer 2 gr. und der Häüßler 1 gr.

Nach gleichen Grundsätzen würde auch der Naturaldienstbeitrag zu beurtheilen seyn. [x])

Allein, wie Böhmer [y]) ganz richtig bemerkt, kommt vieles auf die Observanz an. Haben daher die Halbspänner nebst den Vollspännern von längerer Zeit her gleiche Dienste der Kirche geleistet, so sind sie auch in der Folge verbunden, solche zu verrichten. [z])

Diejenigen Eingepfarrten, welche keine Grundstücke besitzen, sondern Gewerbe treiben, werden zur Entrichtung der Beiträge nach dem Verhältniß angeschlagen, nach welchem sie zu den Gemeindelasten mit angesessenen Mitgliedern Beiträge zu leisten verbunden sind.

Rivinus [a]) bemerkt: Sed quid dicendum de iis, qui agros vel mansa plane non possident, ut in nostris pagis inquilini, die Häußler, et hortulani, die Gärtner, suntne hi immunes ab hoc onere? equidem quod debeant contribuere, quum commodum sentiant ex aedibus sacris ecclesiae matricis vel filialis certum: verum quid, quan-

---

w) Horn Diss. de praet. paroch. C. 2. n. 2.

x) Abholungskosten der Geistlichen. Overbeck Meditationen B. VII. S. 26. Bulow und Hagemann Erört. B. I. n. LX.

y) Jus parochiale. §. IX.

z) Jus parochiale. §. IX.

a) a. a. O. de immunit. for. §. X.

tumve, etiam incertum. Consistoria tamen nostra ita procedunt, ut modo sex hortulanos et duodecim inquilinos, modo etiam plures, modo pauciores, pro locorum consuetudine, mansario aequiparare soleant.

Zu unentgeldlichen Leistungen von Arbeiten, welche Kunst und handwerksmäßige Kenntnisse erfordern, ist auch bei Kirchenreparaturen kein Eingepfarrter verbunden. [b]

§. 32.

Wenn zwischen den Verpflichteten eine Concurrenz Statt findet, so ist zuerst auf das, was die Landesgesetze oder die Ortsgewohnheiten bestimmen, Rücksicht zu nehmen, in Ermangelung desselben finden aber folgende Grundsätze Anwendung.

Ist die Gemeinde der Mutterkirche mit der Filialkirchengemeinde zur Concurrenz verbunden, so wird gewöhnlich [c] in Ansehung der zu leistenden Beiträge der Grundsatz angenommen: Daß die Gemeinde der Mutterkirche zwei Dritttheile, die der Filialkirche ein Dritttheil beizutragen verbunden ist. [d]

---

b) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 718. f. jedoch §. II.

c) Böhmer a. a. O. §. 8. ist der Meinung, daß, wenn in den Gesetzen das Verhältniß unbestimmt gelassen, ein gleichmäßiger Beitrag zu entrichten sey: sich auf Carpzov Jurisp. consist. Def. 344 berufend. Rivinus a. a. O. p. 15. §. X. sagt: ceterum filialistis, destitutis proprio templo, secundum generalem consuetudinem Sax. tertiam partem adjudicari asserit. Finckeltaus (in Tract. de jur. paroch. C. 4. n. 87.) quem tamen adeo recte confutat Carpzovius (a. a. O. def. 344) praesertim si ecclesiae matris plures filiae, vel per specialem separationem, vel per unionem factae, subsunt; tunc potius, quum haec quaestio expressa lege non definita sit, distributionem justi aequique judicantis arbitrio relinquendam esse censeo.

d) Hiermit stimmt auch die magdeb. Kirchenordnung C. 24. §. 3. Churmarkische Verord. v. 7. Febr. 1811. v. 22. Jan. 1714. Hessische Verordnungen in Ledderhose a. a. O. §. 476. Hofmann in Repert. B. I. S. 229 be-

Daß dieses Verhältniß auf Billigkeitsgründe gestützt, ist unbedenklich: die mater hat mehrere Vortheile, genießt mehrere Vorzüge [e]) als die filia und muß sonach auch mehr beitragen als die filia.

§. 33.

Die Berechnung selbst kann auf doppelte Art erfolgen: theils so, daß das zu entrichtende Drittheil nicht in Hinsicht der ganzen Gemeinde, sondern nach der Anzahl Einzelner berechnet wird, oder so, daß die ganze Gemeinde bezahlt. Betragen z. B. die Reparaturkosten 60 Rthlr., so hat nach letzter Berechnung die mater 40 Rthlr., die filia 20 Rthlr. zu bezahlen, es mögen viele oder wenige Mitglieder concurriren; nach jener Berechnung aber werden die 60 Rthlr. unter die Bauern und Wirthe der mater und filia insgesammt vertheilt, und so repartirt, daß zu den beiden tertiis, die pro rata jeder Wirth in matre aufbringen muß, ein jeder Wirth in filia die tertia erlegt.

Daß die erste Berechnung höchst nachtheilig, ist leicht zu erweisen: denn

1.) entsteht dadurch eine Ungleichheit in Ansehung der contribuirenden Einwohner in dem Pfarrsprengel der mater und der filia. Denn, wenn die Reparaturkosten 60 Rthlr. betragen, so muß, wenn vier Contribuenten in der mater sind, jeder 10 Thlr. bezahlen, und wenn in der filia 20 waren, jeder 1 Thlr., oder wenn in der mater 30 Mitglieder sich befinden und in der filia vier oder fünf, so müssen jene 1 Thlr. 8 gr., jeder der Letztern 4 od. 5 Thlr. bezahlen.

Wird aber die zweite Berechnung zu Grunde gelegt, so wird die Ungleichheit vermieden, denn wenn z. B. die Reparaturkosten 60 Rthlr. betragen und in der mater vier zu

---

merkt, daß Gastgemeinden den vierten Theil desjenigen entrichten, was ein Bauer in matre gebe.

e) Die Eingepfarrten haben den Pfarrer unter sich wohnen, können also in geistlichen Angelegenheiten leicht Hülfe bekommen, was bei den Filialisten nicht der Fall ist.

contribuiren haben, so giebt jeder 4 Thlr. 6 gr. 8 Pf., und wenn in der filia 20 vorhanden, jeder 2 Thlr. 3 gr. 4 Pf., so kommen die 60 Rthlr. heraus. Wenn dagegen in der mater 30, in der filia 4 sind, so giebt jeder in der erstern 1 Thlr. 21 gr., in der letzten 22 gr. 6 Pf.

2.) Hat die mater viele Filiale und sind die Beiträge auf die Gemeinde repartirt, so muß die mater im Verhältniß zu viel bezahlen, indem die mehrern Filialisten nur zu einem Drittheil verbunden sind. f)

---

f) Ledderhose a. a. O. S. 447 bemerkt: daß nach hessischem Kirchenrecht die filia auch ½ zu bezahlen hat, und zwar dergestalt, daß, wenn ein Einwohner der Muttergemeinde eine ganze Contribution bezahlt, jeder Filialist nur halb so viel zu entrichten verbunden ist:

Wenn z. B. die Reparaturkosten . . betragen und		300 Thlr.
die Mutterkirche monatlich . . . Contributionsgeld bezahlt,		22 „
so gehen ab wegen der Forensen . .		4 „
		18 Thlr.
dagegen geben die Freigutsbesitzer .		2 „
die Contributions-Summe, wornach der Beitrag regulirt wird, ist also .		20 „
die Filialgemeinde gibt monatlich an Contribution	9 Thlr.	
wegen der Forensen gehen ab	2 „	
	7 Thlr.	
hierzu kommen von dem Freigutsbesitzer	3 „	
so ist der Beitrag der ganzen Contribution	10 Thlr.	
Die Filialgemeinde concurrirt aber nur nach dem Verhältniß einer halben Contribution, mithin mit . . .		5 „
sonach beiträgt der Contributionsbeitrag beider Gemeinden . . .		25 Thlr.

Wenn Jemand bei der Mutterkirche eingepfarrt, aber mit seinen Gütern bei der Filialgemeinde catastrirt ist, so muß er seinen Beitrag zu der Muttergemeinde leisten, jedoch nicht anders, als nach dem Fuße des zur Filialgemeinde zu entrichtenden Contributionsbeitrags.

Ein gleicher Maasstab ist zu beobachten, wenn von Dienstleistungen die Rede ist. Die Filialisten können hierzu erst dann angehalten werden, wenn die Muttergemeinde dreimal nach ihrem Anspann gefahren hat. g)

§. 34.

Wenn zwischen Patron h) und Eingepfarrten eine Concurrenz Statt hat, so kann als Regel angenommen werden, daß der Patron und die Eingepfarrten, jeder zur Hälfte, die Kosten zu den Reparaturen beizutragen haben i); die Ein-

---

Nun wird nach der Gesellschaftsregel gerechnet:
25 Thlr. — 20 = 300 : 240 Beitrag der mater
25 „ — 5 = 300 : 60 Beitrag der filia.
300 Thlr.

g) Ledderhose a. a. O. S. 445. Hofmann Repert. I. S. 231. Dieser bemerkt: daß nach den neumärkischen Gesetzen die Hand- und Spanndienste gemeinschaftlich von sämmtlichen Eingepfarrten der Reihe nach und ohne Unterschied, ob sie in matre, filia oder filiabus wohnen, in der Art prästirt werden, daß diejenigen Eingepfarrten, welche ihrer Herrschaft zu Schaarwerken verbunden und mit Gespann versehen sind, die Spanndienste, dagegen alle übrigen Eingepfarrten die Handdienste verrichten müssen.

h) Der von seiner Beitragsquote das, was das benef. competentiae oder alimentationis beträgt, nicht in Abzug bringen kann. Permaneder a. a. O. §. 28.

i) Francke das Verhältniß des Kirchenpatrons und der Eingepfarrten in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kircheninstituts. Schwerin 1836 (eine gründliche Beurtheilung und Ergänzung in Richters kirchl. Jahrb. B. I. S. 140—150.) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 720 u. §. 731, §. 740 werden in

gepfarrten aber nach einer allgemeinen Gewohnheit Hand- und Spanndienste, oder Frohnen unentgeldlich nach Maasgabe ihres Vermögens- und Kirchenspiels-Verhältnisses zu übernehmen haben. (§. 36.)

Hat der Patron die Kosten vorgeschossen, so kann er die Wiedererstattung von den Eingepfarrten fordern, braucht sich aber darum nicht zu bekümmern, wie die Vertheilung unter die Gemeindeglieder erfolgt. k)

Was die Materialien betrifft, welche der Patron oder die Gemeinde besitzen, als Holz, Kalk, Steine ꝛc., so werden solche gemeinschaftlich geliefert, doch ist jedem Theile der anschlagsmäßige Preis derselben an seinen Geldbeiträgen zu gute zu rechnen.

Auch so wird der Arbeitslohn für die Handwerker verhältnißmäßig repartirt, in subsidium entrichtet solches der Patron. l)

Auch die Geldbeiträge werden gemeinschaftlich übernommen, wenn die Particulairgesetze nicht eine andere Bestimmung enthalten.

Wenn der Patron zugleich Grundstücke in der Gemeinde besitzt oder Zehntherr ist, so muß er dennoch seinen Beitrag geben, und kann die Einwendung nicht gebrauchen, daß er von dem Beitrag zu befreien sey, weil er eine doppelte Portion übernehmen müsse. Denn er repräsentirt duplicem personam, als Patron, als Zehntherr, als Besitzer contribuabler Hufen, in Ansehung derer er einen Beitrag gleich den übrigen Besitzern solcher Aecker gleichförmig abzuführen verbunden ist. m)

Hinsicht der Geldbeiträge Ausnahmen gemacht, indem es bei Landkirchen bestimmt, daß der Patron ⅔, die Eingepfarrten ⅓, bei Stadtkirchen der Patron ⅓ und die Eingepfarrten ⅔ zu entrichten haben. Nach dem hessischen Recht ist jene Regel überhaupt anzuwenden.

k) Stengel Beitr. B. XV. S. 158.

l) (Hymmens) Beiträge. B. II. S. 345.

m) Brunnemann Jus eccl. L. 2. c. 2. §. 9. Stryck in addit. ad §. 6. C. 10. L. 2. Pr. LR. II. XI. §. 732.

Sind mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche vereinigt, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verbunden. Diese Verpflichtung fällt aber weg, wenn bei der Vereinigung der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filial-Gemeinde, mit Einwilligung des Hauptpatrons zu Gunsten des letztern, sich seines Patronatsrechts gänzlich begeben hat.

§. 35.

Was die Beitragsquota des Zehntherrn betrifft, so kommt es auf Landesgesetze und Observanz an. Von dem Beitrag sind die auf Perzeption des Zehnts verwendeten Kosten in Abzug zu bringen. [n])

Besonders wichtig ist, was das bayerische Recht hierüber in dem angeführten Mandat v. 1770 bestimmt hat. Der Beitrag geschieht nehmlich in der Maße, daß in der Regel die Kirchenzehnten in je 30, die Laienzehnten aber in je 50 Jahren [o]) den Zehntertrag jedes Jahrs, und zwar

---

n) Arg. C. 28. X. de decimis. Gregel a. a. O. §. LXXVIII. Nach den bayer. Gesetzen muß sogar die Competenz den Individualbesitzern des Zehnt, sie seyen geistliche oder weltliche, vorbehalten bleiben; bei ganzen Corporibus und Collegiis soll dies niemals statt haben. Bayr. Mand. v. 4. Oct. 1770. — v. Espen in jus eccl. P. II. tit. XVI. C. 5. n. 14. sagt: verum sicuti olim nonnisi tertia et quarta proventuum ecclesiasticorum pars solebat cedere fabricae, ita et hodie solet ea moderatio circa decimatores servari, ut non nisi certam portionem decimarum contribuere teneantur, ne alias contingat ob eccl. ruinas ipsos decimarum possessores subito et inopinato ad egestatem deduci.

o) Das Verhältniß der Concurrenz des Kirchenzehnts zu der des Laienzehnts ist wie 3 zu 5, so daß, wenn der Kirchenzehnt 500 fl. beträgt, der Laienzehent mit 300 fl. concurrirt. Wenn daher der Ertrag eines Secularzehnts 67 fl. wäre und der Kirchenzehnt 87 fl., beide Zehnten seit 47 J. zu einem Kir-

in drei (nach einander folgenden) Jahresfristen contribuiren. p)

---

chenbau nichts beigetragen, so multipliciret man 1—67 fl. mit 47 J. thut 3149 und dividirt mit 50, geben 62 fl. 58 kr. 3 Pf., so viel hat der Laienzehnt zu contribuiren, dann multiplicirt man für den Kirchenzehnt 87 fl. mit 47 J., thut 4089 und dividirt mit 20, so ergeben sich 136 fl. 18 kr. Beitrag. Beide Beiträge betragen dann 199 fl. 16 kr. 3 Pf., mögen sich die Kosten noch so hoch belaufen.

Ist keine Zeit auszumitteln, in welcher sie contribuirt haben, so multiplicirt man 67 fl. mit 100 J., dividirt 6700 mit 50, geben 154 fl. für den Laienzehnt, dann multiplicirt 87 fl. mit 100 fl. geben 8700 und dividirt mit 30, so ergiebt sich 290 als der Beitrag des Kirchenzehnts.

p) Permaneder a. a. O. §. 73. not. 1. bemerkt Folgendes; Wenn die vor der Hand unbekannte Concurrenzquote des Laiendecimators = x, die des geistlichen = y, wenn die einjährigen Zehnterträgnisse (wie mittlere Schrannenpreise in Geld angeschlagen) beim ersten = p, beim letzten = q, die Zeit des seit jüngster Bau-Concurrenz verflossenen Jahrs = n ist, so ist die treffende Concurrenzquote des Laienzehnts oder $x = \frac{p \times n}{50}$ und die des Kirchenzehents oder $y = \frac{q \times n.}{30}$ Wenn aber nachdem die disponiblen Renten des Stiftungsvermögens selbst in Ansatz gebracht sind, der zur Deckung der Concurrenz übrig bleibende Kostenbedarf sich geringer herauswirft, als die eigentlichen Concurrenzquoten der Decimatoren nach obiger Berechnung wären, so concurrirten diese pro rata weniger, als ihre oben calculirten Quoten betragen, folglich $x = \frac{p \times n}{50} - c$ und $y = \frac{q \times n}{30} - d$, wenn nehmlich c und d die treffenden Nachlässe des einen oder andern bezeichnen.

Dieses „abschließende Quantum" resp. dieser Minderbetrag gegen das calculirte Quantum wird jedoch beim nächsten Concurrenzbau bei etwaigem Mehrbedarf zum „neuen

Fünfter Abschnitt.

Von den Beiträgen selbst, welche zu der Reparatur der Cultusgebäude geleistet werden.

§. 36.

Bei der Frage: was beigetragen werden muß? kommen theils die zu leistenden Dienste, theils die Abgaben an Geld und Naturalien in Betracht.

Was nun die Hand- und Spanndienste (oder Frohnen) betrifft, so haben sämmtliche Parochianen nach einer beinahe allgemeinen Gewohnheit q) die Verbindlichkeit zur Leistung derselben, ohne Rücksicht, was sonst als Beitrag zu den Reparaturkosten zu leisten ist.

Dieser Grundsatz ist in den meisten Landesgesetzen bestätigt r) und in der Praxis so angenommen, daß die Parochia-

Schuldfacit" geschlagen, so daß $x = \frac{p \times n}{50} + c$. oder $y = \frac{q \times n}{30} + d$ betrüge, ein Mehr aber in keinem Fall gefordert werden könnte.

q) Ex fortissima praesumtione et maxima aequalitate. Barthel Annot. p. 304. Aus dem ehemaligen Zustand der Bauern, wo sie dem Staate oder Gutsherrn zu ungemessenen Frohnen verbunden waren, läßt sich dieß erklären.

r) Preußen Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 717. Österreich Helfert §. 48. S. 142. 143. nur die in einem kath. Pfarrsprengel angesessenen Nichtkatholiken sind bei kathol. Kirchen- und Pfarrhofbauten zu gewöhnlichen Hand- und Spanndiensten nicht gehalten. Verord. v. 8. März 1808. Hofdecret v. 2. April 1801. In Sachsen (Weber KR. II. S. 749). Hannover (Schlegel IV. B. I. Hauptst. 2. S. 49). In Baden (R-Bl. 1808. S. 114). Kurhessen (Ledderhose §. 461.)

nen, welche sich auf eine entgegengesetzte Observanz berufen, den Beweis zu übernehmen haben. [s])

Jedoch haben bloß die Landgemeinden diese Verbindlichkeit, die Stadt-Parochianen dagegen müssen die diesfallsigen Kosten in Geld entrichten. [t])

Die Handdienste werden geleistet von Häuslern, Gärtnern, Koßathen, gesetzt auch, daß ihr Haus sich auf dem Rittersitz befindet. [u])

An einigen Orten ist es herkömmlich, daß die Kirchenhufner oder die an dem Kirchhofe wohnen, bei geringen Reparaturen Handdienste leisten. [v])

Die Spanndienste leisten die, welche Anspann, Pferde oder Ochsen haben. Wenn Städter Pferde zum Ackerbau besitzen, so sind sie dennoch nicht zu den Spannfrohnen verbunden, haben sie aber Dorfhufen, so leisten sie solche gleich den Bauern.

Sind Bauern bei einer Stadtkirche einverleibt, so ist die Beitragspflicht derselben nach den Particulairgesetzen zu beurtheilen. [w])

Meklenburg (Francke a. a. O. §. LXI. S. 45). Nassau (Otto §. 186) gelten gleiche Grundsätze. Wegen Bayern s. Verord. v. 11. Mai 1812. Gemeinde-Edict v. 1. Juli 1834. Permaneder §. 71.

s) Hauss a. a. O. §. 37. p. 78. Reinhart a. a. O. S. 79.

t) Rivinus de immunit. for. p. 10. Schreckenberger a. a. O. Kind Quaest. for. T. II. c. 47. Das Gegentheil nehmen an Hommel Raps. Obs. 357. Wilcke de oblig. Paroch. §. VI., indem ein Jeder für die Erhaltung seines Eigenthums zu sorgen hat. Allein es ist ein anerkannter Grundsatz, daß Stadtgemeinden nicht zu Frohnen verbunden sind, wenn sie nicht sonst zu den Ruralgemeinden gehört haben.

u) Wiesand Discept. jur. p. III. Vitenb. 1792. n. II.

v) Schlegel a. a. O. IV. S. 46.

w) Nach den sächs. Gesetzen sind sie verbunden, zu ½ Theil die Frohnen zu leisten. Kind Quaest. II. p. 187.

§. 37.

Bei Baumaterialien an Holz, Steinen, Kalk und Ziegeln u. s. w. ist zuerst darauf Rücksicht zu nehmen: ob solche aus den Gütern der Kirche zu bestreiten sind; wenn aus den Kirchenwaldungen das nöthige Bauholz genommen werden kann, so ist es daraus zu verwenden. x)

Hat die Kirche diese Materialien nicht, so muß solche der Patron und die Parochianen herbeischaffen. Sollten aber auch diese nicht im Stande seyn, diesen Beitrag zu leisten, so würde dann Holz, Steine u. s. w. aus den herrschaftlichen Waldungen und Steinbrüchen, mit Genehmigung der höhern Behörde, zu nehmen seyn. y)

In den Particulairgesetzen finden sich hierüber sehr abweichende Bestimmungen. z)

Zu den Pfarr- und Küsterwohnungen muß der Patron der Regel nach die Materialien liefern, wozu bloß Holz, Steine und Kalk gehören, also kein Stroh und Eisen, welches so wie Rohr und Leim, nebst den zur Arbeit erforderlichen Zuthaten an Glas, Blei und Kacheln die Eingepfarrten zu liefern haben: wie in der Entscheidung der pr. Gesetzcommission v. 24. Jan. 1789 (Kleins Annalen B. VI. S. 292) bestimmt ist, da es nach der Verord. vom 7. Febr. 1771 zweifelhaft war.

So bemerkt auch Ledderhose a. a. O. §. 462, daß nach dem hessischen Recht die Gemeinden an Materialien Holz, Kalk und Ziegel unentgeldlich zu liefern, auch den Fuhr-

---

x) Aus den Pfarrwaldungen kann zwar das Holz zur Reparatur der Pfarrwohnung genommen werden, nicht aber zu der der Kirche. Schlegel a. a. O. B. IV. S. 46. Pr. LR. II. XI. §. 806.

y) Böhmer Jus eccles. Prot. T. III. Lib. III. tit. 48. §. 75.

z) Hofmann in Repertorio 1. S. 230 bemerkt: daß nach den neumarkischen Gesetzen die Stadtkirchen in der Regel aus eigenem Vermögen reparirt werden müssen, in Ermangelung desselben der Patron die Baumaterialien herzugeben und die Eingepfarrten die erforderlichen Geldbeiträge aufzubringen, Hand- und Spann-Frohnen zu leisten verbunden sind.

lohn zu entrichten haben, und daß, wie in §. 485 bemerkt ist, der Patron die Hälfte zu tragen hat.

§. 38.

In allgemeinen Gesetzen ist unbestimmt gelassen, wer den Arbeitslohn zu bezahlen verbunden ist? Es kann im Allgemeinen wohl die Regel angenommen werden, daß der, welcher verbunden ist, Baumaterialien zu liefern, auch zur Bezahlung des Arbeitslohns verpflichtet sey. Mehrere Gesetze legen aber den Gemeinden diese Bürde auf. a)

Nach manchen Gesetzen sind die Handwerker verbunden, kleinere Reparaturen unentgeldlich zu verrichten. b)

Was die Geldbeiträge betrifft, so werden solche verhältnißmäßig von allen Verpflichteten geleistet. c)

Sechster Abschnitt.

Von den geistlichen Gebäuden, zu deren Reparaturkosten die Verpflichteten beizutragen haben.

---

§. 39.

Was nun zuerst die Kirchen betrifft, welche durch ihre Zweckbestimmung und ihren gottesdienstlichen Gebrauch

---

a) Nach der Entscheidung d. pr. Gesetzcomm. v. 2. Aug. 1782 (Kleins Annalen B. 1. S. 43) sind im Magdebürgischen die Gemeinden dann, wenn kein Kirchenvermögen vorhanden, zur Abtragung verbunden. So nach der Entscheidung derselben v. 24. Jan. 1789 die Gemeinden der Altmark (Klein Annalen B. 6. S. 292. s. a. Hofmann Repert. I. S. 232.)

b) Nach der churmarkischen Consistorial-Ord. v. 1573 müssen die Glaser die Kirchenfenster unentgeldlich repariren, wenn auch gleich in dem neuen Privilegium dies nicht ausdrücklich erwähnt ist. Hofmann a. a. O. Rep. I. S. 179.

c) Hofmann Repert. I. S. 231.

als nothwendig anerkannt sind [d]), so werden die Reparaturkosten aus ihrem eigenen Vermögen und zwar aus den verfügbaren Renten desselben [e]), so weit sie reichen, bestritten.

Die Hand- und Spanndienste müssen die Eingepfarrten leisten. [f])

---

d) Kirchen, deren Stiftungszweck unerreichbar oder aufgehört hat; kirchliche Gebäude überhaupt, welche weder durch eigene Mittel, noch durch gesetzliche und privatrechtliche Bauverbindlichkeit dritter Personen, noch durch freiwillige Beiträge der Gemeinden gedeckt und deren Entbehrlichkeit nach allen Beziehungen genau gewürdigt worden, können abgebrochen oder auch zu weltlichen Zwecken verwandt werden. Concil. Trid. Sess. XXI. c. 7. Declarat. Card. Conc. Trid. a. a. O. Ecclesia ergo diruta parvorum redituum potest ex sententia congregationis in profanos usus, non tamen sordidos (eruta tamen ibi cruce) converti et transferri ad matricem seu vicinorum ecclesias ubi erigendum est altare sub eadem invocatione imposito onere titulari, ut nimirum Episcopus curet ibi celebrari singulis hebdomatibus per Sacertodem idoneum. Saint Marie Eglise. a. a. O. S. 25. Permaneder a. a. O. §. 58.

e) Nach der hessischen Verord. v. 29. Sept. 1815 werden unter Kircheneinkünften zwar nur die Überschüsse, nach Abzug der Kapitalien, verstanden, zu den letztern aber auch diejenigen gerechnet, welche früherhin aus Überschüssen angelegt wurden; diese sind im Falle des Bedürfnisses wieder einzuziehen. Ledderhose §. 467. not. c. Nach der bayr. Verf. Urk. Beil. II. §. 48 sind die Überschüsse zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen oder geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes, eigenes Vermögen besitzen, zu verwenden. Im Allgemeinen läßt sich dies nicht vertheidigen, wie richtig Permaneder a. a. O. §. 77. not. 3. bemerkt (s. §. 11). In wie weit der Staat verbunden sey, einen Beitrag zu geben, ist oben (§. 11.) angezeigt worden.

f) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 712.

Wenn mehrere zu einem Kirchspiel gehörige Kirchencassen von ihren Ueberschüssen zu den Reparaturkosten beizutragen haben, so wird der Antheil eines jeden nach dem nehmlichen Verhältniß bestimmt, welches in Hinsicht der Gemeinden, je nachdem sie eine Mutter- oder Filialgemeinde, festgesetzt ist. (§. 31.)

Scheunen, welche bloß zum Nutzen der Kirche gereichen, sind aus den Revenüen der Kirche zu repariren. g)

§. 40.

Die Pfarrgebäude sollten eigentlich aus den Revenüen der Kirchen reparirt werden, da sie als Zubehör der Kirche anzusehen sind. h)

Allein nach den meisten Particulairgesetzen i) wird die Verpflichtung bald dem Pfarrer selbst bald der Gemeinde oder dem Patron aufgelegt.

---

g) Hofmann Rep. IV. S. 82. welcher bemerkt, daß, wenn gleich in der neumarkischen Verord. v. 28. Oct. 1773 in einem speciellen Falle festgesetzt worden, die zur Erbauung der Kirchenscheuern nothwendigen Materialien aus den Kirchenmitteln zu nehmen, sie doch in der Regel zu den Kirchengebäuden zu rechnen sind, und sonach beim Bau derselben eben die Grundsätze, wie bei letztern, Statt finden: wonach auch den 4. Jan. 1802 und 18. Jan. 1803 entschieden worden.

h) In dem gemeinen Recht ist hierüber nichts genau bestimmt. Espen a. a. O. P. II. tit. 34. c. 8. n. 1. Böhmer jus eccl. L. 3. tit. 5. §. 163. Pufendorff obs. jur. T. 4. obs. 241. §. 9. obs. 242. §. 2.

i) Wegen des Fürstenthums Calenberg bemerkt de Pufendorff Animadv. jur. T. I. n. 43 in ducatu Calenbergico certe post ecclesiae reformationem usus tulit, tam aedificationem, quam reparationem aedificiorum parochialium ad onus parochiorum pertinere, etsi aerarium ecclesiae sufficeret. So auch im Fürstenthum Grubenhagen. Schlegel a. a. O. S. 74. Nach dem sächsischen Kirchenrecht

Im Allgemeinen ist wohl zwischen größern und kleinern Reparaturen zu unterscheiden. (§. 24.)

Was die erstern betrifft, so sind sie aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten [k]), bei dessen Ermanglung aber von

---

werden die Kosten aus dem Vermögen der Kirche genommen. Ledderhose a. a. O. §. 467. In Pommern ist es das nehmliche. Stypmann de seculariis clericorum. p. 161. In Braunschweig-Wolfenbüttel wird auf die Observanz gesehen. In Holstein muß die Gemeinde die Pfarrgebäude im baulichen Stand erhalten; in Schleswig ist aber zum Nachtheil des Nachfolgers des Pfarrers bestimmt, daß er die Pfarrwohnung dem Vorgänger im Amte auf seine Kosten abkaufen und im Stande erhalten muß. — Im Würtenbergischen hat der Dekan bei Visitationen der Kirchen auch auf den baulichen Zustand der Pfarrgebäude Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch bei Versetzung oder Ableben des Pfarrers. (Verord. d. kath. Kirchen. v. 4. Juni 1822. Staats- u. R.-Bl. N. XXXV. S. 405).) Das Pr. LR. bestimmt in Th. II. tit. XI. §. 784 im Allgemeinen, daß die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie kleine Reparaturen an den Gebäuden der Pfarrer und die Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen müssen. Nach dem bayrischen Recht ist zuerst auf die Observanz Rücksicht zu nehmen, bestimmt diese nichts, so hat jeder Pfründner die Unterhaltungsbaulichkeiten zu besorgen, in so weit sie aus den Ertragnissen zu bestreiten und die congrua nicht angegriffen wird. Saint Marie Elise a. a. O. S. 44. Von der Verbindlichkeit des Geistlichen zur Anzeige, wenn Reparaturen nothwendig werden, Permaneder a. a. O. §. 82. not. 2.

k) Die Materialien, in so weit sie bei der Pfarrei über die Wirthschaftsnothdurft befindlich, müssen vom Pfarrer abgeliefert werden.

den Eingepfarrten l) oder dem Patron. Diese m) aber muß der Pfarrer als Nießbraucher übernehmen. n)

Was die Umzäumungen der Pfarrgärten und Ländereien betrifft, so sind im Allgemeinen folgende Grundsätze anwendbar:

1.) Die Zäune der Gärten, welche an der Pfarrwohnung selbst liegen, müssen von der Gemeinde unterhalten werden, welche auch die nöthigen Fuhren und Handdienste zu leisten hat.

2.) Liegen aber die Gärten außerhalb, so erfolgt die Unterhaltung der Zäune auf Kosten des Kirchenärars, und in subsidium erst ist die Gemeinde verbunden.

Bei Absteinungen der Pfarrländereien und der der Pfarrei zehntbaren Grundstücke sind die Parochianen schuldig, die Hand- und Spanndienste zu leisten.

§. 41.

Was den Beitrag zu den Reparaturkosten der Küster- oder Meßner-Wohnung o) betrifft, so sind solche, wenn

---

l) Wenn Lutheraner und Reformirte eine Kirche haben, so ist diese oder jene Gemeinde nicht verbunden, zu den Reparaturkosten der Pfarrgebäude des andern Pfarrers beizutragen, weil sie nicht in Rücksicht desselben als Parochianen anzusehen sind. Pufendorff Observ. T. I. obs. 122.

m) Servare sarta tecta: welche unter diesen kleinen Reparaturen begriffen s. §. 18.

n) Debet istas bonus paterfamilias, modicis refectionis impensis, in bono statu tenere, ad reparationem, quae magnas omnino requirit impensas, non aeque adstrictus est. Rivinus de onere parochi. §. 11. v. p. 5. q. Brendel KR. §. 172. Reinhart a. a. O. S. 87. Sonst sind die Erben zum Schadenersatz verbunden. Peck a. a. O. c. XVIII. p. 57. Walter KR. v. 755. Permaneder a. a. O. §. 31. — Nicht bloß zum Beitrag der Reparaturkosten des Pfarrhauses, sondern auch der Wirthschaftsgebäude ist er verbunden. s. §. 40.

o) Pr. LR. Th. II. tit. XI. e. 184.

sie geringfügig, von dem Nutznießer zu bestreiten, beträchtlichere aber müssen die übernehmen, welche zur Reparatur der geistlichen Gebäude überhaupt verbunden sind p); denn sie sind accessoria der Kirche, sonach sind sie vorzüglich aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten.

§. 42.

Was die Schulgebäude betrifft, so müssen zu den Reparaturkosten q) beitragen:

1) Eingepfarrte nach dem Contributionsfuß r); dann
2.) die Filialgemeinde, jedoch nur
   a) wenn die Kinder der Filialisten die Schule der Mutterkirche besuchen;
   b) wenn die Filialisten den Schullehrer als Küster mit besolden;
   c) wenn die Kinder der Filialisten in der Mutterkirche confirmirt und zu diesem Ende von dem dortigen Schullehrer unterrichtet werden.

---

p) Nach dem bayerischen Recht sind sie aus dem Kirchenvermögen allein und, in Ermanglung desselben, durch Gemeinde-Umlagen zu unterhalten. Verord. v. 22. Juni 1815. Gen. Un. Gesetz v. 22. Juli 1819. Art. I. Schenck a. a. O. §. 724. not. XXX. Saint Marie Eglise a. a. O. §. 13. Permaneder a. a. O. §. 84.

q) Nach der Meinung einiger, als Böhmer jus parochiale Sect. 7. c. 7. §. 6. Ledderhose a. a. O. §. 469 müssen die Reparaturkosten vom Kirchenärar bestritten werden, womit auch übereinstimmt das ältere hessische Kirchenrecht. Nach der Verord. v. 26. Nov. 1818 haben aber die Gemeinden solche zu übernehmen. s. a. Pr. L R. Th. II. tit. XII. §. 34. „Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnung muß als gemeine Last von allen zu einer Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.“

r) Runde Beitr. B. I. n. 7. welcher der Meinung ist, daß auf das Vermögen der Eingepfarrten Rücksicht zu nehmen und hiernach der Beitrag zu bestimmen sey, nicht auf die Anzahl der Familien.

Wenn dagegen die Filialgemeinde von jeher einen eigenen Schullehrer gehabt hat, so daß die Kinder der dasigen Einwohner die Schule der Mutterkirche weder besuchen, noch jemals besucht haben, so ist sie nicht schuldig, zu den Baukosten der Schulgebäude dieser Gemeinde beizutragen.

Wenn das Schulgebäude zugleich die Küsterwohnung ist, so muß in der Regel die Unterhaltung derselben auf die nehmliche Art erfolgen, wie bei den Pfarrgebäuden. s)

§. 43.

Was die Frage betrifft: wem die Reparatur der Kirchenthürme obliege? so kommt es vorzüglich darauf an: ob solche mit der Kirche verbunden oder frei stehen; in jenem Fall tragen diejenigen die Kosten, die verbunden sind, zu den Reparaturkosten der Kirche beizutragen; im letztern Fall aber liegt der Gemeinde die Verbindlichkeit ob. t)

§. 44.

Die Glocken sind Zubehör der Kirche, und sonach auch ihre Reparatur und Unterhaltung der Regel nach von dem Kirchenvermögen zu bestreiten. u) Da aber solche nicht wesentlich nothwendig, indem ja mehrere Kirchen keine Glocken haben und die gottesdienstlichen Versammlungen ohne solche veranstaltet werden können, auch die Glocken zu andern Feierlichkeiten benützt werden, sonach zum Nutzen der Gemeinde ab-

---

s) Pr. LR. Th. II. tit. XII. §. 37.

t) Espen Jus eccl. P. II. tit. 16. n. 27. 28. Si eas (nehmlich turres) ad suam commoditatem aut majorem suae ecclesiae ornamentum desiderent parochiani, eorum pietati hoc relinquendum — Turris enim, praecipue elatior, magis ad ornamentum, quam ad necessitatem est. Hauss a. a. O. §. 50. not. a. Reinhart §. 90 ft. D. Dies hat auch im Hannöverischen, Schlegel a. a. O. S. 52, und in Hessen statt. Ledderhose a. a. O. §. 497.

u) Espen a. a. O. P. II. tit. V. C. 2. p. 331. n. XIII. u. P. II. tit. XVI. C. V. p. 280.

zwecken, so wird nach der Praxis angenommen, daß die Pfarrgemeinde die Reparaturkosten zu übernehmen habe. v)

Wenn eine Kirchengemeinde zwar eine Kirche, aber keinen Thurm noch Glocken hat, und deshalb die Glocken einer andern Kirchengemeinde benützt, so kommt es bei der Frage: ob sie zur Reparatur beizutragen habe? darauf an, ob sie für den Nießgebrauch etwas entrichtet, oder ob dies der Fall nicht ist: in jenem Fall kann die Kirche keinen Beitrag fordern, auch alsdann, wenn die Mitglieder der fremden Kirchengemeinde für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen etwas entrichten; in dem letztern Fall aber müssen sie verhältnißmäßig beitragen. w)

Die Frage: wem die Reparatur der Kirchenuhren obliege? ist bestritten. Einige sind der Meinung, daß die Gemeinde dazu verbunden sey. x)

Andere dagegen sind der Meinung y), daß die kleinern Reparaturen aus dem Kirchenvermögen, größere von der Gemeinde zu bestreiten sind.

---

v) Schlegel a. a. O. S. 58. Daß die Unterhaltung der übrigen Glocken den Parochianen ausschließlich zustehe, ist außer Zweifel. Hauss a. a. O. §. 50. Reinhart a. a. O. S. 89. Lit. C. Permaneder a. a. O. §. 81.

w) Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 768. Ledderhose a. a. O. S. 464. Nach dem chursächsischen Recht braucht das Kirchenärar nichts zur Umgießung der Glocken beizutragen, und doch gehört der Erlös aus der verkauften Glocke der Kirche.

x) Klock Tract. de contribut. C. q. n. 81. omnes communitates et villae, quae ex horologiis percipiunt commodum, sive sonitum campanae audiant sive non, ad impensas quoque et refectionem concurrant. Menoch. cons. 75. n. 84. cons. 800. n. 8. u. 10. Benckendorff rec. for. T. I. p. 177. Auch so in Kurhessen. Ledderhose a. a. O. §. 487. Hauss §. 50. Reinhart §. 90. tit. D. Ob aber der ganzen oder nur der Pfarr-Gemeinde? Wohl ersterer, jedoch in größern Städten dem Kirchspiel oder dem betreffenden Stadtviertel. Permaneder §. 81. not. 4.

y) Schlegel a. a. O. S. 64.

Erstere Meinung ist wohl die richtigere, indem die Kirchenuhren zum Nutzen der Gemeinde dienen. z)

Die Kosten der Blitzableiter müssen in der Regel von der Kirche übernommen werden. Nach der bayer. Verord. v. 20. Nov. 1815 zur Hälfte von dieser, zur Hälfte von der Gemeinde.

Was die Reparaturkosten der Orgel betrifft, so kommt es darauf an: ob der Stifter einen Fond dazu ausgesetzt hat, oder ob dieses der Fall nicht ist: in jenem Fall werden solche daraus genommen, in dem letztern Fall aber ist bestritten, wer solche zu übernehmen hat. Nach der richtigen Meinung haben solche die Parochianen zu übernehmen, indem die Orgel bloß als eine Zierde und Verschönerung bei der Feier des Gottesdienstes anzusehen ist, und eine Kirche auch ohne Orgel bestehen kann. *)

---

z) Hiermit stimmen auch viele Kirchengesetze überein: als die neumarkische Kirchenordnung v. 3. April 1772. Hofmann Repert. II. S. 209. Hessisches Kirchenrecht Ledderhose a. a. O. §. 497. Hannov. KR. Schlegel a. a. O. S. 454. 457.

*) Hauss in d. ang. Diss. §. 53 bemerkt: organa aliaque instrumenta musica ecclesiae haud ita necessaria sunt, sed tantum ad augendum cultum divinum comparata sunt; ecclesiae ergo eorundem curam subeunt, ista vero instrumenta, cum magis vivam in parochianis devotionem tam internam, quam externam progenerent, hinc ab aequitate haud abludit, si parochiani sumtus in erectionem organi et comparationem lignorum ad ejusmodi organi fundamenta necessariorum procurent, operaque praestent, nisi consuetudo aliud jubet. Nach dem hannöverischen KR. ist die Kirche verbunden, die Kosten zu übernehmen. Schlegel a. a. O. S. 65. Nach dem churhessischen KR. (Ledderhose §. 496), so wie nach dem badenischen entrichten solche die Parochianen.

§. 45.

Ueber die Frage: **wer verbunden sey, die Reparaturkosten des Kirchhofs zu übernehmen?** giebt es verschiedene Meinungen. [a]

Nach der richtigen Meinung [b] sind öffentliche Todtenäcker nach kath. Kirchenrecht als res sacrae und nach prot.

---

a) Die eine geht dahin, daß, weil Kirchhöfe Zubehör der Kirche sind, die Kosten zunächst aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten, wenn dieses aber unzureichend seyn sollte, der Gemeinde die Pflicht obliege. **Carpzov** Jurisp. consist. L. 2. def. 387. n. 56. **Schlegel** a. a. O. S. 144. a quo sumptus intuitu reparandi coemeterii ferendi sint? Dicis. caus. VII. 199. p. 153.

Die andere geht dahin, daß die Gemeinde unbedingt verbunden sey, die Kosten zu übernehmen, ohne Rücksicht, ob die Kirche vermögend sey oder nicht. **Böhmer** Princ. jur. can. §. 603.

Andere unterscheiden, ob der Kirchhof mit der Kirche unmittelbar zusammenhängt (was aus gesundheits-polizeilicher Rücksicht nicht seyn sollte, weshalb auch in einigen Staaten die Verlegung der Begräbnißplätze außerhalb des Orts befohlen ist, z. B. in Bayern. **Verord.** v. 11. Febr. 1805. RBl. N. VII.), oder ob dies nicht ist, in jenem Fall nehmen sie an, daß auch die Kirche verbunden sey, die Kosten zu übernehmen, in diesem aber die Gemeinde, ohne daß aus den Kirchenmitteln etwas gegeben werde. **Böhmer** jus eccl. Prot. L. 3. tit. 28. §. 19. Exstructio coemeterii facienda sumptibus vel universitatis vel patroni, nisi aerarium ecclesiasticum huic rei sufficiat et coemeterium templo accessorium sit, si non est accessorium nequidem ex aerario sumptus peti possunt, sed potius aerarium civitatis ad hoc sumptus facere, vel ipsa universitas totius civitatis contribuere et ad ampliationem coemeterii facere debet, ut alias in rebus universitatis juris est.

b) **Fleischmann** Einl. z. geistl. Recht. B. 2. Hauptst. 12. §. 8. **Schmidt** Inst. jur. eccl. Prot. L. 2. C. 1. T. I

Kirchenrecht als res universitatis anzusehen, sonach das Eigenthum der Kirche oder Gemeinde. c)

Der neben der Kirche liegende Todtenacker ist accessorium der Kirche, und sonach der Grundsatz anwendbar: quod accessorium sequitur suum principale. C. XLIII. de RI. in 6to. d)

Wenn ein Religionstheil keinen Todtenacker besitzt oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich angelegt, so ist der am Ort befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißort für sämmtliche Einwohner des Orts anzusehen, zu dessen Unterhaltung sämmtliche Religionsverwandte beitragen müssen. e)

Wenn der Todtenacker außerhalb des Orts verlegt wird *), so sind die Kosten, wenn die Kirche besondere Reve-

---

§. 321. Pertsch Elem. jur can. eccl. L. 2. tit. 21. §. 829. Bülow und Hagemann Erört. B. I. S. 298. Schlegel a. a. O. S. 69. Hofmann Repert. III. S. 85.

c) Stryck in usu mod. Pand. Tit. de rer. divis. §. 11 ist der Meinung, daß sich die Kirchhöfe in landesherrlichem Eigenthume befinden: allein dies ist unrichtig. Pufendorff Obs. T. I. obs. 39. tit. 4. obs. 103. Dem Landesherrn kommt bloß suprema inspectio zu.

d) Hauss Diss. de eo quod justum etc. §. 55 bemerkt: Coemeteria communiter adjacent ecclesiis; cum vero in privatum parochianorum usum constituta sint, et iis solis eorumdem cura objicitur, tam quoad muros et portas, quam quoad aedificia colligendis demortuorum ossibus destinata, cum eadem praecipue antiquioribus temporibus, pro securitate in bellorum injurias habenda, tabernis in parochianorum utilitatem circumdata sunt.

e) Bayer. V-Urk. Begl. II. §. 100.

*) Decl. card. Conc. Trident. a. a. O. Coemeterium item profanandum et deinde ossa transferenda sunt ad novum coemeterium, quod a titulari constituatur in eo loco, quo magis placuerit populo constituendum.

nien von dem Todtenacker hat, aus denselben zu bestreiten: außerdem ist die Gemeinde verbunden, die Kosten zu übernehmen. f)

Hiernach läßt sich auch die Frage beantworten: wer das Kaufgeld zu entrichten hat für die Aecker, welche zur Erweiterung des Todtenackers angekauft werden? g)

Was die Reparaturkosten der sogenannten Leichenhäuser betrifft, so findet analog das Anwendung, was von den Kirchhöfen gesagt ist. h)

§. 46.

Die Reparaturkosten für die Kirchenstühle trägt der Regel nach die Kirche, weil sie als Zubehör derselben zu be-

---

f) Nach der bayer. Verord. v. 6. Febr. 1812. tit. II. Art. 8. n. 5. und 22. Juli 1819. Art. I. ist erlaubt, diese Kosten durch Gemeinde-Umlagen zu erheben. Permaneder §. 79. Wegen Baden: Gehören Gottesäcker überhaupt und besonders die von der Kirche getrennten, zu den Kirchenbaulichkeiten im Sinne des Edicts v. 26. April 1808? ob der §. 8. desselben auf sie Anwendung findet, ist verneint.

g) Kees a. a. O. S. 272. — Pr. LR. Th. II. tit. XI. §. 761 bestimmt, daß die Unterhaltung der Begräbnißplätze eine gemeine Last sey, und allen obliege, die an dem Kirchhof Theil nehmen. — Familien- oder Privatbegräbnißplätze müssen von den Eigenthümern, wie sich von selbst verstehe, unterhalten werden. Wenn jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstätte erhalte, so sey auch der Kirchhof aus dem Kirchenärar zu unterhalten: der Patron sey nicht verbunden, etwas beizutragen.

h) Von diesen unterscheiden sich die Seelhäuser (Todten-Gebein-Häuser), welche nach dem bayer. Recht nicht mehr unterhalten werden sollen, außer wenn sie mit der Kirche unzertrennlich verbunden sind. Geistl. Rathsord. v. 25. April 1785. Permaneder §. 79. Decret der Augsb. Diöcesan-Synode v. 1567. Saint Marie Eglise a. a. O. S. 38.

trachten [i]); wenn sie einzelnen Personen oder ganzen Familien erblich zum Nießbrauch überlassen sind, so müssen die Kosten von diesen bestritten werden. [k])

§. 47.

Was die Pfarrwittwenwohnungen betrifft, so werden die Reparaturkosten zuerst aus den Revenüen derselben, z. B. Miethszinsen, welche, wenn keine Wittwe vorhanden, eingenommen werden, bestritten; steht der Wittwe der

i) Wenn ein jährliches Stifts= oder Stuhlgeld gereicht wird, so müssen die Kosten aus den Kirchenmitteln bestritten werden. s. a. bayr. Raths=Inst. v. 25. April 1783. Verord. v. 21. Dec. 1786. Amtshandl. S. 204. Haberstumpf die neue Kirchenverwaltung. §. 148.

k) Carpzov a. a. O. Lib. 2. tit. 23. Brunnemann jus eccl. L. 2. c. 2. §. 11. Böhmer jus paroch. Sect. 5. c. 2. §. 2—8. Kees a. a. O. §. III. n. 6. Böhmer Princ. jur. can. §. 595. Schnaubert Gesch. d. KR. §. 292. Pufendorff Obs, jur. T. 1. obs. 39. p. 96. Quamvis (parochiani) antea jus in sedibus pristinis habuissent quale usufructuario competit, tamen nec areae temporalium nec fidelium dominium ad eos pertinet, quae potius ut partes et accessoria templi in dominio ecclesiae fuerunt. — Schröter vermischte jurst. Abh. Th. II. S. 322. — von Ende in den vermischten jurist. Abh. Th. I. S. 89. nennt die Kirchenstühle Kirchengüter im strengsten Sinn des Worts, und Bülow und Hagemann bemerken in ihren pract. Erört. B. 3. S. III., daß die Kirchenstühle zu dem Zubehör der Kirche gehören, und wenn sich diese nicht in Handel und Wandel fänden, so sey doch bekannt, daß die erblichen oder Familien=Kirchstühle, gleich andern weltlichen Dingen, verkauft, verschenkt und vererbt werden können. — Wegen Hannover s. Schlegel a. a. O. S. 122. Wegen Meklenburg Sieggelkow Handb. des meklenb. Kirchen= und Patronatsrechts §. 110. Wegen Sachsen Kees a. a. O. S. 250. Wegen Bayern s. not. i.

unentgeldliche Genuß der Wohnung zu, so kann auch sie zu einem Beitrag verbunden werden. [l]

Sonst aber sind sie aus dem Kirchenärar zu unterhalten, auch müssen die Eingepfarrten, wenn die Intraden der Kirche unzureichend sind, die nothwendigen Dienste leisten und die Baumaterialien herbeischaffen; bisweilen wird das Bauholz aus den herrschaftlichen Gütern unentgeldlich verabfolgt. [m]

Siebenter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der vorzunehmenden Reparatur der Cultusgebäude und den dabei vorkommenden Streitigkeiten.

---

§. 48.

Was die Aufsicht, Leitung und Entscheidung, so wie das Verfahren überhaupt in Cultusangelegenheiten der zuständigen Behörden und ihre Wirksamkeit betrifft, so kommt freilich alles auf die Landesgesetze, besondere Verordnungen und Observanz an. [n]

Jedoch können im Allgemeinen folgende Grundsätze angewandt werden:

1.) Die unmittelbare Aufsicht [o] über den baulichen Zustand der Cultusgebäude liegt den Pfarrern, den Beneficia-

---

l) Pr. LR. II. XI. §. 794.

m) z. B. in der Neumark nach dem Rescript v. 3. Nov. 1774. Hofmann Repert. I. S. 232. — s. a. Schlegel a. a. O. S. 89.

n) Wegen Bayern s. Permaneder a. a. O. §. 35. seq.

o) Ortspolizeibehörden, den Magistraten in den Städten, den Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten auf dem Lande.

ten und dem Nutznießer solcher Gebäude ob, dann den Dekanen oder Superintendenten, und entfernt den bischöflichen Ordinariaten und Consistorien, auch sind bisweilen besondere Kirchenverwaltungen p) angeordnet, welche mit Zuziehung der Bauverständigen von Zeit zu Zeit den baulichen Zustand der Kirchengebäude zu untersuchen haben.

2.) Ueber die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Cultusgebäude kann die Kirchenadministration ohne Genehmigung der höhern Behörde nicht verfügen, es wird jederzeit eine genaue Untersuchung erfordert. Sollen Reparaturen der Kirchengebäude vorgenommen werden, so ist vorher ein Kostenvoranschlag und Bauplan zu entwerfen. Sind die Reparaturen geringfügig, so können solche von den Kirchenverwaltern ohne weitere Genehmigung vorgenommen werden, indem denselben im Allgemeinen die Erlaubniß dazu ertheilt ist. Aber größere Reparaturen erfordern immer die Genehmigung der vorgesetzten Behörde; wird ein sehr großer Aufwand erfordert, so ist die Genehmigung der landesherrlichen höhern Behörde (des Ministeriums) erforderlich. q)

---

p) Provisores templi. **Linck** de jur. episcop. c. 18. n. 18. In Bayern nach dem revidirten Gemeinde-Edict vom 1. Juli 1834. **Haberstumpf** a. a. O. §. 51.

q) Regl. für das neumark. Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium v. 17. Sept. 1739. **Hofmann** Rep. Anhang. S. 595. Nach dem bayer. revidirten Gemeinde-Edict v. 1. Juli 1834, nach welchem eine besondere Kirchenverwaltung angeordnet, ist derselben die besondere Pflicht auferlegt, für die Kultusgebäude zu sorgen: es ist ihr gestattet, Reparaturen ohne weitere Genehmigung vorzunehmen, Neubauten aber bloß mit Genehmigung der Kuratel. Die wirthschaftliche Leitung des Bauwesens ist der Verwaltung überlassen. Die Anfertigung der Pläne, die Kostenanschläge und die Bauführung wird den Bauverständigen übertragen. **Permaneder** a. a. O. §. 41. und f. wegen der alten Verord. **Saint Marie Eglise** a. a. O. S. 13. — Die hannöverische Verordnung v. 28. August 1830 bestimmt, daß das Gutachten

3.) Wenn die Reparaturkosten bloß aus den Revenüen der Kirche bestritten werden, so ist die Einwilligung der Eingepfarrten zur Vornahme der Reparatur selbst nicht erforderlich: ob die des Patrons der Kirche? ist nach den Gesetzen und der Observanz zu beurtheilen.

Die Einwilligung jener, so wie des Patrons wird aber erfordert, wenn sie verbunden sind, Beiträge zu geben oder ganz die Kosten zu bestreiten, indem ein Jeder gehört werden muß, welcher belastet werden soll. r)

In Bayern müssen die Voranschläge und Rechnungen von der Kirchenverwaltung dem Magistrate, bei Ruralgemeinden dem Gemeindeausschuß, zur Einsicht oder Erwägung übergeben werden, welche sie mit Bemerkungen der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegen. Diese Mittheilung erfolget von Seiten des Pfarramts bei den Katholiken an das Ordinariat, bei den Protestanten an das Consistorium, welche dann an die Kreisregierung Bericht erstatten.

4.) Soll nun die Reparatur zur Ausführung kommen, so muß dem Baubeamten der Auftrag geschehen, zuerst zu untersuchen, ob die Reparatur überhaupt nothwendig sey?

---

der Kirchenbauinspection beizubringen sey, wenn die Reparaturkosten die Summe von 30 Rthlr. übersteigen. Alle Anschläge über Neubauten erfordern jederzeit ein Gutachten. Weiss Archiv d. KR. Bd. 4. S. 288. — Bei Patronatskirchen kommt dem Patron die Aufsicht über das Bauwesen zu. Bülow und Hagemann Erört. B. III. S. 258.

r) L. 36. D. de adopt. L. 47. D. de RI. Carpzov Jus consist. Def. 336. n. 8. Böhmer Jus parochal. Sect. VII. C. 3. §. 5. V. Bülow und Hagemann Erört. B. I. S. 296. Hiermit stimmen auch die meisten Particulairgesetze überein. Magdeburg. Consist. Ord. C. 24. §. 2. Pr. Verord. v. 1. Mai 1776. 6. Sept. 1770. v. 27. April 1779. Die königl. Kirchen- und Schulgebäude, auch wo der Magistrat das jus patronatum hat, stehen unter Direction der Kammer. Rescript v. 14. April 1731. Hofmann a. a. O. B. I. S. 232.

Dann, wenn dies ist, einen Kostenanschlag zu verfertigen, in welchem die Materialen getrennt von dem Arbeitslohn aufzuführen sind. Dieser ist dann zur Bestätigung an die geistliche Behörde einzusenden. [s])

5.) Hierauf erfolgt die Repartition der Kosten, wenn solche von den Eingepfarrten zu bestreiten sind, nach dem Contributionsfluß, concurriren Filialisten, Patrone, Zehntherren u. s. w. nach den oben (§§. 32. 34 u. 35) angegebenen Bestimmungen.

§. 48.

Bei Streitigkeiten in Kirchenbausachen sind sowohl die Administrativ- als Gerichts-Behörden competent. Man unterscheide. Wenn Streit darüber entsteht, ob die Concurrenz-Verbindlichkeit einer physischen oder moralischen Person obliege, sonach schon über den Titel der Baupflicht im Allgemeinen Streit entsteht, so gehört die Entscheidung dem Civilgericht; wenn hingegen die Concurrenzverbindlichkeit im Allgemeinen durch Gesetz, Anerkenntniß des Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich, rechtskräftiges Erkenntniß feststeht, und nur die Frage bestritten ist, ob der Verpflichtete in diesem Falle zu concurriren hat, wie hoch sich der zu leistende Beitrag belaufe? so hat die Entscheidung die Administrativ-Behörde, welche ebenso über die Fragen entscheidet: ob der beantragte Bau nothwendig? wann und wie gebaut werden soll? ob der Baufall Neubau oder Unterhaltsbau? ob der Pfarrer selbst oder ad onus successorum zu bauen habe, und wie die Fristen zu reguliren sind? [t])

---

s) Böhmer jus eccles. Prot. T. III. lib. 4. tit. 48. §. 12.

t) v. Kreitmaier a. a. O. S. 566. Bayr. Verord. vom 1. October 1830. Landtagsabschied vom 29. December 1831. H. III Permaneder §. 50. Seuffert im Comment. zur bayr. Gerichtsord. Erl. 1836. B. I. S. 151 bemerkt: Die Benützung der Kirchenstühle durch Gemeindemitglieder und die darüber entstandenen Streitigkeiten sind eine Regierungssache; wo aber solche in Zeit- oder Erbpacht ge-

Jedoch auch in letzterm Falle, wenn die Entschließung von Seiten der Administrativ-Behörde erfolgt ist, steht es dem Betheiligten frei, seine Privatrechte gegen die Mitinteressenten bei dem competenten Civilgericht in petitorio zu verfolgen.

§. 49.

Wenn die Kirche oder das geistliche Gebäude eine Hauptreparatur bedarf, wovon die Kosten so beträchtlich sind, daß das Kirchenärar oder die Gemeinde selbst nebst dem Patron solche auf einmal aufzubringen außer Stande sind, so wird es nothwendig, eine monatliche Auflage zu machen, wonach von den Gemeindemitgliedern, ohne sie zu belästigen, ein Geldvorrath zur Ausführung der Reparatur gesammelt wird oder es wird eine Kollecte veranstaltet.

§. 50.

Die Kollecten zerfallen in ordentliche und außerordentliche; letztere setzen eine bestimmte Veranlassung voraus, jene werden in bestimmten Zeiten angestellt.

Die Gesuche, um eine Kollecte wegen der Kosten zur Reparatur der Kirchengebäude zu veranstalten, sind bei der competenten Behörde anzubringen. Dieser Vorstellung müssen die Bauanschläge und eine von dem Pfarrer und Kirchenvorsteher unterschriebene Uebersicht der Kirchenrevenüen und Ausgaben hinzugefügt werden. Dies ist darum nothwendig, um daraus zu ersehen, ob die eigenen Mittel nicht hinreichen, die Reparatur entweder mittelst Aufnahme eines in der Folge wieder abzutragenden Kapitals oder mit den baaren Geldvorräthen und den beizutreibenden Recessen zu unternehmen und auszuführen: dann zu beurtheilen, ob der Zweck damit erreicht werden kann, und wie dasjenige, was außer der Kollecte erforderlich ist, aufzubringen sey, damit nicht für die eine Gemeinde eine Kollekte vergebens eingesammelt werde und in-

---

geben worden, da können Prozesse über diesen Gegenstand als Civilprozesse vorkommen. Gleiche Grundsätze gelten von Erbbegräbnissen.

zwischen eine andere, welche die Reparatur vollenden könnte, zurückstehen müsse.

Bei den verschiedenen Gesuchen, um Kollecten zu veranstalten, hat die competente Behörde zu beurtheilen, welche den Vorzug verdiene, wobei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1.) die Reparatur eines gefahrdrohenden Cultus-Gebäudes ist zuerst vorzunehmen;

2.) die Kirchengebäude haben den Vorzug vor andern Cultusgebäuden;

3.) dann folgen die Pfarrgebäude, dann die Kirchen, welche bloß bei hohen Festtägen, nicht aber bei Sonntagen zum Gottesdienst gebraucht werden;

4.) zur Reparatur der Schulhäuser kann nur in äußersten Nothfällen eine außerordentliche Beihülfe bewilligt werden;

5.) zur Reparatur der Kirchthürme darf der Regel nach keine Kollecte statt finden, weil solche, wenn sie baufällig sind und es an Mitteln zu ihrer Herstellung fehlt, abzubrechen sind, und nur wegen besonderer Localumstände und nicht anders, als nach vorher ausgewirkter ausdrücklicher Erlaubniß, erhalten werden;

6.) zur Reparatur der Orgel findet keine Kollecte statt.

Die Ausschreiben wegen der Kollecten werden an die Inspectoren, Superintendenten, Dekane, Metropolitane erlassen, welche dann die Einsammlung auf die gehörige Art zu besorgen haben.

Die Kollecten bestehen theils in Becken-, theils in Kirchenvorrathskollecten. Jene werden mittelst Aussetzung der Becken vor der Kirche gesammelt und sind um so weniger drückend, weil sie in einem freiwilligen Beitrag bestehen, welcher nicht nur von den Eingepfarrten, sondern auch von Fremden, die die Kirche besuchen, entrichtet wird. Zu den letztern aber tragen die Kirchenmitglieder nach Verhältniß ihres Vermögens nach einem gewissen Maasstabe bei, z. B. ein pro Cent.

Jene Art der Kollecte ist die gewöhnliche, welche bei den inländischen Kirchen veranstaltet wird, wobei ein still-

schweigender Vertrag der Unterstützung der Kirchen und Pfarrgemeinde in ähnlichen Fällen zu Grunde liegt.

Die eingegangenen Gelder müssen in Gegenwart des Pfarrers von dem Kirchenvorsteher gezählt und aufgezeichnet werden; hierauf sind solche zu dem bestimmten Zweck zu verwenden.

Kollecten für fremde Kirchen können ohne höhere Erlaubniß nicht veranstaltet werden. u)

---

u) **Ledderhose** a. a. O. S. 462. **Schlegel** a. a. O. S. III.

Druckfehler.

Seite 3 Zeile 25 statt promoviatur lies promoveatur.
— 3 — 28 st. exstierit l. exstiterit.
— 3 — 29 st. restaurendam l. restaurandam.
— 4 — 1 st. eccuriasticum l. ecclesiasticum.
— 5 — 9 st. Häude l. Hände.
— 5 — 15 st. belvac l. Bellovac.
— 5 — 31 st. comendare l. commendare.
— 6 — 11 st. werden l. wurden.
— 6 — 19 st. Canonial l. Canonical.
— 6 — 3 v. u. st. Carrenzjahre l. Carenzjahre.
— 6 — 2 v. u. st. carrentiae l. carentiae.
— 7 — 21 st. cnm l. cum.
— 7 — 27 st. reditur l. reditus.
— 7 — 31 st. Parochanen l. Parochianen.
— 8 — 16 st. reditur l. reditus.
— 9 — 1 st. Collegat l. Collegiat.
— 9 — 9 st. enthalten l. vorhanden.
— 9 — 16 st. decidenda l. dicata.
— 9 — 16 u. 17 st. absolescant l. obsolescant.
— 9 — 19 st. ecclesis l. ecclesiis.
— 9 — 20 zwischen et und eorum ist das Wort ob einzuschalten.
— 9 — 21 lese man queant instaurari, vocatis etc.
— 9 — 25 st. emolimentis l. emolumentis.
— 9 — 26 st. Parochales l. Parochiales.
— 9 — 30 st. sufficienter l. sufficientes.
— 9 — 31 st. factus l. fructus.
— 9 — 32 st. Prochianos l. Parochianos.

Seite 10 Zeile 18 st. socundam l. secundum.
— 10 — 29 st. in subsidunem l. in subsidium.
— 12 not. g. Z. 4. st. 1. Aufl. l. 2. Aufl.
— 14 — 3 u. 4 st. parochinarum l. parochianorum.
— 14 — 6 st. disser. l. differ.
— 14 — 7 st. quod l. quoad und st. Hus l. Inst.
— 14 — 17 st. Quinam l. Cuinam.
— 14 — 18 st. coementoriorum l. coemetoriorum.
— 14 — 23 u. 24 st. munib. l. immunibus.
— 14 — 27 st. fer. l. ref. und st. munib. l. immunib.
— 15 — 15 st. Regesten l. Register.
— 26 mit Zeile 5 fängt ein neuer Paragraph an, und ist daher zwischen Z. 4. §. 5. einzuschalten: §. 12.
— 27 not. h. Z. 3, st. venarit l. veniunt.
— 43 not. v. Z. 11. st. Eichhhorn l. Eichhorn.

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründler, Karl August,

Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Cultus-Gebäude nach den in deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetzen, mit Rücksicht auf einige Particulair-Gesetze

Nürnberg 1839

J.can.p. 473 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545235-0